

Waldentwicklungsplan Waldenburgertal 2013 – 2029

Umfassend die Gemeinden Arboldswil, Bennwil, Hölstein,
Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramllinsburg und
Titterten (Revier Dottlenberg, Revier BHR)

Genehmigtes Exemplar (RRB Nr. 1483 vom 30. September 2014)



Dazu gehören rechtsverbindliche Pläne über die Waldfunktionen, die Objekte mit besonderer Zielsetzung und zur Erschliessung und Wegbenützung.

Amt für Wald beider Basel

Beat Feigenwinter, Kreisforstingenieur,
Projektleiter
Christoph Hitz, Produkteverantwortlicher

Revierförster

René Lauper, Forstbetriebsverband Dottlenberg
Daniel Wenk, Forstrevier Bennwil-Hölstein-Ramllinsburg

Externe Begleitung

René Bertiller, Forstingenieur, Winterthur

Impressum:**Begleitgruppe:***Ständige Mitglieder*

Beat Feigenwinter, Projektleiter, Kreisforstingenieur, Amt für Wald beider Basel
 Christoph Hitz, Produktverantwortlicher, Amt für Wald beider Basel
 René Lauper, Revierförster, Forstbetriebsverband Dottlenberg
 Daniel Wenk, Revierförster, Forstrevier Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg
 René Bertiller, Dipl. Forstingenieur ETH, Winterthur

Temporäre Mitglieder

Andrea De Micheli, Dipl. Forstingenieur ETH, Zürich
 Verena Kugler, Waldchefin Oberdorf
 Jeremias Heinimann, Waldchef Bennwil
 Christine Massafra, Waldchefin Ramlinsburg

Bearbeitung der Grundlagen:

Christoph Hitz, Produktverantwortlicher, Amt für Wald beider Basel

Mitwirkende:

Abegglen Beat, Verschönerungsverein Liedertswil	Hunziker Urs, Natur- und Umweltschutzkommission Oberdorf
Abt Willi, Jagdaufseher Seltisberg	Hürbin Martin, Waldeigentümer, Brennholzservice
Amiet Thomas, Natur- und Vogelschutzverein Oberdorf	Killenberger Alice, Kennerin Flora und Fauna
Bader Martin, Schreiner Liedertswil	Kugler Verena, Waldchefin Oberdorf
Bader Rudolf, Jagdgesellschaft Titterten	Massafra Christine, Waldchefin Ramlinsburg
Bauer Karin, Naturschutzkommission Niederdorf	Müller Max, Jagdgesellschaft Niederdorf
Bauer Markus, Forstrevier Bennwil/Hölstein/Ramlinsburg	Mundschin Susanne, Naturschutzverein Oberdorf
Binggeli-Strub Edith, Verein für Naturschutz Ramlinsburg	Plattner Markus, Jagdgesellschaft Ramlinsburg
Bisang Otti, Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz	Ramseyer Peter, VVO
Bloch Dr. Ignaz, Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen	Rieder Klaus, VVO, Nordic Walking
Blunier Peter, Verein Wanderwege b. Basel, Bezirk 15	Rudin Hans Ulrich, Jagdgesellschaft Arboldswil
Buser Andreas, Gemeindepräsident Niederdorf	Rudin Hanspeter, Waldeigentümer Ramlinsburg
Damm Markus, Waldchef Liedertswil	Ryter Felix, Regionaler OL-Verband NWS
Degen Felix, Waldchef Hölstein	Ryter Nadia, Regionaler OL-Verband NWS
Degen Peter, Gemeindepräsident Lampenberg	Schaub-Schürch Rebekka, Natur-/Vogelschutzverein Arboldswil
Degen-Schütz Karl, Waldeigentümer Lampenberg	Scherrer Roland, Jagdgesellschaft Bennwil
Dietiker Fabian, Jagdgesellschaft Hölstein-Lampenberg	Schweizer Adrian, Bürgergemeinde Lampenberg
Dunkel Armin, Stv. Waldchef Niederdorf	Schweizer Heinrich, Waldchef Titterten
Frey Gottfried, Kenner Titterter Flora u. Fauna	Schweizer Peter, Jagdgesellschaft Niederdorf
Frey Markus, Imker	Schwob-Fäs Peter, Waldeigentümer Lampenberg
Fritschi Toni, Jagdgesellschaft Titterten	Spichtig Josef, NVO Oberdorf
Gröflin Rémy, ROLV NWS	Stohler Eugen, Jagdgesellschaft Bennwil
Gysin Alex, Waldchef Lampenberg	Stohler Rebekka, Pfadi Waldenburgertal
Heinimann Emil, Bienenzüchterverein Waldenburg	Stohler-Heller Werner, Privatwaldbesitzer Titterten
Heinimann Ernst, Jagdgesellschaft Bennwil	Thommen Bruno, Weinbauverein Oberdorf
Heinimann Jeremias, Waldchef Bennwil	Thommen Christian, Jagdgesellschaft Oberdorf
Heinimann Markus, Jagdgesellschaft Bennwil	Trachsler Heinrich, Bürgerrat Niederdorf
Herzog Eduard, Jagdgesellschaft Oberdorf	Tschudin Michael, Gemeinderat Hölstein
Hirzel Andreas, Ornithologe Hölstein	Vögtle René, Kommission Erlebnisweg
Hof Jürg, Jagdgesellschaft Oberdorf	Wagner-Schneider Heinz, Waldeigentümer Lampenberg
Hubschmid Martin, Waldchef Niederdorf	Wassmer Kornel, Waldchef Arboldswil
	Weiss Thomas, Stadt Liestal
	Wisler Simone, Bikepark Hölstein
	Wüthrich Hans, Verein Wanderwege beider B.

0. Zusammenfassung	5
1. Einleitung	6
1.1 Was ist ein WEP?	6
1.2 Rechtsgrundlagen.....	6
1.3 Adressaten und Rechtswirkung.....	7
1.4 Teile des WEP	7
1.5 Planungsperimeter	7
2. Leitbild Wald	10
3. Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung des ganzen Waldes	12
3.1 Naturnaher Waldbau	12
3.2 Nachhaltige Holznutzung	12
3.3 Boden- und Grundwasserschutz	15
3.4 Schutz vor Naturgefahren	16
3.5 Natur- und Landschaftsschutz.....	16
3.6 Wald und Wild.....	18
3.7 Lenkung der Erholungssuchenden und Sportler.....	18
3.8 Wohlfahrtsfunktionen des Waldes	19
4. Waldfunktionen	21
4.1 Einleitung.....	21
4.2 Vorrang Holzproduktion.....	22
4.3 Vorrang Schutz vor Naturgefahren.....	23
4.4 Vorrang Naturschutz	24
4.5 Vorrang Erholung.....	25
5. Objekte mit besonderer Zielsetzung	26
5.1 Holzabsatz und -verwendung (H1)	27
5.2 Privatwald mit grossem Holznutzungspotenzial (H2)	28
5.3 Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschung (S1/S2)	29
5.4 Schutzwald: Prozess Gerinne (S3).....	30
5.5 Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1).....	31
5.6 Potenzielle Waldreservatsflächen (N2).....	33
5.7 Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder (N3)	35
5.8 Invasive Neophyten (N4).....	36
5.9 Eichenförderung (N5).....	37
5.10 Lebensraumaufwertung für Haselhühner (N6).....	38
5.11 Wildruhegebiete (E1)	39
5.12 Veranstaltungen (E2)	40
5.13 Biken (E3).....	41
5.14 Wanderwege (E4).....	52
5.15 Erholungseinrichtungen (E5).....	53
5.16 Grundwasserschutzzonen (V1)	54
5.17 Öffentlichkeitsarbeit (V2).....	56
5.18 Archäologische Schutzobjekte und historische Verkehrswege (V3)	57
5.19 Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)	59
6. Erschliessung und Wegebenutzung	61
6.1 Stand der Erschliessung	61
6.2 Erschliessung und Holzproduktion	61
6.3 Erschliessung und Erholungsnutzung	62
6.4 Unterhalt der Wege	62
6.5 Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Signalisation	62
7. Umsetzung und Kontrolle	63
7.1 Umsetzungsinstrumente.....	63
7.2 Nachhaltigkeitskontrolle	66
8. Erlass	70
9. Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)	71
10. Anhang	75
A1: Verhaltenskodex für Mountainbiker	75
A2: OL-Kompass für den Wald	76
A3: 12 Gebote für das Reiten im Wald	78
A4: Besucherlenkung in Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung	79
A5: Ziel- und Leitarten für Naturschutzmassnahmen.....	82

A6: Vorräte nach Baumarten und Entwicklungsstufen.....	84
A7: Waldflächen nach Eigentum.....	86

Bild auf Titelblatt: Wald ist wichtiger Bestandteil der Landschaft im Waldenburgerthal. Blick auf die Gemeinde Niederdorf, im Hintergrund Gemeinde Hölstein (Foto: Beat Feigenwinter)

0. Zusammenfassung

Für den eiligen Leser: Auf die wichtigsten Kapitel und die dazugehörigen Pläne wird in der Zusammenfassung in Fettdruck hingewiesen. Wichtige Fachbegriffe werden im Glossar in Kapitel 9 erläutert.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist eine überbetriebliche Planung, die mindestens ein Forstrevier umfasst. Der WEP stellt für das gesamte Waldareal die Abstimmung der verschiedenen Waldfunktionen sicher, damit der Wald seine Funktionen (Holzproduktion, Naturschutz, Schutz von Naturgefahren, Erholung) nachhaltig erfüllen kann.

Der vorliegenden WEP befasst sich mit dem Forstrevier Dottlenberg (Gemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Titterten) und dem Revier Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg und wurde unter Mitwirkung von Gemeinden, Waldeigentümern und Interessenvertretern von April 2013 bis März 2014 erarbeitet. Er richtet sich in erster Linie an kantonale und kommunale Behörden und soll bis ins Jahr 2029 wirken.

Aufgrund von gesammelten Planungsgrundlagen und Anliegen der Interessenvertreter aus Workshops wurde ein **Leitbild für den Wald der Region** erstellt (vgl. Kapitel 2) und **Bewirtschaftungsgrundsätze für den ganzen Wald** (vgl. Kapitel 3) formuliert. Neben der nachhaltigen Nutzung des Waldes, werden ein naturnaher Waldbau, die Schonung von Boden und Naturwerten und das Erzielen von stabilen und gesunden Waldbeständen angestrebt.

Der Waldfunktionenplan gewichtet die verschiedenen Waldfunktionen und zeigt Prioritäten auf. Es wurden die Vorrangfunktionen Holzproduktion (853.4 ha), Schutz vor Naturgefahren (269.8 ha), Schutz vor Naturgefahren (besondere Berücksichtigung Naturschutz) (233.9 ha), Naturschutz (88.7 ha), und Erholung (34.9 km Wanderwege im Wald, Feuerstellen, Waldhütten etc.) ausgeschieden. → **Kapitel 4 und Plan „Waldfunktionen“**

Objekte mit besonderen Zielsetzungen zeigen auf den ausgeschiedenen Flächen welche spezifischen, über die Waldfunktionen hinaus gehende, Bewirtschaftung und anstehende Arbeitsschritte zu vollziehen sind. Oft wurden Objekte ausgeschieden, weil verschiedene Nutzungen dieser Waldstücke sich gegenseitig behindern oder konkurrenzieren. In den Objektblättern wurde versucht, diese Probleme zu lösen oder zumindest einen Lösungsweg aufzuzeigen. → **Kapitel 5 und Plan "Objekte mit besonderer Zielsetzung"**

Das Kapitel Erschliessung und Wegbenutzung zeigt das aktuelle Wegnetz und definiert die zulässigen Nutzungen durch Erholungssuchende. → **Kapitel 6 und Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“**

Die Umsetzung des WEP erfolgt mittels Betriebsplanung für das Revier Dottlenberg und die beteiligten Gemeinden des Reviers Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg, sowie mittels Projekten, Verträgen, Bewilligungen und nicht zuletzt mittels Information und Öffentlichkeitsarbeit (Ausbildung und Sensibilisierung).

Mit einem umfassenden Kontrollsystem wird die angestrebte Waldentwicklung dokumentiert und überprüft, ob die formulierten Entwicklungsziele erreicht wurden. Damit kann die ökologische, soziale und ökonomische nachhaltige Entwicklung gemessen werden. Eine kurze Charakterisierung des Planungsgebietes und Informationen zu den Wäldern und der Waldnutzung sind in der Analyse enthalten.

Der vorliegende Waldentwicklungsplan Waldenburgertal wurde vom Regierungsrat für 15 Jahre festgesetzt.

1. Einleitung

1.1 Was ist ein WEP?

Der WEP dient der forstlichen Planung und ist das Raumplanungsinstrument im Wald auf regionaler Stufe, welches

- alle regional gültigen, relevanten Planungsgrundlagen sammelt und zusammenfasst¹,
- die übergeordneten Ziele und Entwicklungsabsichten der Walderhaltung und die Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung definiert,
- Konflikte erkennt, darstellt und soweit möglich löst oder Lösungswege aufzeigt,
- die Verbindung zur übrigen Raumplanung herstellt,
- raumwirksame Vorhaben im Wald und in angrenzenden Gebieten koordiniert,
- Prioritäten für das öffentliche Beitragswesen (Finanzhilfen/Abgeltungen) setzt,
- Kontrollgrössen der nachhaltigen Waldentwicklung festsetzt,
- die Vorgaben für die betrieblichen Planungen liefert und

damit als eigentliches Führungsinstrument des Forstdienstes die öffentlichen Interessen am Wald sicherzustellen sucht. Der WEP beinhaltet Aussagen und Entwicklungsziele, die durch verschiedene Massnahmen und Instrumente umgesetzt werden. Unterschiedliche Adressaten (z.B. Behörden, Private, Vereine) sind vom WEP angesprochen und haben ihn umzusetzen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG vom 4.10.1991) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Gemäss dazugehöriger Verordnung haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

In Ausführung der Bundesgesetzgebung bestimmt das kantonale Waldgesetz (kWaG vom 11.6.1998), dass

- die forstliche Planung den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald bildet (§15 Abs. 1 kWaG)
- die überbetriebliche forstliche Planung in Form der Waldentwicklungsplanung zu erfolgen hat (§15 Abs. 2 kWaG),
- die Waldentwicklungsplanung für das gesamte Waldgebiet sicherstellt, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann und dass Waldentwicklungsplanung und Raumplanung miteinander zu koordinieren sind (§16 Abs. 1 kWaG),
- der kantonale Forstdienst die Waldentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierten Kreise erarbeitet (§16 Abs. 2 kWaG)²,
- der Waldentwicklungsplan als Planungsergebnis vom Regierungsrat erlassen wird (§16 Abs. 3 kWaG),
- der Entwurf des Waldentwicklungsplanes in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist, jede Person zum Entwurf Stellung nehmen kann und die Stellungnahmen beim Erlass des WEP angemessen zu würdigen sind (§17 Abs. 1 kWaG).

¹ Berücksichtigte Grundlagen: Analyse, Kapitel 1.

² Planungsorganisation: Bericht, Kapitel 1.

Die kantonale Waldverordnung (kWäV vom 22.12.1998) regelt im Weiteren in § 24 bis § 29 Umfang und Inhalt der Planung, die Mitwirkung der Bevölkerung sowie Erlass, Benützung und Einsichtnahme.

1.3 Adressaten und Rechtswirkung

Der Waldentwicklungsplan richtet sich in erster Linie an die kantonalen und kommunalen Behörden. Er ist für die Behörden verbindlich, d.h. die Behörden von Gemeinden und Kanton sind verpflichtet, bei ihren einzelnen Entscheiden alle formulierten Zielsetzungen und Massnahmen zu berücksichtigen.

Die Waldeigentümer wie Bürgergemeinden, Einwohnergemeinden, Private und Staat sind wichtige Partner, die bei der Umsetzung durch den WEP betroffen sind³. Die Grundeigentümer sind vom WEP und dessen Inhalt nur indirekt betroffen, da er nur behördenverbindlich ist. Konkrete Auswirkungen für die Grundeigentümer entstehen erst mit Ausführungsplanungen (Betriebspläne, Zonenpläne, Verträge, Verfügungen, z.B. über Beitragsleistungen). Die Grundeigentümer sind grundsätzlich frei solche Vereinbarungen einzugehen, können aber Rechtsanspruch für eventuelle Abgeltungen und Beiträge geltend machen.

1.4 Teile des WEP

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung erarbeitet:

Tabelle 1: Teile des Waldentwicklungsplanes Waldenburgertal.

Teil des WEP	Beschreibung	Einsicht beim Amt für Wald	Einsicht bei Einwohnergemeinde
WEP	Planungsteil mit Text und Plänen (eigentlicher „Waldentwicklungsplan“, der dem Genehmigungsverfahren untersteht)	X	X
Bericht	Planungsablauf und Organisation, Beteiligte, Sitzungen, Aktennotizen, Protokolle	X	X
Analyse	Zusammenfassung und Interpretation der Planungsgrundlagen, Ergebnisse der Mitwirkung	X	
Planungsgrundlagen	Karten zu den vorhandenen Grundlagen, Ergebnisse der Kontrollstichproben (gemäss § 25 kWäV)	X	

1.5 Planungssperimeter

Der Planungssperimeter umfasst sämtliche Waldungen der Gemeinden Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg und Titterten (Abbildung 1). Die Einwohnergemeinden mit einer Bevölkerung von 9'424 Personen (Stand 2011) nehmen zusammen eine Fläche von 3'850 ha ein, wovon 1'443 ha Wald sind.

Das Gebiet des WEP Waldenburgertal ist mit 37% Wald durchschnittlich bewaldet (Kanton BL: 42%).⁴ Der Perimeter des WEP Waldenburgertal umfasst die Forstreviere Dottlenberg und Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg. Der Wald im Perimeter verteilt sich auf folgenden Eigentümerkategorien: 921.9 ha Bürgergemeinden (63.9%), 365.9 ha private Eigentümer (25.4%) und 128.5 ha Einwohnergemeinden (8.9%), 26.3 ha Staat (1.8%).

³ Ergebnisse der Mitwirkung: Analyse, Kapitel 5.

⁴ Weitere Daten zum Wald der WEP-Region: Analyse, Kapitel 2 bis 4.

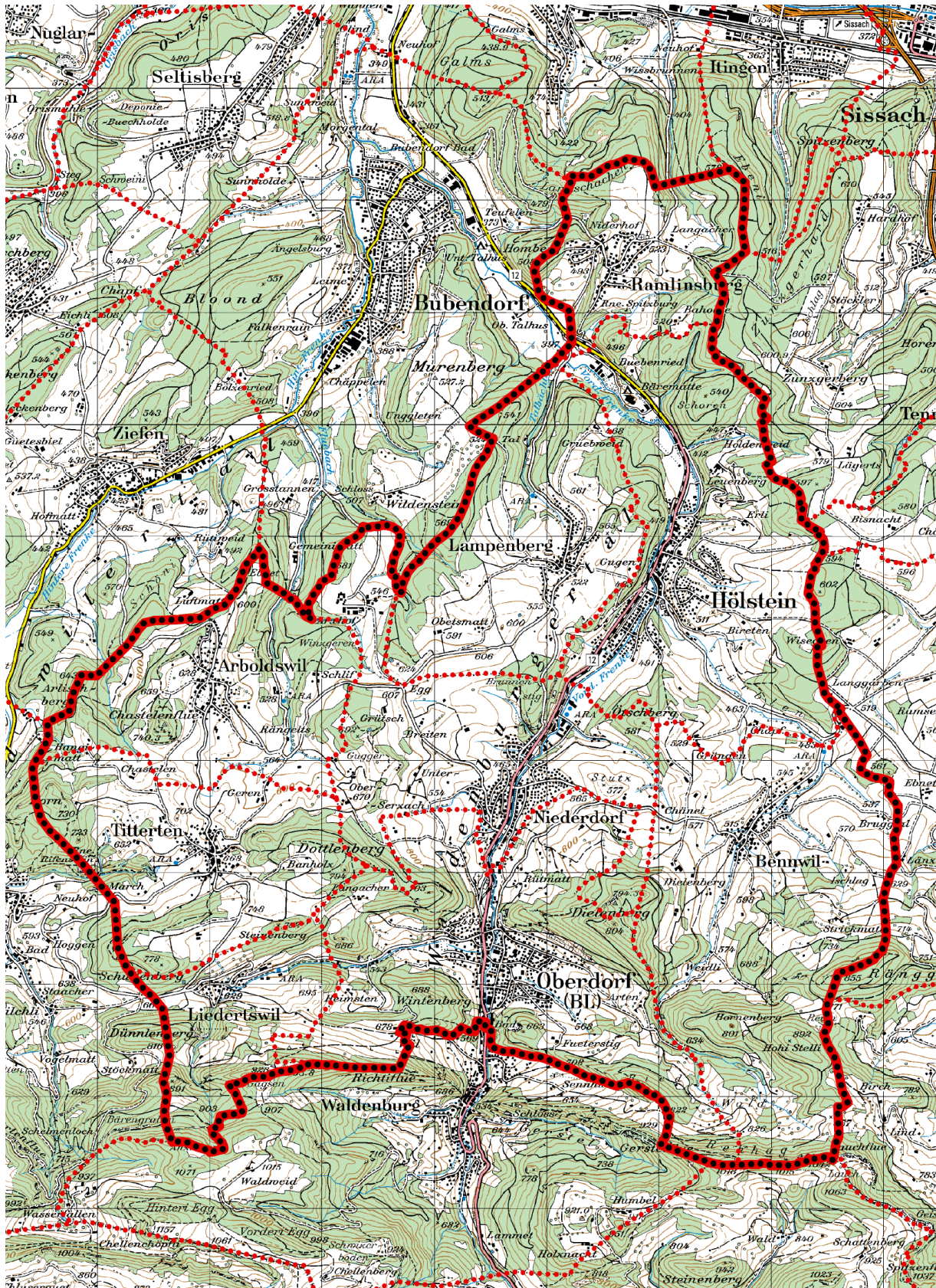


Abbildung 1: Übersicht über den Planungserimeter des WEP Waldenburgertal mit dem Forstrevier Dottlenberg (Gemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Titterten) und dem Revier Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg.

Die folgenden Waldeigentümer (1004.0 ha oder 69.6% der WEP-Fläche) sind Betriebsplanpflichtig:

- Einwohnergemeinde Arboldswil
- Bürgergemeinde Bennwil
- Bürgergemeinde Hölstein
- Bürgergemeinde Lampenberg
- Bürgergemeinde Liedertswil
- Bürgergemeinde Niederdorf
- Bürgergemeinde Oberdorf
- Einwohnergemeinde Ramlinsburg
- Bürgergemeinde Titterten

2. Leitbild Wald

Im Jahre 1999 wurden die Ziele der Forstpolitik der Kantone beider Basel von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und vom Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt in einem Leitbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Leitbild gilt auch für den WEP Waldenburgerthal:

Unser Wald ist naturnah aufgebaut.

- Der Wald verjüngt sich natürlich aus den Samen seiner Mutterbäume. Pflanzungen erfolgen nur dort, wo die Artenvielfalt erhöht, die Wertholzproduktion verbessert werden soll oder die natürliche Ansamung ausbleibt.
- Gastbaumarten werden nach den Regeln der naturnahen Waldpflege ausgewählt und gepflanzt. Grössere reine Nadelholzbestände aus der Zeit, in welcher die Holzproduktion zentrales Waldbauziel war, werden langfristig durch Pflege in naturnahe Wälder überführt.
- Die Waldpflege erfolgt schonend für Waldboden und Waldbestände. Das Befahren mit forstlichen Motorfahrzeugen beschränkt sich auf die Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen.

Im Wald wächst der Rohstoff Holz.

- Im Wald wird so viel Holz geerntet wie jährlich nachwächst, sofern landschaftspflegerische Forderungen die Nutzung nicht einschränken.
- Das Produktionspotential des Waldes wird somit ausgeschöpft und das Holz mit ökologischem Nutzen für die Umwelt verwertet.
- Die Standortseigenschaften für den Holzzuwachs sind massgebend für eine Wert- und Massenh Holzproduktion.

Der Wald ist kein Niemandsland.

- Der Wald ist allgemein zugänglich, gehört privaten und öffentlichen Eigentümern. Sie dulden das freie Betretungsrecht der Öffentlichkeit. Für die Gesetzgebung gilt der Grundsatz "öffentliches Recht vor privatem".
- Wald verpflichtet, fordert Eigenverantwortung und Verständnis seitens der Eigentümer.

Der freie Zutritt zum Walde steht allen offen.

- Jedermann kann den Wald in der Regel ohne Erlaubnis betreten.
- Reiter und Radfahrer benützen die Waldstrassen. Spezielle Reit- und Radwege (inkl. Mountainbike-Routen) sind gekennzeichnet.
- Veranstaltungen im Wald sind möglich. Je nach Art und Grösse sind diese zum Schutz von Pflanzen und Tieren oder im Interesse des Waldeigentümers einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellt.

Natürlicher Artenreichtum zeichnet den Wald aus.

- Der naturnah aufgebaute Wald beherbergt eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten.
- Das Schaffen unterschiedlich zusammengesetzter Waldbestände fördert die Vielfalt von Lebensräumen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf jegliche Nutzung verzichtet werden.
- Die Umgestaltung von steilen Waldrändern zu stufigen mit einer Baum-, Strauch- und Krautschicht erhöht die Artenvielfalt und vernetzt verschiedene Lebensräume.

Der Wald prägt eine Landschaft.

- Bei der Waldbewirtschaftung wird an exponierten Orten auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen und die Baumarten sollen dem Standort angepasst sein.

Der Wald schützt uns vor Naturgefahren.

- Der Wald schützt die Menschen, ihre Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion. Er gleicht den Wasserhaushalt aus. Dadurch werden Hochwassergefahren gemildert.

Immissionen (Stickstoff, Feinstaub) gefährden die Lebenskraft unseres Waldes.

- Der vitale Wald trotzt bestmöglich Naturgefahren und besitzt die grösstmögliche Widerstandskraft gegen die schädlichen Immissionen unserer Zivilisation

Der Wald beeinflusst die Umgebung positiv.

- Die Waldpflege fördert die verschiedenen Umweltwirkungen des Waldes.

Unser Wald erfüllt seine Funktionen nachhaltig.

- Der Wald soll mit seiner Vielfalt an Tieren, Pflanzen und seinen unterschiedlichen Formen und Wirkungen den zukünftigen Generationen übergeben werden.

Für das Gebiet des WEP Waldenburgerthal sind folgende Forderungen aus den Workshops mit lokalen Interessengruppen und –vertreten speziell zu betonen:

- Die Waldungen sind nachhaltig und schonend zu bewirtschaften. Dabei soll der Wald als letzter ruhiger Rückzugsort für Wildtiere und Pflanzen bestehen bleiben.
- Holz als zukunftsfähiger Rohstoff ist nach Möglichkeit effizienter zu nutzen – dazu sollen keine zu starken Einschränkungen erfolgen. Insbesondere im Privatwald ist die Nutzung zu steigern.
- Für ein gutes Waldverständnis ist eine aktivere, offene Kommunikation zwischen den Gemeinden, Waldeigentümern und den Nutzniessern des Waldes notwendig, z.B. Information über Wünsche und Anliegen. Mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit ist die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Wald und der Natur sicherzustellen.
- Aufgrund geringwüchsigen und mageren Standorte und einer vielfältigen Topographie kommen in der WEP-Region verschiedene seltene Tier- und Pflanzenarten vor. Die bestehende Artenvielfalt gilt es langfristig zu sichern und zu fördern. Alt- und Totholz sowie Spezialstandorte (Südhänge, Felsköpfe) und strukturreiche Waldränder sind besonders wertvoll.
- Die Erholungsnutzung ist zu lenken und der Natur ist genügend Raum zu bieten. Die verschiedenen Waldbenutzer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz aufgerufen.
- Abfall (Littering) ist ein immer grösser werdendes Problem, welches bei vermehrter Nutzung des Waldes durch verschiedene Nutzergruppen entsteht.
- Der Vollzug der bestehenden Gesetze und Regelungen klappt z.T. nicht. Hier sind die Zuständigkeiten zu klären und der Vollzug ist zu verbessern (rigorose Umsetzung der Gesetzgebung).
- Die lokale Waldwirtschaft soll als attraktiver Arbeits- und Ausbildungsplatz erhalten bleiben.

3. Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung des ganzen Waldes

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze und Grundsätze zur Nutzung gelten für den gesamten Wald in der Region des WEP Waldenburgerthal. Für spezielle Waldflächen werden in Kapitel 4 (Waldfunktionen) und 5 (Objekte mit besonderer Zielsetzung) zusätzliche Bestimmungen ausgeführt.

Die Waldungen im WEP-Perimeter werden nachhaltig bewirtschaftet. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist ökologisch sinnvoll, sozialverträglich und ökonomisch effizient. Sie ermöglicht die Erfüllung aller Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Naturschutz, Erholung) heute und in Zukunft.

3.1 *Naturnaher Waldbau*

Die Waldbewirtschaftung hat auf der gesamten Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu erfolgen. Dies heisst im Einzelnen:

- Baumartenwahl: Angestrebt werden standortsgerechte Baumartenzusammensetzungen. Die Baumartenwahl (insbesondere der Nadelholzanteil) richtet sich nach der vegetationskundlichen Kartierung. Es wird ein angemessener Nadelholzanteil angestrebt.
- Baumartenzusammensetzung: Angestrebt werden möglichst vielfältige und stabile Mischbestände. Damit wird auch das Risiko bei veränderten Klimabedingungen minimiert.⁵ Die Tanne als Baumart, die immer mehr zurückgeht, wird oberhalb 600 m ü. M. gefördert.
- Verjüngung: Bestände werden in der Regel natürlich verjüngt. Pflanzungen sind bei ungenügendem natürlichem Aufwuchs des Jungwaldes zur Anreicherung der Artenvielfalt und aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen. Beim Einbringen von Gastbaumarten ist der Kommentar zu den vegetationskundlichen Karten zu beachten.
- Bestandesaufbau: Stufige Strukturen (mit grosser Streuung der Baumdurchmesser) werden angestrebt. Ein vielfältiger Nebenbestand soll vorhanden sein.
- Verjüngungsverfahren: Durch eine Vielfalt von angewendeten Verjüngungsverfahren werden vielfältige Bestände für Flora und Fauna geschaffen. Dauernde Verjüngung ermöglicht eine hohe genetische Vielfalt, eine gute Stufigkeit der Bestände und wirkt der Überalterung entgegen. Dabei kommen das Dauerwaldverfahren und im Altersklassenwald der Femelschlag und der Saumschlag zur Anwendung.
- Verjüngungsflächen: Die Verjüngung erfolgt in der Regel kleinflächig. Beim Femelschlag richten sich die Flächengrössen nach dem Lichtbedarf der gewünschten Baumarten.
- Pflege: Die Pflege der Bestände ermöglicht die Wertholzproduktion, sichert deren Stabilität, regelt die Mischung der Baumarten, fördert die Artenvielfalt und erfolgt rationell.
- Feinerschliessung: Durch konsequente Feinerschliessung wird ein flächiges Befahren des Bodens zu dessen Schonung verhindert.

3.2 *Nachhaltige Holznutzung*

Holz hat als einheimischer, natürlicher und nachhaltig produzierter Rohstoff eine wichtige Bedeutung, sowohl als Nutzholz, als auch als Energieholz. Eine nachhaltige Holznutzung und die Substitution anderer Rohstoffe bindet das Treibhausgas CO₂ und hat damit eine positive Wirkung auf das Klima.

⁵ Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung. Forstamt beider Basel, 20. November 2006.

Ein langfristig optimaler Effekt zur Verbesserung der CO₂-Bilanz ergibt sich, wenn Holz zuerst als Baustoff und in zweiter Linie als Energiequelle verwendet wird (Kaskadennutzung).

Die Betriebe der öffentlichen Waldeigentümer des WEP-Gebietes Waldenburgertal sind nach den Richtlinien von FSC- und PEFC-Label zertifiziert.

Die Verteilung der Entwicklungsstufen⁶ des Waldes zeigt auf, dass die Waldungen im WEP-Gebiet nicht nachhaltig aufgebaut sind; sie sind überaltert (Abbildung 2). Insbesondere das starke Baumholz ist im Vergleich mit einer nachhaltigen Entwicklungsstufenverteilung stark übervertreten. Eine Überalterung besteht sowohl bei den öffentlichen (betriebsplanpflichtigen) Waldeigentümern, als auch beim Privatwald. Im Privatwald ist die Überalterung und das Fehlen der Jungwälder aber viel deutlicher. Beim öffentlichen Wald ist die Altersklassenzusammensetzung nahe beim Modellfall.

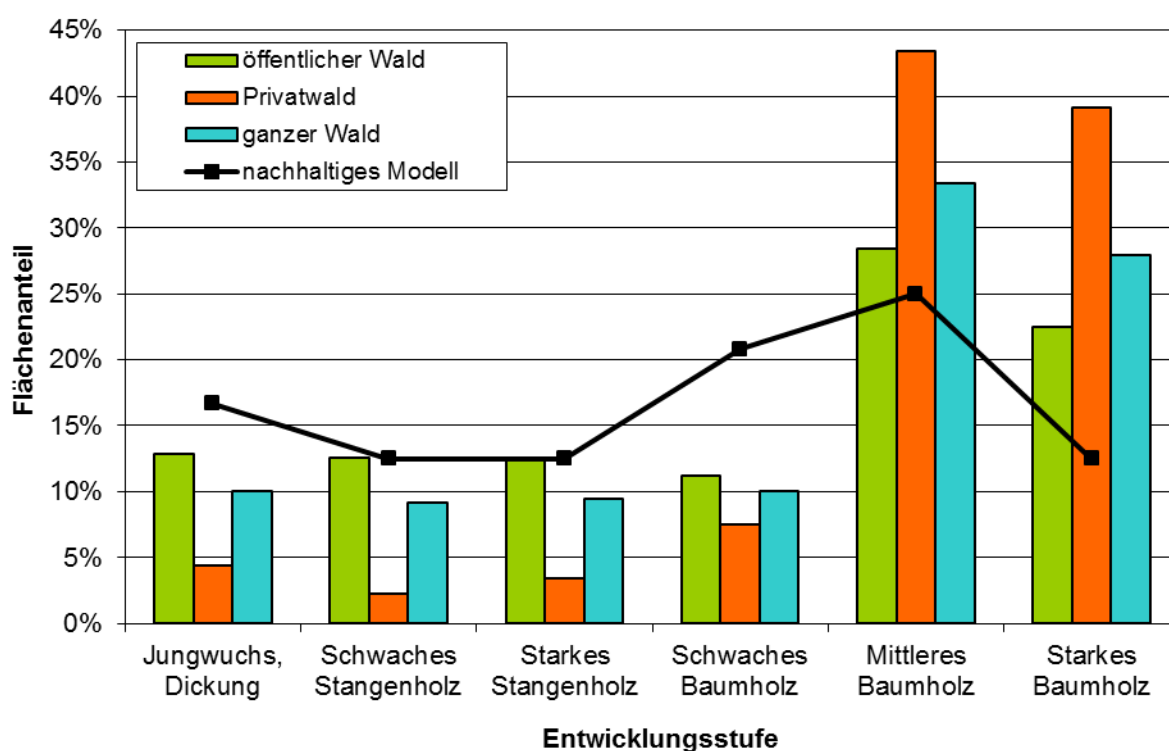


Abbildung 2: Verteilung der Entwicklungsstufen und Flächennachhaltigkeitsmodell (mit einer Umtriebszeit von 130 Jahren) für die gesamte WEP-Region (Quelle: Auswertung Bestandesdatei). Die Modellfläche entspricht der Waldfläche ohne die stufigen Bestände.

Der aktuelle Holzvorrat beträgt insgesamt ca. 516'000 m³ resp. 366 m³/ha (Bürgergemeinden 341 m³/ha, Privatwald 470 m³/ha) und liegt damit über den Werten für die Schweiz (340 m³/ha) und jenem des Kantons Basel-Landschaft (342 m³/ha). Insbesondere in den Privatwäldern sind die Vorräte sehr hoch. Angaben zu Vorräten und Baumartenanteilen der einzelnen Gemeinden befinden sich in der Analyse. Die Vorräte variieren zwischen den beteiligten Forstrevieren und v.a. zwischen den Gemeinden z.T. sehr stark.

⁶ Entwicklungsstufenverteilung: Analyse, Kapitel 2.8.

Tabelle 2: Baumartenverteilung in der WEP-Region.

Baumarten Laubhölzer	Anteil am Vorrat (%)	Baumarten Nadelhölzer	Anteil am Vorrat (%)
Buche	43.6	Fichte	11.3
Eiche	5.3	Tanne	12.4
Esche	5.5	Föhre	10.8
Ahorn	6.6	Lärche	0.4
Übriges Laubholz	4.0	Übriges Nadelholz	0.1
Total Laubholz	65.0	Total Nadelholz	35.0

Die Waldbestände bestehen vorwiegend aus Laubholz (65%), wobei die Buche mit 43.6% die wichtigste Baumart ist (Tabelle 2). Die Nadelhölzer nehmen insgesamt einen Anteil von 35% ein. Die Laubmischwälder sind insgesamt sehr naturnah und standortgerecht zusammengesetzt.

Tabelle 3: Schätzung des jährlichen nachhaltigen Nutzungspotenzials aller Waldungen in der WEP-Region aufgrund der Ertragsklassen aus der Vegetationskarte (d.h. die Nutzung entspricht etwa dem Zuwachs⁷).

Ertragsklasse des Standorts	Waldfläche [ha] ohne Fels		Annahme Nutzung [m ³ /ha]	Potenzieller Nutzungsanfall [m ³]		
	öffentlich	privat		öffentlich	privat	Total
Revier Dottlenberg						
Sehr gut	37.10	22.08	10.0	371.0	220.8	591.8
Gut	289.12	119.35	8.0	2'313.0	954.8	3'267.8
Mittel	98.16	11.14	6.0	589.0	66.8	655.8
Mässig	174.55	56.49	4.0	698.2	226.0	924.2
Schlecht	29.98	2.46	2.0	60.0	4.9	64.9
Total	628.90	211.53	-	4'031.1	1'473.3	5'504.4
Revier Bennwil-Hölstein-Ramlinsburg						
Sehr gut	29.26	16.47	10.0	292.6	164.7	457.3
Gut	171.55	78.46	8.0	1'372.4	627.7	2'000.1
Mittel	47.49	5.46	6.0	284.9	32.8	317.7
Mässig	153.10	33.34	4.0	612.4	133.4	745.8
Schlecht	18.66	1.62	2.0	37.3	3.2	40.6
Total	420.07	135.35	-	2'599.7	961.7	3'561.4
WEP-Region	1'048.97	346.88	-	6'630.8	2'435.0	9'065.8

Der modellhaft ausgerechnete potenzielle Nutzungsanfall von 9'065 m³ entspricht einer jährlichen Nutzung von 6.5 m³/ha. Wenn man einen Vorratsabbau im Privatwald anstrebt, wäre der Nutzungsanfall deutlich grösser.

⁷ Zuwachsschätzung: Analyse, Kapitel 2.5.

Tabelle 4: Aktuelle Holznutzung: Anteile der Sortimente (aufgrund der Werte der letzten 7 Jahre).

Sortiment	Laubholz	Nadelholz	Total	Potenzial
Öffentlicher Wald:				
Stammholz	1'382 m ³ (27%)	2'140 m ³ (70%)	3'522 m ³	
Industrieholz	658 m ³ (13%)	304 m ³ (10%)	962 m ³	
Brennholz	3'097 m ³ (60%)	625 m ³ (20%)	3'722 m ³	
Total	5'137 m ³ (100%)	3'069 m ³ (100%)	8'206 m ³	8'500 m ³
Privater Wald:				
Total (alle Sortimente)			1'763 m ³	3'500 m ³
Total Nutzung (ganzer Wald)			9'969 m ³	12'000 m ³

Der Anteil der Zwangsnutzungen infolge Stürmen, Trockenheit und Borkenkäfer war mit knapp 10% in den letzten 7 Jahren hoch. Es muss auch zukünftig mit einem hohen Anteil an Zwangsnutzungen gerechnet werden, was sich auf die ordentliche Nutzung auswirkt.

Im ganzen Wald sind bei idealem Bestandesaufbau langfristig ca. 12'000 m³ nachhaltig nutzbar (vgl. Tabelle 3).

Die Betriebsplanung bestimmt im öffentlichen Wald die definitive Nutzungsmenge unter Berücksichtigung von Nutzungsverzichtsflächen, Bestandesstrukturen, Vorratsentwicklung, Erschliessung und aktuellem Zuwachs. Es gelten folgende Vorgaben für die Betriebsplanungen:

- Zielvorrat: 300 bis 340 m³/ha (aktueller Wert: 366 m³/ha)
- Bei der Planung der Holznutzung (Hiebsätze) für die einzelnen Waldeigentümer im Betriebsplan müssen die jeweiligen Verhältnisse und Bestandesstrukturen berücksichtigt werden. Generell zeichnet sich ab, dass im öffentlichen Wald bereits viel genutzt und verjüngt wurde. Die künftige Holznutzung muss hier überprüft werden, eine Steigerung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Grosse Holzreserven sind im privaten Wald vorhanden, wo ein Vorratsabbau wünschbar wäre (vgl. Objektblatt H2)

Das Sicherstellen der Arbeitssicherheit ist eine dauernde Aufgabe: Waldeigentümer sollen bei der Vergabe von Holzerei- und Pflegearbeiten an Unternehmer auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit beharren. Ein entsprechender Passus kann im Vertrag mit den Unternehmern festgehalten werden.

Zur Thematik der Holznutzung bestehen die Objektblätter „Holzabsatz und -verwendung“ und „Holznutzung im Privatwald“ (H1 und H2).

3.3 Boden- und Grundwasserschutz

Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource. Darum kommt dem Schutz des Bodens als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu⁸. Um die Bodenfruchtbarkeit möglichst zu erhalten und die natürliche Verjüngung zu gewährleisten, sollen Holzernte, Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen. Dies gilt speziell für die Hochebenen des Juras. Der Bodenschutz im Rahmen der Erholungsnutzung erfolgt in erster Linie über die Erholungslenkung (vgl. Kapitel 3.7).

⁸ Vgl. dazu die Waldbodenkarte der Baselbieter Böden.

Es müssen bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren eingesetzt werden. Der bodengebundene Holztransport in Beständen hat auf Rückegassen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu erfolgen. Die Rückegassen werden deshalb vor der Schlaganzeichnung gemäss dokumentiertem Feinerschliessungskonzept markiert. In schwierigerem Gelände erfolgt die Holzbringung mittels Seilkraneinsatz.⁹

Zum Schutz des Grundwassers werden dauernde, naturnahe und möglichst vielfältige Bestockungen angestrebt, die dem Boden möglichst viel Nitrat entziehen. Der Schutz des Grundwassers in den Schutzzonen 1 und 2 wird im Objektblatt „Grundwasserschutzzonen“ behandelt.

3.4 Schutz vor Naturgefahren

Der Wald übt an Steilhängen Schutzfunktionen aus, indem er Schutz vor Erosion, Steinschlag und Rutschungen bietet. Zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion der Wälder weisen diese einen nachhaltig stabilen Aufbau, eine grosse Durchmesserstreuung, hohe Stammzahlen und keine Blössen auf. Mit einer naturnahen Bestockung und regelmässigen Pflegeeingriffen wird eine möglichst hohe Vitalität der Einzelbäume und Stabilität der Bestände angestrebt. Wichtig ist zudem eine dauernde Bestockung, die vor Erosion und damit vor Hangrutschen schützt.

In den Waldbächen fällt viel Tot- und Grünholz an, das als Schwemmholz bei Durchlässen und Brücken Probleme verursacht. Durch Verklausungen entstehen Schäden an diesen Bauwerken und Überschwemmungen. Mittels gezielter Stabilitätsdurchforstungen sind in den Wäldern der Bachböschungen instabile Bäume zu entnehmen und mittels Auflichtungen können Rutsch- und Erosionsflächen wieder mit Jungbäumen bewachsen werden. Es soll dabei aber nur so viel Holz entnommen werden, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Die Gerinne sind aus Sicherheitsgründen nach Holzschlägen und grösseren Unwettern zu kontrollieren und allenfalls zu räumen.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz

Für mehr als einen Drittel der Pflanzen- und Tierarten ist unser Wald Lebensraum. Die WEP-Region ist aufgrund ihrer naturräumlichen Vielfalt ein ökologisch wertvolles Gebiet.

Auf den 673 Stichproben wurden 13 Giganten (Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 80 cm) gefunden. 8.5% der Waldfläche sind räumig bis aufgelöste Bestände und 0.2% der Waldfläche sind dauernd unbestockt.

Für das Ökosystem Wald hat die Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL zur Messung der Biodiversität ein Biotopwert-Modell entwickelt (Brändli, 2001). Dieses Modell errechnet auf Grund der Baumartenvielfalt, der Strukturvielfalt (Entwicklungsstufe, Schichtung, Schlussgrad) sowie der Naturnähe des Bestandes einen Biotopwert für den Wald. Der Wert ist Ausdruck zur Bewertung von Waldbeständen als Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten. Ein Wald mit hohem Biotopwert zeichnet sich wie folgt aus:

- Es ist eine grosse Anzahl an Baumarten anzutreffen. Auch ökologisch besonders wertvolle Baumarten wie Weiden oder Eichen sind vorhanden
- Der Bestand ist mehrschichtig aufgebaut, ist lückig und weist Totholz auf.
- Der Nadelholzanteil überschreitet einen der Pflanzengesellschaft angepassten Anteil nicht.

Das Biotopwert-Modell kann auf Grund der permanenten Kontrollstichproben, der Bestandeskarte sowie der pflanzensoziologischen Karte errechnet werden. Die folgende

⁹ Vgl. dazu das Merkblatt „Physikalischer Bodenschutz im Wald“ (WSL, 2009).

Tabelle zeigt die Biotopwerte der einzelnen Gemeinden. Auffallend ist der hohe Anteil von 92% der Stichproben mit hohem und tendenziell hohem Biotopwert in allen Gemeinden. Dieser Wert zeigt die hohe Naturnähe der Bestände im WEP Waldenburgerthal. Zwischen den einzelnen Gemeinden sind nur kleine Unterschiede ersichtlich.

Tabelle 5: Biotopwert pro Gemeinde (nach Brändli 2001)

Gemeinde	Anteil Stichproben (%) mit				Anzahl Stichproben
	hohem Biotopwert	tendenziell hohem Biotopwert ¹⁰	tendenziell tiefem Biotopwert	tiefem Biotopwert	
Arboldswil	48.4	46.8	4.8	0.0	62
Bennwil	46.9	46.9	6.2	0.0	113
Hölstein	52.3	40.2	7.5	0.0	107
Lampenberg	52.2	38.8	9.0	0.0	67
Liedertswil	31.1	53.3	13.3	2.2	45
Niederdorf	47.9	47.9	4.2	0.0	48
Oberdorf	41.0	48.4	10.7	0.0	122
Ramlinsburg	46.8	44.7	8.5	0.0	47
Titterten	41.9	51.6	6.5	0.0	62
Total	45.9	46.1	7.9	0.1	673

Zur Erhaltung der Biodiversität im Wald ist ein Mosaik naturnaher Lebensräume, wie lichte Baumbestände, Feuchtstellen, Schuttfluren und ähnliche zu erhalten. Bezüglich kantonaler Zielsetzungen und Grundsätze zum Naturschutz im Wald wird auf die „Konkretisierung Naturschutz im Wald“¹⁰ des Amtes für Wald beider Basel verwiesen. Den folgenden Aspekten wird im ganzen Wald besondere Beachtung geschenkt:

- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten¹¹: Seltene einheimische Baumarten werden wie bisher durch gezielte Pflege- und Durchforstungseingriffe geschont, gefördert und gepflanzt. Seltene Arten in Kraut- und Strauchschicht werden im Rahmen der forstlichen Massnahmen gefördert. Schutz und Förderung gelten vor allem auch den Lebensräumen.
- Erhaltung der natürlichen Pflanzenzusammensetzung in seltenen Waldgesellschaften: In den folgenden seltenen und teilweise kleinflächig vorkommenden Waldgesellschaften ist die natürliche Baumartenzusammensetzung gemäss pflanzensoziologischer Karte zu erhalten oder zu fördern: Blaugras-Buchenwald (16a, 16l), Eiben-Buchenwald (17), Hirschezungen-Ahornwald (22), Ahorn-Lindenwald (25*), Eschenmischwälder (26, 27), Flaumeichenwald (38), Farn-Tannenmischwald (48), Orchideen-Föhrenwald (62), Schneeheide-Föhrenwald (65)¹².
- Waldränder: Ökologisch aufgewertete Waldränder, die einen mit der Landwirtschaft ausgeschiedenen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer Vernetzungsfunktion für verschiedene Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Insekten, Vögel) besonders wertvoll. Den besonders wertvollen Waldrändern ist ein Objektblatt „Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder“ gewidmet.
- Stehendes und liegendes Totholz bietet vielen holzbewohnenden und holzabbauenden Tieren und Pilzen einen wertvollen Lebensraum und ist Teil des Waldes¹³. Abgestorbene Einzelbäume werden darum stehen gelassen, sofern davon keine Gefahr für Verkehrswege, Waldbenutzer auf Wegen, für das Forstpersonal oder für den umliegenden Waldbestand ausgeht. Astmaterial und Stammstücke bleiben im Bestand. Im Moment kommen im WEP-Gebiet durchschnittlich 14.3 sv/ha Totholz (im Privatwald 15.2

¹⁰ Naturschutz im Wald, eine Konkretisierung des Leitbildes Wald, Forstamt beider Basel, 2003.

¹¹ Vgl. dazu die Zielartenliste in Anhang A6.

¹² Nummer der Waldgesellschaft gemäss Standortkartierung. Vgl. Burnand & Hasspacher: „Die Waldstandorte beider Basel.“

¹³ vgl. dazu die „Totholz-Charta Waldungen BL/BS“ des Forstamtes beider Basel vom Mai 2006.

sv/ha) vor. Damit ist der Zielwert von 15 sv/ha erreicht. Dieser Wert soll unter der Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte auch langfristig beibehalten werden.

- Bekämpfung Neophyten: Neophyten (neu eingeschleppte Pflanzen) können sich rasch ausbreiten und die einheimische Flora verdrängen. Diese Arten gilt es wirkungsvoll zu bekämpfen. Dieses Thematik wird im Objektblatt „Invasive Neophyten“ behandelt.
- Den Eichen kommt in der Kulturlandschaft eine zentrale Bedeutung zu. Eine Vielzahl von Tierarten ist direkt oder indirekt von der Eiche abhängig. Die Eiche wird deshalb im ganzen WEP-Perimeter auf den geeigneten Standorten gefördert. Dabei ist der Nassschneeproblematik Rechnung zu tragen. Diese Thematik wird im Objektblatt „Eichenförderung“ detaillierter behandelt.

3.6 Wald und Wild

Die Waldbewirtschaftung schafft einen wertvollen Lebensraum für die heimischen Wildtiere. Empfehlungen zu Aufwertungsmöglichkeiten sind im Merkblatt „Rehwildbiotoppflege“ vom Försterverband beider Basel enthalten¹⁴. Im Objektblatt „Wildruhegebiete“ sind zusätzliche Massnahmen zur Schonung des Wildbestandes in gewissen Gebieten vorgesehen.

Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass das Aufkommen der einheimischen und standortstypischen Baumarten möglich ist (Art. 27 Abs. 2 WaG). Die Gefährdung der einzelnen Baumarten ist unterschiedlich, aber es gilt vor allem den Baumarten Tanne, Föhre, Eibe und Edellaubhölzern ein besonderes Augenmerk zu schenken. Die Tanne ist waldbaulich sehr wertvoll und mit ihrem lotrechten Wuchs in vielen Hangwäldern im Jura ein wichtiger Stabilitätsfaktor. Die Edellaubhölzer erhöhen den Naturwert unserer Bestände und sind darüber hinaus ökonomisch wertvoll.

Technische Wildschadenverhütungsmassnahmen (Zäune, Einzelschütze) sind möglich, insbesondere dann wenn der selektive Verbiss trotz nachhaltiger Jagd örtlich zu gross ist.

Die Jägerschaft hat den gesetzlichen Auftrag, „den Wildschaden auf ein tragbares Mass zu begrenzen“ (§ 1 Abs. 2 Lit. d kJaG) und mittels Hege „die Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes zu gewährleisten“ (§ 20 Abs. 1 kJaG). Die Bejagung des Rehwildes erfolgt nach einer durch die kantonale Fachstelle Jagd genehmigten Abschussplanung. Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages müssen die Jäger zur Ausübung ihrer Hegetätigkeiten den Wald in vernünftigem Mass auch mit Fahrzeugen befahren. Die Einwohnergemeinden erteilen die Fahrbewilligungen und können diese bei Missbrauch auch verweigern.

Im Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen im Wald werden die lokalen Jagdgesellschaften durch die Einwohnergemeinden zur Anhörung einbezogen.

3.7 Lenkung der Erholungssuchenden und Sportler

In der WEP-Region finden viele Erholungsnutzungen im Wald statt. Wandern, Orientierungslauf und Biken sind die wichtigsten davon. Alle Waldbenutzer wünschen sich dafür möglichst wenige Einschränkungen. Zwischen den einzelnen Nutzern kommt es aber immer wieder zu Konflikten, insbesondere zwischen Wanderern und Bikern und freilaufenden Hunden.

Grundsätzlich ist der Wald für eine den natürlichen Verhältnissen angepasste Erholungsnutzung frei zugänglich. Erholung, Sport und Naturbeobachtung sollen in einem naturverträglichen Rahmen möglich sein. Um Konflikte zwischen den verschiedenen Waldnutzern und eine übermässige Beanspruchung des Lebensraumes Wald zu vermeiden, können Lenkungsmassnahmen ergriffen werden:

¹⁴ Merkblatt „Rehwildbiotoppflege“ vom Försterverband beider Basel

Aufruf zur Rücksichtnahme und Toleranz

Die verschiedenen (Erholungs-)Nutzer des Waldes können nicht in jedem Fall räumlich getrennt werden. Deshalb ist von allen Beteiligten gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz wichtig.

Bewilligungspraxis bei Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora, reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen und übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind bewilligungspflichtig. Laut Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald sind Gesuche durch die Einwohnergemeinde oder im Falle mehrerer Einwohnergemeinden durch das Amt für Wald beider Basel zu behandeln.

Folgende Unterlagen sind durch die Bewilligungsinstanz zu prüfen:

- Waldreservate (Objektplan im WEP): In den Schutzverfügungen zu Waldreservaten sind teilweise spezielle Auflagen bezüglich Erholungsnutzung erlassen. Diese reichen bis zu einem generellen Verbot von Veranstaltungen.
- Wildruhegebiete (Objektplan im WEP): In der Regel darf nicht mehr als eine bewilligungspflichtige Veranstaltung pro Jahr durch ein Wildruhegebiet führen.

Neben dauerhaften räumlichen Einschränkungen sind auch temporäre Einschränkungen im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung denkbar. Diese können örtlich sein, z.B. Meidung von trittempfindlichen Standorten oder Meidung von Jungwüchsen und Dickungen. Zudem sind zeitliche Einschränkungen wie Meidung der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) möglich.

Die Thematik wird im Objektblatt „Veranstaltungen“ im Detail behandelt. Zur Bewilligungspraxis für Veranstaltungen im Wald vgl. auch den Plan in Anhang 4.

Bewilligungspraxis bei Bauvorhaben und Wegbenutzung

Infrastrukturanlagen wie Unterstände, Rastplätze, Sportparcours (z.B. Vita Parcours oder fest installierte Kletterrouten) etc. sind nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen gemäss § 15 Abs. 2 kWaV. Diese benötigen eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 kWaV durch den Gemeinderat. Die Ausnahmbewilligung bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald (§ 15 Abs. 3 kWaV), vgl. Objektblatt Erholungseinrichtungen.

Im vorliegenden WEP werden die verschiedenen Erschliessungsanlagen auf dem Plan „Erschliessung und Wegbenutzung“ aufgeführt. Das Waldgesetz legt fest, welche Erschliessungsanlage durch wen benutzt werden darf (siehe dazu Kapitel 6). Dazu bestehen auch die Objektblätter „Biken“ und „Wanderwege“.

3.8 Wohlfahrtsfunktionen des Waldes

Die Wälder haben in verschiedenster Hinsicht soziale, kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Aspekte werden bei der Waldbewirtschaftung mitberücksichtigt. Im Folgenden sind die wichtigsten sozio-ökonomischen Funktionen aufgeführt:

- Der Wald reinigt die Luft
- Der Wald produziert eine Vielzahl an Nicht-Holz-Produkten, beispielsweise Pilze und Beeren.
- Der Wald produziert Sauerstoff und hat die Fähigkeit CO₂ aufzunehmen und zu speichern¹⁵.

¹⁵ Vgl. auch „Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung“ des Amtes für Wald beider Basel

- Der Wald und die Ressource Holz sind ein wichtiger lokaler Arbeitgeber.
- Der Wald leistet einen Beitrag zum Wohlbefinden und zur Gesundheit der Bevölkerung.
- Der Wald ist Objekt von Kunst, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung.

Wo die Waldeigentümer zugunsten der Öffentlichkeit Leistungen erbringen oder wesentliche Einschränkungen ihrer Freiheit in Kauf nehmen müssen, haben sie Anspruch auf Abgeltungen.

4. Waldfunktionen

4.1 Einleitung

Während die unter Kapitel 3 formulierten Grundsätze für die Bewirtschaftung der ganzen Wälder in der WEP-Region Waldenburgerthal gelten, werden mit der Waldfunktionenplanung auf Teilflächen konkrete Vorgaben mit Lokalbezug gesetzt. Eine Waldfunktion umfasst jene Aufgaben, die vom Lebensraum Wald erfüllt werden (Wirkungen oder Potential des Waldes) und erfüllt werden sollen (Ansprüche des Menschen). Waldfunktion kann auch mit Waldleistung umschrieben werden.

Grundsätzlich erbringen alle Wälder stets verschiedene Wirkungen und Leistungen gleichzeitig (Multifunktionalität). Um Interessenkonflikte oder Überbeanspruchungen des Waldes zu vermeiden, führt die Waldentwicklungsplanung einen Entschied über die örtlich zu erbringende prioritäre Waldleistung herbei (sog. Vorrangfunktion). Massgebend sind dabei die Eignung des Waldes für eine bestimmte Nutzung, die Ansprüche und Vorgaben der Öffentlichkeit, sowie die Ziele und Interessen des Waldeigentümers.

Die hier festgelegten Vorrangfunktionen sind öffentlich-rechtlicher Natur und haben Priorität vor allfälligen später entstehenden privaten Ansprüchen (z.B. Erholungsnutzungen). Die verschiedenen Waldfunktionen sind im Plan „Waldfunktionen“ dargestellt.

Auch Wälder, die mit einer Vorrangfunktion belegt sind, sind grundsätzlich multifunktional. Die Vorrangfunktion kommt erst im Konfliktfall bzw. bei einer Interessenabwägung zum Zuge, respektive dient als Grundlage für Finanzhilfen und Abgeltungen an Waldeigentümer.

Einem Waldgebiet wird dann eine Vorrangfunktion zugeordnet, wenn z.B.

- der Wald ein hohes Holznutzungspotenzial aufweist und gut erschlossen ist → Vorrang Holzproduktion (Kapitel 4.2)
- der Wald eine ausgewiesene Schutzfunktion gegenüber Siedlungen oder Verkehrsinfrastrukturen erfüllt → Vorrang Schutz vor Naturgefahren (Kapitel 4.3)
- der Wald ein regionales Naturschutzpotenzial hat oder ein Naturschutzgebiet ist → Vorrang Naturschutz (Kapitel 4.4)
- der Wald aufgrund seiner Lage (Siedlungsnähe, Parkplatznähe, Topografie) oder seiner vorhandenen Erholungseinrichtungen (z.B. Vitaparcours, Feuerstellen) einen hohen Erholungswert (bzw. Attraktivität) aufweist → Vorrang Erholung (Kapitel 4.5)

Tabelle 6: Flächen und Anteile der ausgedehnten Vorrangfunktionen (die Flächenangaben stammen aus der Waldfunktionenplan).

Waldfunktion	Flächen			
	Revier Dottlenberg [ha]	Revier B-H-R [ha]	WEP- Region [ha]	WEP- Region [%]
Vorrang Holzproduktion	469.94	384.08	854.02	59.0
Vorrang Schutz vor Naturgefahren	158.05	111.77	269.82	18.7
(bes. Berücksichtigung Naturschutz)	63.78	24.90	88.68	6.1
Vorrang Naturschutz	181.38	51.96	233.34	16.2
Total	873.15	572.68	1445.83	100.0

Lineare und punktuelle Erholungseinrichtungen (34.9 km Wanderwege im Wald, 82.2 km insgesamt; 26 Feuerstellen, 9 Waldhütten, 7 Aussichtspunkte, 2 Lagerhäuser und 2 Waldspielplätze) sind auf dem Waldfunktionenplan der Übersicht halber nicht flächig ausgedehnt.

4.2 Vorrang Holzproduktion

Bedeutung	Diese Wälder weisen ein hohes Holznutzungspotenzial auf und sind gut erschlossen oder üben keine andere Funktion aus.
Entwicklungsziele	Bedarfsgerechte Bereitstellung von Holz für die regionalen, überregionalen und internationalen Märkte. Wertholzproduktion: Hoher Nutzholzanteil von guter bis sehr guter Qualität. Die Massnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Betriebsplanung.
Rahmenbedingungen	Bewirtschaftungsgrundsätze in Kapitel 3. Minimalanforderungen nach Waldgesetz und gemäss Zertifizierungsrichtlinien.
Bewirtschaftung, Pflege	Im Rahmen des Waldgesetzes, des Leitbildes Wald und der Bewirtschaftungsgrundsätze ist eine naturnahe Bewirtschaftung sichergestellt. Es werden zweckmässige und rationelle Holzernteverfahren sowie dem Verfahren angepasste Maschinen eingesetzt, die eine hohe Wertschöpfung aus der Holzproduktion ermöglichen. Dabei ist der Bestandes- und Bodenschonung Rechnung zu tragen. In diesen Flächen soll ein angemessener Anteil an Gastbaumarten beigemischt sein. Die Baumartenwahl richtet sich nach der vegetationskundlichen Kartierung und den Richtlinien gemäss FSC- und PEFC-Label (sofern der Waldeigentümer zertifiziert ist). Der Bau von Maschinenwegen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens möglich, wenn im WEP erwähnt (vgl. Kapitel 6.2).
Förderung	Beiträge für Jungwaldpflege gemäss kantonalem Jungwaldpflegeprojekt. Seilkran-Beiträge durch Kanton und Bund.
Zugehöriger Plan	Waldfunktionenplan.

4.3 Vorrang Schutz vor Naturgefahren

Bedeutung	<p>Bestände an Steilhängen oberhalb von wichtigen Verkehrsachsen (Kantonsstrassen) und Siedlungen, die eine Schutzwirkung gegen Steinschlag, Rutschungen oder Hochwasser ausüben (vgl. auch Objekt Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschungen).</p> <p>Gräben und Gerinne können durch instabile Stämme verklausen und Schäden an Bauwerken oder Überschwemmungen hervorrufen (vgl. auch Objekt Schutzwald: Prozess Gerinne).</p> <p>In einzelnen Bereichen besteht eine Überlappung mit rechtskräftig geschützten Naturschutzobjekten.</p>
Entwicklungsziele	<p>Nachhaltig stabile und dauerhafte Bestockungen schützen die Schutzobjekte ideal. Zur Vermeidung von Hangrutschen sind diese Wälder dauernd mit stabilen, stufigen Beständen bestockt. Bezüglich Schutz vor Steinschlag ist eine hohe Stammzahl anzustreben.</p> <p>Keine Personenschäden und nur geringe Sachschäden unterhalb dieser Wälder. In den Gerinneabhängungen befinden sich keine instabilen oder rutschgefährdeten Stämme.</p> <p>Bei Überlappung mit Naturschutz: Erhaltung und Förderung der besonderen Naturwerte.</p>
Rahmenbedingungen	<p>Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung der Anrissgebiete von Rutschen, Erosion und Steinschlag und die Anordnung zur Sicherstellung einer minimalen Waldpflege, wo es die Schutzfunktion erfordert (§ 20 KWaV).</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Pflege der Schutzwälder bzw. die Pflegemassnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des NaiS¹⁶ und den Richtlinien des Amtes für Wald beider Basel¹⁷. Durch regelmässige Pflege werden stabile Bestände geschaffen und eine Überalterung wird verhindert. Gehäuftes Vorkommen von Starkholz an Steilhängen und „Hänger“ von denen eine Gefahr ausgeht werden vermieden.</p> <p>Kleinflächige Naturverjüngungen sind anzustreben und Blössen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu sind Nachpflanzungen mit geeigneten Baumarten möglich.</p> <p>Im Steinschlag-Schutzwald ist ein angemessener Anteil an Bäumen quer zu fällen und liegen zu lassen.</p> <p>Verhinderung von Verklausungen in Gerinnen und bei Baumwerken.</p> <p>Bei Überlappung mit Naturschutz: Unter Einhaltung der Schutzfunktion gilt es die besonderen Naturwerte mittels gezielter Pflegemassnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzepten zu erhalten und zu fördern.</p>
Förderung	<p>Die Förderung von Massnahmen in Wäldern mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren erfolgt durch Bund und Kanton über das Programm Schutzwald.</p> <p>Bei Überlappung mit Naturschutz: Spezifische Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes werden über das Programm Waldnaturschutz abgegolten.</p>
Zugehöriger Plan	Waldfunktionenplan.

¹⁶ BUWAL (2005): Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald - NaiS

¹⁷ Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft, Januar 2012

4.4 Vorrang Naturschutz

Bedeutung	<p>Es handelt sich um Naturschutzobjekte (kantonale Sonderwald- und Naturwaldreservate und kommunale Naturschutzgebiete) mit lokaler bis kantonaler Bedeutung. Die Unterschutzstellung erfolgte z.T. über die Zonenvorschriften Landschaft, über Regierungsratsbeschlüsse oder über Dienstbarkeitsverträge.</p> <p>Der kantonale Richtplan¹⁸ des Kantons Basel-Landschaft weist weitere Flächen aus, wo die Unterschutzstellung für spätere Zeiten empfohlen wird. Auch diese Flächen werden auf dem Plan dargestellt.</p>
Entwicklungsziele	<p>Die bestehende Artenvielfalt im Wald ist zu erhalten bzw. zu fördern. Ein besonderer Schutz gilt seltenen und gefährdeten Arten.</p> <p>An einzelnen Stellen (Naturwaldreservate, Altholzinseln) wird auf die Holznutzung verzichtet und der Altholz- und Totholzanteil gezielt erhöht.</p>
Rahmenbedingungen	<p>Wertvolle Waldstrukturen und Lebensräume wie Felsstandorte, Nieder- und Mittelwälder, Schutthalden, ehemalige Gruben, etc. sowie besonders reichhaltige Übergänge zwischen Wald und Offenland werden im Rahmen des Waldnaturschutzprojektes gefördert und erhalten.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Gebiete richtet sich nach den vorhandenen Schutzverordnungen und Zonenplan-Reglementen.</p> <p>In diesen Gebieten ist auf einen Wegebau zu verzichten, sofern ein Ausbau des Wegenetzes nicht in den Nutz- und Schutzkonzepten vorgesehen ist.</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Waldpflege richtet sich nach den vorhandenen Nutz- und Schutzkonzepten und ist auf die vorhandenen Naturwerte ausgerichtet. Anlässlich der Unterschutzstellung werden spezifische Pflegepläne ausgearbeitet.</p>
Förderung	<p>Die Abgeltungen des Ertragsausfalls und der Mehraufwände erfolgen durch Bund und Kanton über das Programm Waldnaturschutz, sofern die Objekte von kantonaler Bedeutung sind. Für die kommunalen Objekte sind die Einwohnergemeinden zuständig.</p>
Zugehöriger Plan	Waldfunktionenplan.

¹⁸ Kantonaler Richtplan (KRIP) vom 26. Juni 2007.

4.5 Vorrang Erholung

Bedeutung	<p>Diese Wälder weisen aufgrund ihrer Lage bzw. ihrer Einrichtungen (z.B. Hütten, Aussichtspunkte, Vitaparcours, Feuerstellen/Rastplätze, Restaurants etc.) einen hohen Erholungswert auf und werden von vielen Erholungssuchenden besucht.</p> <p>Lineare und punktuelle Erholungseinrichtungen (34.9 km Wanderwege im Wald, 82.2 km insgesamt; 28 Feuerstellen, 9 Waldhütten, 7 Aussichtspunkte, 3 Lagerhäuser, 2 Waldspielplätze und 1 Waldbeobachtungsturm) sind auf dem Waldfunktionsplan der Übersicht halber nicht flächig ausgeschieden, aber mit Piktogrammen dargestellt.</p>
Entwicklungsziele	<p>Erholung und Sport im Wald sind weiterhin möglich und sie sollen attraktiv bleiben. Die Besucher verhalten sich so, dass die Natur keinen Schaden erleidet.</p> <p>Das Ausscheiden der Vorrangfunktion ermöglicht eine Kanalisierung der Erholungssuchenden und eine Konzentration der Erholungsanlagen an geeigneten Stellen.</p> <p>Neue Erholungseinrichtungen werden i.d.R. in den Gebieten mit Vorrang Erholung und in der Nähe bestehender Infrastrukturanlagen erstellt.</p>
Rahmenbedingungen	<p>Ein struktur- und abwechslungsreicher Wald wird von den Erholungssuchenden als attraktiv empfunden. Für die Erholungssuchenden ist eine angemessene Infrastruktur vorhanden.</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Bewirtschaftung ist in erster Linie auf die Sicherheit und die Attraktivität für Erholungssuchende ausgerichtet. Gefährliche Dürrständer entlang von Wegen und bei Erholungseinrichtungen werden entfernt.</p> <p>Attraktive Waldbilder werden gezielt gefördert und die bestehenden Infrastrukturanlagen (Waldhütten, Bänke, Feuerstellen etc.) werden unterhalten und wenn nötig erneuert/ausgebaut.</p>
Förderung	<p>Die Einwohnergemeinden fördern Erholungseinrichtungen. Den vermehrten Aufwand für die Erholungsnutzung tragen die Einwohnergemeinden und Nutzniesser.</p>
Zugehöriger Plan	<p>Waldfunktionsplan und Plan Erschliessung und Wegbenutzung.</p>

5. Objekte mit besonderer Zielsetzung

Wo die Bestimmungen zu den Vorrangfunktionen nicht ausreichen, d.h. spezifische Zielsetzungen bestehen, werden Objekte ausgeschieden. Diese haben in der Regel einen konkreten Flächenbezug und sind auf dem Plan „Objekte mit besonderen Zielsetzungen“ aufgeführt. Folgende Objekte wurden ausgeschieden:

- H1 Holzabsatz und -verwendung**
- H2 Privatwald mit grossem Holznutzungspotenzial**
- S1/S2 Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschung**
- S3 Schutzwald: Prozess Gerinne**
- N1 Festgesetzte Waldreservatsflächen (inkl. Objektliste)**
- N2 Potenzielle Waldreservatsflächen (inkl. Objektliste)**
- N3 Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder**
- N4 Invasive Neophyten**
- N5 Eichenförderung**
- N6 Lebensraumaufwertung für Haselhühner**
- E1 Wildruhegebiete**
- E2 Veranstaltungen**
- E3 Biken**
- E4 Wanderwege**
- E5 Erholungseinrichtungen**
- V1 Grundwasserschutzzonen (inkl. Objektliste)**
- V2 Öffentlichkeitsarbeit**
- V3 Archäologische Schutzobjekte (inkl. Objektliste)**
- V4 Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden**

5.1 Holzabsatz und -verwendung (H1)

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet.		
Ausgangslage:	<p>Holz hat eine wichtige Bedeutung als einheimischer Rohstoff und ist ein bedeutender Energieträger.</p> <p>Obwohl Anzeichen für eine verstärkte Holznachfrage bestehen, müssen für eine nachhaltige Nutzung gute, möglichst regionale und langfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten bestehen.</p>		
Ziele:	<p>Die öffentliche Hand setzt vermehrt auf den Rohstoff Holz. Es wird in erster Linie einheimisches Holz verwendet und das Potenzial an Energieholz wird ausgeschöpft.</p> <p>Die Waldeigentümer haben zuverlässige Abnehmer für ihr Holz, die den Rohstoff effizient weiterverarbeiten.</p> <p>Die Bereitstellung und Vermarktung des Holzes erfolgt effizient und nachfragegerecht. Die Versorgung der regionalen Abnehmer wird im Rahmen des Nutzungspotenzials (bzw. Hiebsatzes) zu marktüblichen Preisen sichergestellt.</p> <p>Attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze sind in der regionalen Wald- und Holzwirtschaft vorhanden.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Die Einwohnergemeinden setzen sich für die Verwendung von einheimischem Holz in öffentlichen Bauten ein.	Gemeinderat	laufend	
Die Holzenergie ist im Rahmen des Energieholzpotenzials zu fördern.	Gemeinderat, Waldeigentümer	laufend	
Die Waldeigentümer stellen die Versorgung der regionalen Holzabnehmer im Rahmen des Nutzungspotenzials zu marktüblichen Preisen sicher.	Forstbetrieb	laufend	
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Einwohner- und Bürgergemeinden, Holzkäufer, evtl. Private		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Förderbeiträge für Holzheizungen (Amt für Umweltschutz und Energie)		
Grundlagen:	Potenzialberechnungen in Kapitel 3.2.		

5.2 Privatwald mit grossem Holznutzungspotenzial (H2)

Lage / Ort (Menge):	Privatwald der Ertragsklassen I bis III (131.6 ha), vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	Im kleinparzellierten Privatwald ist es sehr aufwändig, effiziente Holzschläge durchzuführen und Holz auf den Markt zu bringen. Die Privatwälder sind stark unternutzt (aktueller Vorrat bei 470 m ³ /ha). Viele Privatwälder weisen daher ein grosses Holznutzungspotenzial auf (hohe Wuchskraft, viel Holz), sind aber in eher schlechtem Pflegezustand. Die Erschliessung ist teilweise ungenügend.		
Ziele:	<p>Vermehrte Holznutzung in den Privatwäldern, d.h. es werden grössere Holzmengen im Privatwald geschlagen.</p> <p>Vermehrte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Privatwaldeigentümern (gemeinsame und grössere Holzschläge).</p> <p>Optimierung der Erschliessung.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Regelmässige Informationen für die Privatwaldeigentümer über den Holzmarkt und andere Aktualitäten im Wald.	Revierförster	jährlich	
Bildung von Bewirtschaftungseinheiten und Überprüfung der Erschliessung.	Revierförster	laufend	
Bündelung der Holzernte und des Verkaufs durch koordinierte Eingriffe über verschiedene Eigentümer.	Revierförster	laufend	
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Privatwaldeigentümer, Kreisforstingenieur, Forstbetriebe		
Koordination:	Projekt zur Förderung der Bewirtschaftung der Privatwälder (Waldwirtschaftsverband beider Basel)		
Kosten/Finanzierung:	<p>Holzerlöse decken die Kosten der Privatwaldeigentümer.</p> <p>Die Beratung (Anzeichnen) durch den Forstdienst wird durch den Kanton finanziert.</p>		
Grundlagen:	Potenzialberechnungen über Privatwald im Kapitel 3.2		

5.3 Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschung (S1/S2)

Lage / Ort (Menge):	Entlang von Kantonsstrassen und Bahnlinien und oberhalb von Siedlungsgebieten (158.8 ha) vgl. Objektplan.		
Ausgangslage:	Diese Wälder schützen wichtige Strassenverbindungen, Bahnlinien und Siedlungen vor Steinschlag, Rutschungen ¹⁹ und Hangmuren. Die Wälder schützen Sachwerte und Menschenleben. Die Wälder entsprechen gemäss der Terminologie des Bundes den Wäldern mit Schutzfunktion.		
Ziele:	Der Wald erfüllt seine besondere Schutzfunktion nachhaltig und uneingeschränkt. Auf und an den Strassen, Bahnlinien und Siedlungen entstehen keine Schäden infolge Steinschlag und Rutschungen. Die Verkehrssicherheit ist gewährleistet. Die Wälder werden gemäss den Richtlinien "Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS) des Bundes gepflegt. Beim Prozess Steinschlag ist auf eine hohe Stammzahl zu achten. Beim Prozess Rutschung ist auf einen genügend grossen Deckungsgrad (mindestens 30%) zu achten.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Ausarbeitung von Pflegeprogrammen für den Schutzwald.	Revierförster	laufend	
Abschluss von Projekten / Vereinbarungen / Aufträgen	Kreisforstingenieur, Waldeigentümer	laufend	
Pflege der Schutzwälder gemäss Leistungsvereinbarung. Massnahmen zur Pflege der Wälder können angeordnet (Kreisforstingenieur) werden.	Waldeigentümer, Kreisforstingenieur	laufend	
Federführung:	Amt für Wald beider Basel		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Revierförster, Waldenburgerbahn, Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen), Einwohnergemeinden, weitere Nutzniesser		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Schutzwald (Bund und Kanton), Nutzniesser		
Grundlagen:	Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS), kantonale Schutzwaldausscheidung, im Siedlungsgebiet Gefahrenkarte (ab 2011), Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft (Richtlinien)		

¹⁹ Rutschungen: der Beitrag der Waldbestockung zur Verhinderung von Rutschungen beschränkt sich auf den Wurzelhorizont der Bäume, welcher in der Regel 1-2 m beträgt. Kronenwasserrückhalt (Interzeption) und Niederschlagsdämpfung bei Starkregen leisten einen weiteren Beitrag zu Verhinderung von Erosion und Rutschungen.

5.4 Schutzwald: Prozess Gerinne (S3)

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Bäche und Gräben im WEP-Perimeter, (199.5 ha) vgl. Objektplan.		
Ausgangslage:	Dürrholz und Wurzelstöcke in Bächen und Gerinnen behindern bei Hochwasser nach Dauer- und Gewitterregen immer wieder den Wasserabfluss und führen zu verstopften Durchlässen und Überschwemmungen mit Sachschäden.		
Ziele:	<p>Im Einzugsgebiet weisen die Waldungen einen Deckungsgrad über 50 Prozent auf. In den Gerinneabhängungen finden sich keine instabilen oder rutschgefährdeten Stämme (gemäss Anforderungsprofil NaiS)</p> <p>Wenig Verklausungen und Verminderung der Schäden an Infrastruktur infolge Überschwemmungen.</p> <p>Verbesserte Stabilität der Bacheinhänge und deren Bestockungen.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Abschluss von Projekten / Vereinbarungen / Aufträgen	Kreisforstingenieur, Waldeigentümer	laufend	
Räumen der Gerinne nach Holzschlägen.	Waldeigentümer	laufend	
Kontrollgänge der gefährdeten Gebiete, v.a. nach Gewitter- oder Dauerregen.	Revierförster	periodisch	
Räumen der kritischen Stellen (inkl. Grabeneinhänge).	Revierförster	periodisch	
Federführung:	Amt für Wald beider Basel		
Beteiligte:	Revierförster, Waldeigentümer, Tiefbauamt Abteilung Wasserbau, Einwohnergemeinden, weitere Nutzniesser		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Schutzwald (Bund und Kanton), Nutzniesser		
Grundlagen:	Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS), kantonale Schutzwaldausscheidung, im Siedlungsgebiet Gefahrenkarte (ab 2011), Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft (Richtlinien)		

5.5 Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1)

Lage / Ort (Menge):	Gemäss nachfolgender Tabelle (227.5 ha), vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	Im WEP-Perimeter ist bereits eine Fläche von 227.5 ha (16%) Waldreservaten (Naturschutzgebiete) rechtskräftig unter Schutz gestellt.		
Ziele:	Pflege gemäss Arten- und Biotopschutzziele in den Nutz- und Schutzkonzepte der jeweiligen Waldreservate. Zurückhaltende und ruhige Erholungsnutzung und Sportaktivitäten in den Schutzperimetern.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>		<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
Pflege und Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der festgelegten Nutz- und Schutzziele.		Revierförster	laufend
Berücksichtigung bei Veranstaltungsbewilligungen, Zurückhaltende Bewilligungspraxis bei Anlässen und Einrichtungen im Wald.		Einwohnergemeinden, Kreisforstingenieur	laufend
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Sportamt, Einwohnergemeinde		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft)		
Grundlagen:	Nutz- und Schutzkonzepte Schutzverordnungen des Regierungsrates		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 7 „Festgesetzte Waldreservate“ auf der Folgeseite.

Tabelle 7: Festgesetzte Waldreservate (RRB: mit Regierungsratsbeschluss rechtskräftig unter Schutz gestellt)

Nr.	Gemeinde	WRK, Nr.	Name / Objekt	Rechtsgrundlage, Schutzstatus
Nf 1	Ramlinsburg	-	Bodenrüti	Eigentum des Kantons zu Naturschutzzwecken
Nf 2	Ramlinsburg	B20	Looch	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 8.4.2014
Nf 3	Hölstein	117	Amerika	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 8.4.2014
Nf 4	Lampenberg	A30, B26C	Tanneboden - Allmet	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 20.1.2009
Nf 5	Lampenberg	115, B26, B25C	Stälzer - Pfiferatten	Dienstbarkeitsvertrag, 26.8.2009
Nf 6	Lampenberg	B26	Tanneboden - Allmet	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 20.1.2009
Nf 7	Lampenberg, Niederdorf	A30, B26Süd	Tanneboden - Allmet	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 20.1.2009
Nf 8	Lampenberg, Niederdorf	B29	Zwischenflüe	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 12.6.2012
Nf 9	Arboldswil	A32	Chastelenfluh	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 23.11.1999
Nf 10	Niederdorf	119	Gugger	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 12.6.2012
Nf 11	Titterten, Reigoldswil	B32	Rifenstein - Horniflue	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 1.3.2011
Nf 12	Niederdorf, Oberdorf	113	Dielenberg - Hangelimatt	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 12.6.2012
Nf 13	Bennwil	112	Roter Herd	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 8.4.2014
Nf 14	Titterten, Reigoldswil	B33	Baberten	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 1.3.2011
Nf 15	Oberdorf	-	Thommeten	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 12.6.2012
Nf 16	Oberdorf	-	Leisenberg	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 12.6.2012
Nf 17	Bennwil	111	Harzflue	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 8.4.2014
Nf 18	Oberdorf	A33	Edlisberg - Meiersberg	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 14.1.1997
Nf 19	Oberdorf, Waldenburg	95, A34	Richtiflue	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 12.6.2012
Nf 20	Liedertswil	126	Studenweid	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 15.12.2009
Nf 21	Bennwil, Oberdorf, Waldenburg	109, 131, A35	Rehbag	Kantonal geschütztes Naturobjekt, 8.4.2014

5.6 **Potenzielle Waldreservatsflächen (N2)**

Lage / Ort (Menge):	Gemäss nachfolgender Tabelle (42.5 ha), vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	Im Waldfunktionenplan sind auch die potenziellen kantonalen Waldreservate gemäss kantonalem Richtplan als Vorrang Naturschutz bezeichnet.		
Ziele:	<p>Mit allen Beteiligten ausgearbeitete Schutz- und Pflegekonzepte liegen vor und werden vom Regierungsrat mittel- bis längerfristig (gemäss Prioritätenliste) festgesetzt. Die Abgeltungen erfolgen an die Waldeigentümer.</p> <p>Zu Arten- und Biotopschutzziele vgl. Waldreservatskonzept beider Basel.</p> <p>Angemessener Anteil von Nutzungsverzichtflächen wird im Rahmen der Unterschützstellungen festgelegt.</p> <p>Zurückhaltende und ruhige Erholungsnutzung in den Schutzperimetern.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>		<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
Ausarbeiten von Nutz- und Schutzkonzepten, Verhandlung mit den Beteiligten nach kantonalen Prioritäten.	Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle		2016 bis 2026
Festsetzung der Nutz- und Schutzkonzepte mittels Regierungsratsbeschlüssen und Abgeltungen nach kantonalen Prioritäten.	Regierungsrat		2016 bis 2026
Berücksichtigung bei Veranstaltungsbewilligungen: Zurückhaltende Bewilligungspraxis bei Anlässen und Einrichtungen im Wald.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald beider Basel		laufend
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Sportamt		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft)		
Grundlagen:	Waldreservatskonzept beider Basel		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 9 „Potenzielle Waldreservate“ auf der Folgeseite.

Tabelle 9: Potenzielle Waldreservate (KRIP = Kantonaler Richtplan, ZPL = Zonenplan Landschaft der Gemeinden, WRK = Waldreservatskonzept).

Nr.	Gemeinde	WRK, Nr.	Name / Objekt	Rechtsgrundlage, Schutzstatus
Np 1	Lampenberg	114	Ischlag	KRIP
Np 2	Lampenberg	B26	Allmet	KRIP
Np 3	Arboldswil	B27	Rütiweid	KRIP
Np 4	Lampenberg	B26	Ägerten	KRIP
Np 5	Titterten	B32	Horniflue	WRK
Np 6	Oberdorf, Niederdorf	113	Hangelimatt	KRIP
Np 7	Oberdorf	113	Langenrüti	WRK, z.T. KRIP
Np 8	Oberdorf, Niederdorf	95	Richtiflue, Wil	KRIP
Np 9	Liedertswil	126	Studenflue	KRIP
Np 10	Liedertswil	126	Möhrliflue	KRIP
Np 11	Liedertswil	126	Orlenberg	KRIP

5.7 **Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder (N3)**

Lage / Ort (Menge):	Insgesamt 138.3 km Waldränder in der WEP-Region, 70.7 km Waldränder von kant. Bedeutung, vgl. Objektplan. Revier Dottlenberg: 49.5 km kant. Bedeutung, Total 104.3 km Waldrand. Revier BHR: 21.1 km kant. Bedeutung, Total 33.9 km Waldrand.		
Ausgangslage:	Strukturreiche Waldränder sind ein ökologisch wertvoller Lebensraum für viele seltene und gefährdete Arten und schützen den dahinter liegenden Wald ideal vor Stürmen.		
Ziele:	Aufwertung der Waldränder als ökologisch wertvoller und strukturreicher Übergangsbereich, spezifisch für Reptilien. Förderung von Pioniergehölzen. Flächenziel: in Bearbeitung. Verhindern der Verwaldung von biologisch wertvollem Offenland durch gezielte Zusammenarbeit Forstdienst-Landwirtschaft.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>		<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
Waldrandpflege nach Konzept zur ökologischen Aufwertung der Übergangszone Offenland-Wald. Gezielte Förderung von beerentragenden Arten und Dornensträuchern.		Revierförster, Waldeigentümer	laufend
Schaffung von Lebensräumen und Kleinstrukturen für Reptilien.		Revierförster	laufend
Von grosser Wichtigkeit ist eine konsequente Nachpflege des Offenlandes durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.		Bewirtschafter Offenland, Landwirtschaftliches Zentrum	laufend
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Revierförster, Naturschutzfachstelle, Landwirtschaftliches Zentrum, Bewirtschafter Offenland		
Kosten/Finanzierung:	Waldrand mit regionaler Bedeutung: Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft) für Pflege des Waldrandes Waldrand mit kommunaler Bedeutung: Einwohnergemeinden. Öffentliche und private Stiftungen (Waldrandpflegeprojekte) Ökologische Ausgleichszahlungen für Massnahmen im Offenland (Landwirtschaftliches Zentrum)		
Grundlagen:	Waldrandkonzept Bennwil: genehmigt von der kantonalen Kommission für Naturschutz im Wald am 19. März 2002 Waldrandkonzept Hölstein: genehmigt am 28.10.2009, Verfügung AfW Nr. 121-2009-263 Waldrandkonzept Ramlingen: genehmigt von der kantonalen Kommission für Naturschutz im Wald am 20. Februar 2003 Waldrandkonzept Revier Dottlenberg: wurde vorgeprüft, jedoch noch nicht zur Genehmigung eingereicht.		

5.8 Invasive Neophyten (N4)

Lage / Ort (Menge):	Objekt ohne direkten Flächenbezug.		
Ausgangslage:	Gebietsfremde, invasive Pflanzenarten, welche einheimische Arten verdrängen nehmen im Wald stark zu. Dazu gehören z.B. das Drüsige Springkraut, der Sommerflieder, die Spätblühende und die Kanadische Goldrute, der Japanknöterich und weitere Arten. Eine kantonale Arbeitsgruppe widmet sich momentan der Thematik der invasiven Neophyten (auch ausserhalb des Waldes). Leider hat der Regierungsrat einen Entscheid zu einer kantonalen Strategie vertagt, weshalb vorerst andere Lösungen gefragt sind.		
Ziele:	Verhindern einer weiteren Ausbreitung der problematischen Arten. Verhindern von Neuansiedlungen der problematischen Arten. Sicherstellung der Bekämpfung der invasiven Neophyten auf empfindlichen und besonders wertvollen Standorten.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Bekämpfung im Rahmen der Möglichkeiten durch die Einwohnergemeinden und Forstbetriebe (im Wald).	Einwohnergemeinden, Revierförster	laufend	
Zusammenarbeit mit Freiwilligen bei der Bekämpfung der Neophyten, z.B. mit lokalen Naturschutzvereinen.	Einwohnergemeinden, Revierförster	laufend	
Bekämpfung in Naturschutzgebieten.	Naturschutzfachstelle, Revierförster	laufend	
Bekämpfung in Gruben und Deponien.	Betreiber	laufend	
Bekämpfung im Rahmen eines kantonalen Konzeptes, sobald vom Landrat genehmigt.	offen	offen	
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Revierförster, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Anlagebetreiber (Gruben und Deponien)		
Koordination:	Sicherheitsinspektorat SIT, Fachstelle für biologische und chemische Sicherheit (auch ausserhalb des Waldes)		
Kosten/Finanzierung:	in den Waldreservaten Naturschutzfachstelle, ausserhalb offen in Gruben und Deponien durch Anlagebetreiber		
Grundlagen:	Freisetzungsverordnung Art. 43 Infoblätter zu invasiven gebietsfremden Pflanzenarten von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (www.cps-skew.ch) Kursdokumentation: Kurs für Förster vom 25. August 2006 Landratsvorlage in Vorbereitung		

5.9 Eichenförderung (N5)

Lage / Ort (Menge):	Objekt ohne direkten Flächenbezug, im Tafeljura.		
Ausgangslage:	Eichen sind die ökologisch wertvollsten Baumarten, da von ihnen die meisten einheimische Tierarten direkt oder indirekt abhängen. Eichen brauchen spezielle Förderung, sonst würden sie v.a. unter der Konkurrenz der Buche zu stark leiden und untergehen. Im WEP-Perimeter gibt es Eichenbestände in verschiedenen Altersklassen, insbesondere Relikte aus der Zeit der Eichenmast.		
Ziele:	Förderung der Baumart Eiche in allen Altersklassen an geeigneten Standorten, insbesondere Stehenlassen von Alteichen über den wirtschaftlich optimalen Erntezeitpunkt hinaus. Vergrößerung der Eichenfläche durch Neuanlage von Eichenbeständen.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Förderung der Eichennachzucht und von Eichenrelikten im Rahmen des ordentlichen Waldbaus.	Revierförster	laufend	
Prüfung eines kantonalen Förderkonzeptes mit der Naturschutzfachstelle.	Amt für Wald	ab 2016	
Prüfung von Sponsoring-Projekten zum Schutz alter Eichenrelikte.	Revierförster, Waldeigentümer	laufend	
Chancen bei Wiederherstellungsprojekten zur Eichennachzucht nutzen	Revierförster, Waldeigentümer	laufend	
Federführung:	Revierförster (mit Unterstützung Kreisforstingenieur)		
Beteiligte:	Waldbesitzer, Revierförster, Amt für Wald beider Basel, Naturschutzfachstelle, Einwohnergemeinden, mögliche Sponsoren		
Koordination:	Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1), potenzielle Waldreservatsflächen (N2), ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder (N3).		
Kosten/Finanzierung:	Projekte, Sponsoren, Abgeltungen gemeinwirtschaftliche Leistungen, Jungwaldpflegeprogramm		
Grundlagen:	Konzept der Eichenförderung von Karin Hilfiker vom 13. März 2000. Bertiller, R. & Müller, R. (2010): Biodiversität im Eichenwald. Pro Quercus, Merkblatt 5.		

5.10 Lebensraumaufwertung für Haselhühner (N6)

Lage / Ort (Menge):	Gemeindegebiete von Bennwil, Oberdorf, Liedertswil		
Ausgangslage:	<p>Haselhühner sind essentiell von der Art der Waldbewirtschaftung abhängig. In Waldgebieten wo das Haselhuhn noch vorkommt oder die an Vorkommen in Nachbarkantonen angrenzen, muss seine Erhaltung Priorität haben, da eine Wiederbesiedlung möglich ist. In den vergangenen Jahren wurde das Haselhuhn in den folgenden Gemeinden gesichtet: Bennwil, Waldenburg, Liedertswil, Reigoldswil, Eptingen, Langenbruck.</p> <p>Lebensraumsprüche: 30 bis 40 ha pro Paar; maximale Distanzen zwischen zwei günstigen Habitaten beträgt im Wald ca. 2 km. Das Haselhuhn benötigt Pionierflächen, insbesondere für die Aufzuchtzeit (Windwurf- und Verjüngungsflächen, Strauchschicht in Felsnähe oder Hochstaudenfluren).</p>		
Ziele:	Aufwertung des Lebensraumes als ein potenzieller Lebensraum für Haselhühner. Das Haselhuhn ist hierbei eine „Flagschiff-Art“ für arten- und strukturreiche Wälder. Viele weitere Tier- und Pflanzenarten sollen davon profitieren, z.B. Schmetterlings- und Insektenarten, die ebenfalls auf kätzchentragende Pionierbaumarten angewiesen sind.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Förderung und Erhaltung von Nahrungspflanzen (Heidelbeere, Vogel- und Mehlbeere, Weiden, Zitterpappeln, Birken, Erlen)	Revierförster	laufend	
Mit starken forstlichen Eingriffen Licht auf den Waldboden bringen, Schlaggrößen erhöhen. Pioniergehölze bei der Jungwaldpflege fördern, Freistellen von tief beasteten Fichten oder Tannen als Schlaf- und Versteckplatz.	Revierförster	laufend	
Keine Pflegeeingriffe während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli in Gebieten, wo das Haselhuhn vermutet wird.	Revierförster	laufend	
Störungen durch Erholungssuchende und Sportler kanalisieren und in der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli gezielt Störungen reduzieren.	Revierförster, Amt für Wald beider Basel, Jagdgesellschaft, Einwohnerge- meinden	laufend	
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald		
Grundlagen:	<p>Ornithologisches Inventar beider Basel</p> <p>BUWAL (2001): Haselhuhn und Waldbewirtschaftung. Vollzug Umwelt, 23 S.</p> <p>Merkblatt Wildforschung Nr. 1 „Dem Haselhuhn helfen“, Aulendorf 1993</p>		

5.11 Wildruhegebiete (E1)

Lage / Ort (Menge):	89.1 ha, vgl. Objektplan	
Ausgangslage:	<p>Erholungsnutzung, besonders die alltägliche Nutzung durch Spaziergänger, Hunde, Kleingruppen etc. führt punktuell zu einer übermässigen Störung des Wildes und der Bodenbrüter. Besonders betroffen sind die ebenen Waldgebiete. Kein grosses Störungspotential besteht abseits der Wege in den Steilhanggebieten mit hauptsächlich linearer Erholungsnutzung auf Wegen.</p> <p>Es wurden schwere Bedenken zu dieser Form der Wildruhegebiete geäussert: das System sei zu statisch und nehme keine Rücksicht auf die dynamische Waldentwicklung, habe anstatt einer regionalen eine kommunale Ausrichtung und zudem sei Rehwild Standwild.</p>	
Ziele:	<p>Schaffung von ungestörten Räumen, welche Bodenbrütern und Wild a) als Einstandsgebiete (Deckungen), b) als Zufluchtsgebiete bei Beunruhigungen, c) zur Brut und Aufzucht und d) als ungestörte Austrittsgebiete dienen.</p> <p>Ermöglichen eines Nebeneinanders von Einzelpersonen, Kleingruppen, Veranstaltungen und von Wild und Bodenbrütern.</p> <p>Erreichen von Individualsportlern und Veranstaltern von nicht bewilligungspflichtigen Anlässen.</p>	
Umsetzung:		
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
Beschilderung der Ruhezonen mit Hinweistafeln an markanten Punkten mit Verhaltenshinweisen (Hunde an der Leine führen, Wege nicht verlassen).	Einwohnergemeinden	2016
Information von OL-Vereinen, IG Baselbieter Sportverbände, Schulen, Pfadi, etc und der Öffentlichkeit.	Einwohnergemeinden	2016
Bezeichnung der Wildruhegebiete in den OL-Karten	OL-Verbände	periodisch
Lenkung der Waldbesucher durch Erschwerung des Zutrittes mittels liegengelassenen Ästen, Markierung der Grenzen der Ruhezonen im Gelände. Flankierende waldbaulichen Massnahmen im Sinne der Wildbiotoppege (stufige Waldränder).	Forstbetriebe	laufend
Die im Objektplan bezeichneten Gebiete werden als Zwischenergebnis festgesetzt. Überprüfung der Ausscheidung von Wildruhegebieten mit den Beteiligten.	Kreisforstingenieur	ab 2021
Federführung:	Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen	
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Jägerschaft, Amt für Wald, Revierförster, Fachstelle für Jagd, Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz	
Koordination:	Veranstaltungen (E4)	
Kosten/Finanzierung:	Beschilderung durch Einwohnergemeinden (Informationstafeln sind zum Selbstkostenpreis bei der Fachstelle für Jagd zu beziehen)	
Grundlagen:	kant. Jagdgesetz (§ 32) und Verordnung (§ 23) bestehende OL-Karte: Zunzgerhard-Leuenberg 1:15000 (2006)	

5.12 Veranstaltungen (E2)

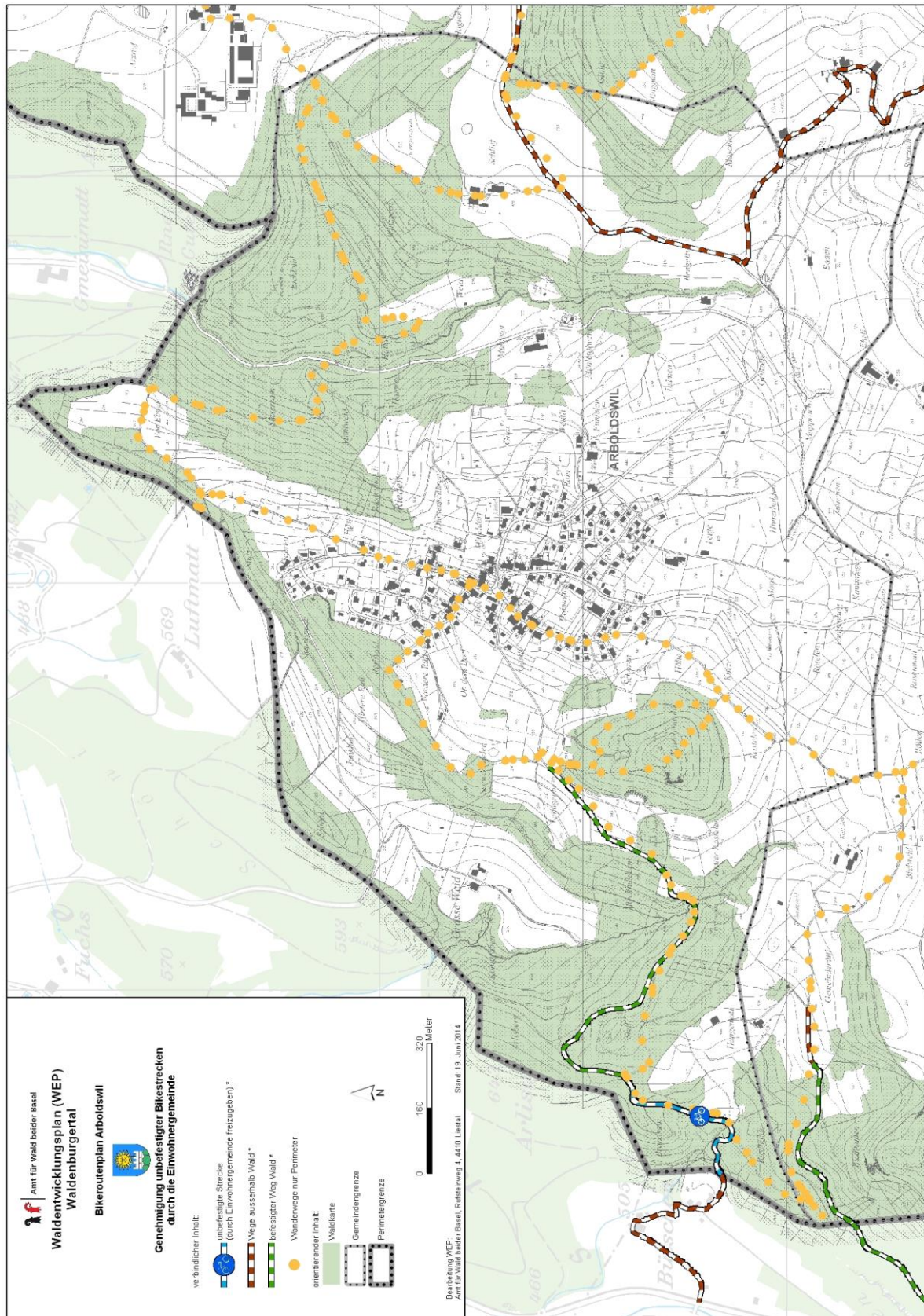
Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet.		
Ausgangslage:	Von verschiedener Seite (Jäger, Naturschützer, Einwohnergemeinden, Waldeigentümer) liegen Störungsmeldungen bezüglich Veranstaltungen vor (Störungen von Wild, Häufung von Veranstaltungen im gleichen Gebiet etc.). Gleichzeitig befürchten Orientierungsläufer allzu starke Einschränkungen.		
Ziele:	Eingrenzung der Störung von Flora und Fauna durch Veranstaltungen. Ermöglichen von naturverträglichen Veranstaltungen. Begrenzung der Konflikte zwischen Veranstaltungen mit anderen Waldnutzern. Korrekturer Vollzug des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Erteilen von Veranstaltungsbewilligungen nach Vernehmung bei interessierten Stellen (vgl. dazu Plan zur Bewilligungspraxis für Veranstaltungen im Wald in Anhang 4) .	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend	
In Wildruhegebieten finden grundsätzlich keine Veranstaltungen abseits der Wege und Strassen statt; Ausnahmen gemäss Jagdverordnung § 23.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend	
Die Bestimmungen der bestehenden Naturschutzgebiete (generelle Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, keine Veranstaltungen in der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli), Sperrgebiete, besondere Auflagen) und der Wildruhegebiete werden durchgesetzt.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend	
Bei der geplanten Unterschutzstellung von Waldreservaten wird die Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit von Einschränkungen im Einzelfall geprüft. Permanente Sperrgebiete für Veranstaltungen werden nur in naturschützerisch begründeten Einzelfällen festgelegt.	Amt für Wald, Naturschutzfachstelle	laufend	
Bei der Revision bestehender OL-Karten bzw. der Neuerarbeitung einer OL-Karte werden das Amt für Wald beider Basel und die Naturschutzfachstelle beigezogen.	Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz	laufend	
Federführung:	Amt für Wald beider Basel		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Kreisforstingenieur, Fachstelle Jagd, Revierförster, Veranstalter, Jagdgesellschaften, lokale Naturschutzvereine, Naturschutzfachstelle, Regionaler OL-Verband NWS		
Koordination:	Wildruhegebiete (E1), Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1), Potenzielle Waldreservatsflächen (N2)		
Kosten/Finanzierung:	-		
Grundlagen:	Bestehende OL-Karten (vgl. Auflistung in Objektblatt Wildruhegebiete), Schutzverordnungen zu den Waldreservaten Dekret über die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald Plan Bewilligungspraxis für Veranstaltungen im Wald in Anhang 4		

5.13 Biken (E3)

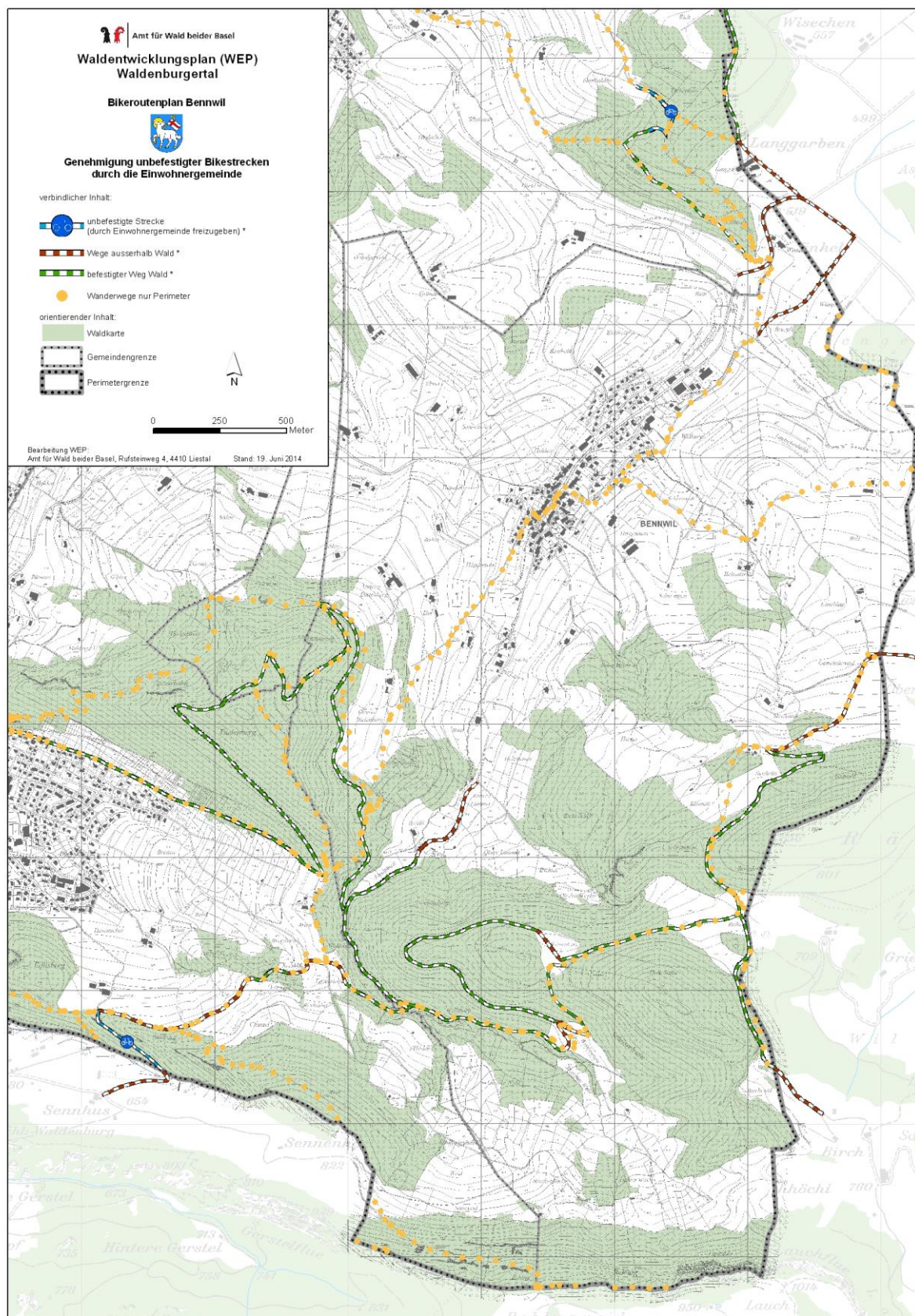
Lage / Ort (Menge):	Ganze WEP-Region, vgl. separaten Bikeroutenplan		
Ausgangslage:	<p>Das Befahren des Waldes mit Fahrrädern ist auf befestigten Waldstrassen erlaubt, im übrigen Wald und auf Fusswegen dagegen verboten. Das Bedürfnis, im Wald auf Waldstrassen, aber auch auf schmalen Pfaden, zu biken ist gross und nimmt laufend zu.</p> <p>In der Singletrail Map, die im Fachhandel erhältlich ist, werden Routen vorgeschlagen, welche nicht legal sind. Es entstehen Konflikte mit anderen Waldnutzern.</p> <p>Die rechtliche Situation und die Ansprüche führen dazu, dass im ganzen WEP-Gebiet auch für Biker illegale Wege befahren werden. Es entstehen Konflikte mit anderen Waldbenutzern und der Natur.</p> <p>Die Einwohnergemeinden können das Befahren von unbefestigten Wegstrecken durch eine Verfügung gemäss § 10 kWaG gestatten, soweit die Wald- und Naturerhaltung darunter nicht leidet.</p>		
Ziele:	<p>Lenkung der Biker auf die explizit dafür vorgesehenen Bike-Routen und LKW-befahrbare Strassen bzw. Reduktion der Konflikte mit anderen Waldnutzern.</p> <p>Kommunikation der Bikerouten an Biker und Wanderer und Anpassung der Singletail-Map.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Die Einwohnergemeinden werden angehalten, die im Entwurf des Bikeroutenplanes bezeichneten Lücken im Bike-Netz mittels Gemeinderatsbeschluss zu schliessen.	Einwohnergemeinde	laufend	
Wanderwegstrecke Oberdorf-Liedertswil, die von Schülern mit Velos benützt wird könnte als Veloweg freigegeben werden.	Einwohnergemeinden	-	
Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen (§ 14ff kWaV) durch Einwohnergemeinderat (mit Einverständnis des Waldeigentümers, Amt für Wald; auf Wanderwegen zusätzlich Fachstelle Fuss- und Wanderwege)	Einwohnergemeinde	laufend	
Abgabe des Bikeroutenplanes an Interessierte.	Einwohnergemeinde	laufend	
Einhalten des Verhaltenskodex für Mountainbiker	Biker	laufend	
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden (Bewilligungsinstanz), Waldeigentümer, Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Verein Wanderwege beider Basel, Revierförster		
Koordination:	Gemeindeübergreifend, festgesetzte Waldreservate (N1), Potenzielle Waldreservate (N2), Wildruhegebiete (E1), Wanderwege (E3), Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)		
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinde: Signalisation, Unterhalt Wanderwege		

Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15, eidg. Strassenverkehrsgesetz Art. 43 (Verkehrstrennung) Signalisation gemäss VSS-Norm SN 640 829a (Merkblatt Nr. 124-10-03 "Signalisation von Waldstrassen und Maschinenwegen", www.wald-basel.ch) Verhaltenskodex für Mountainbiker (vgl. Anhang 1)
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

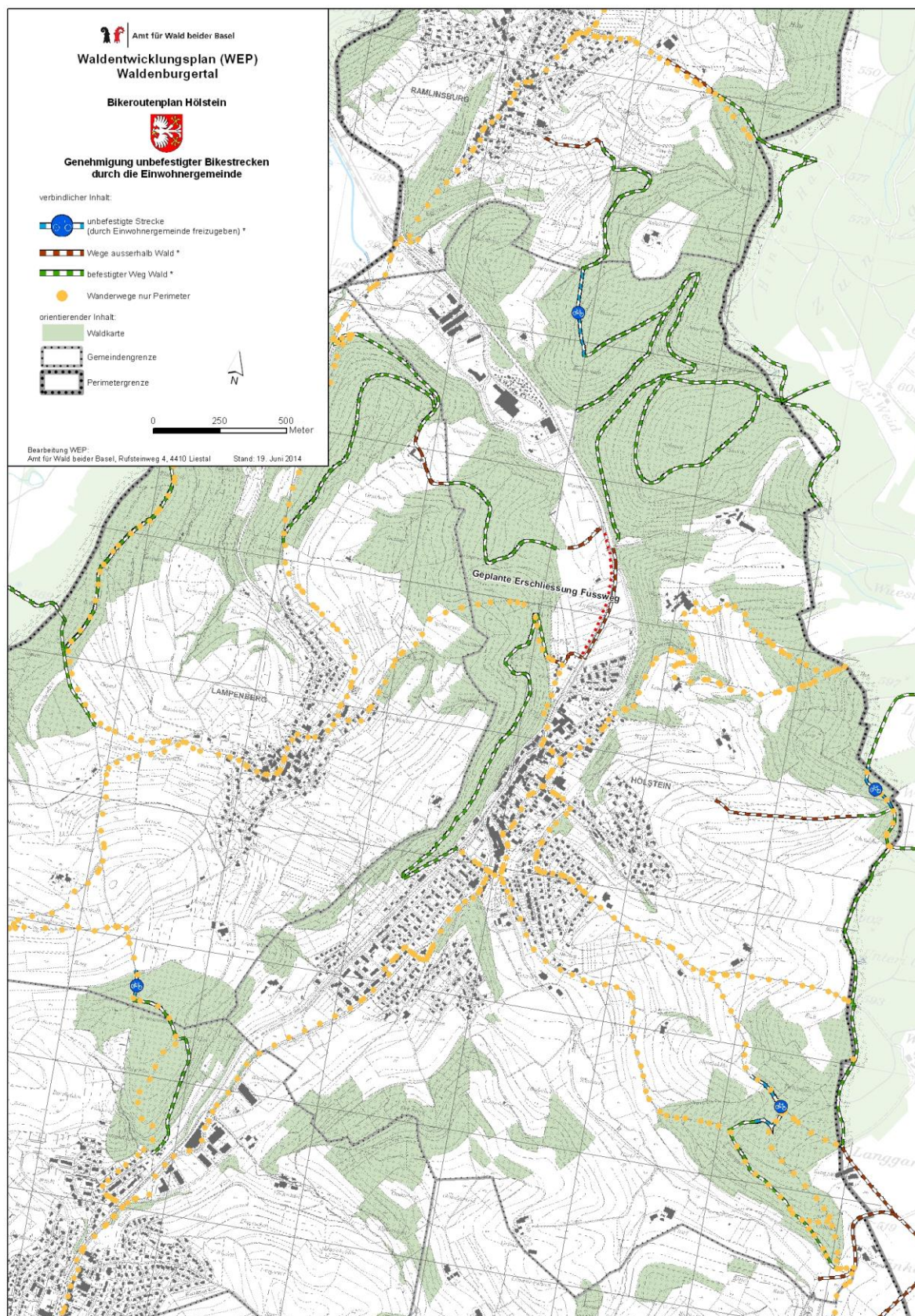
Vgl. dazu die gemeindeweisen Kartenausschnitte auf den Folgeseiten.



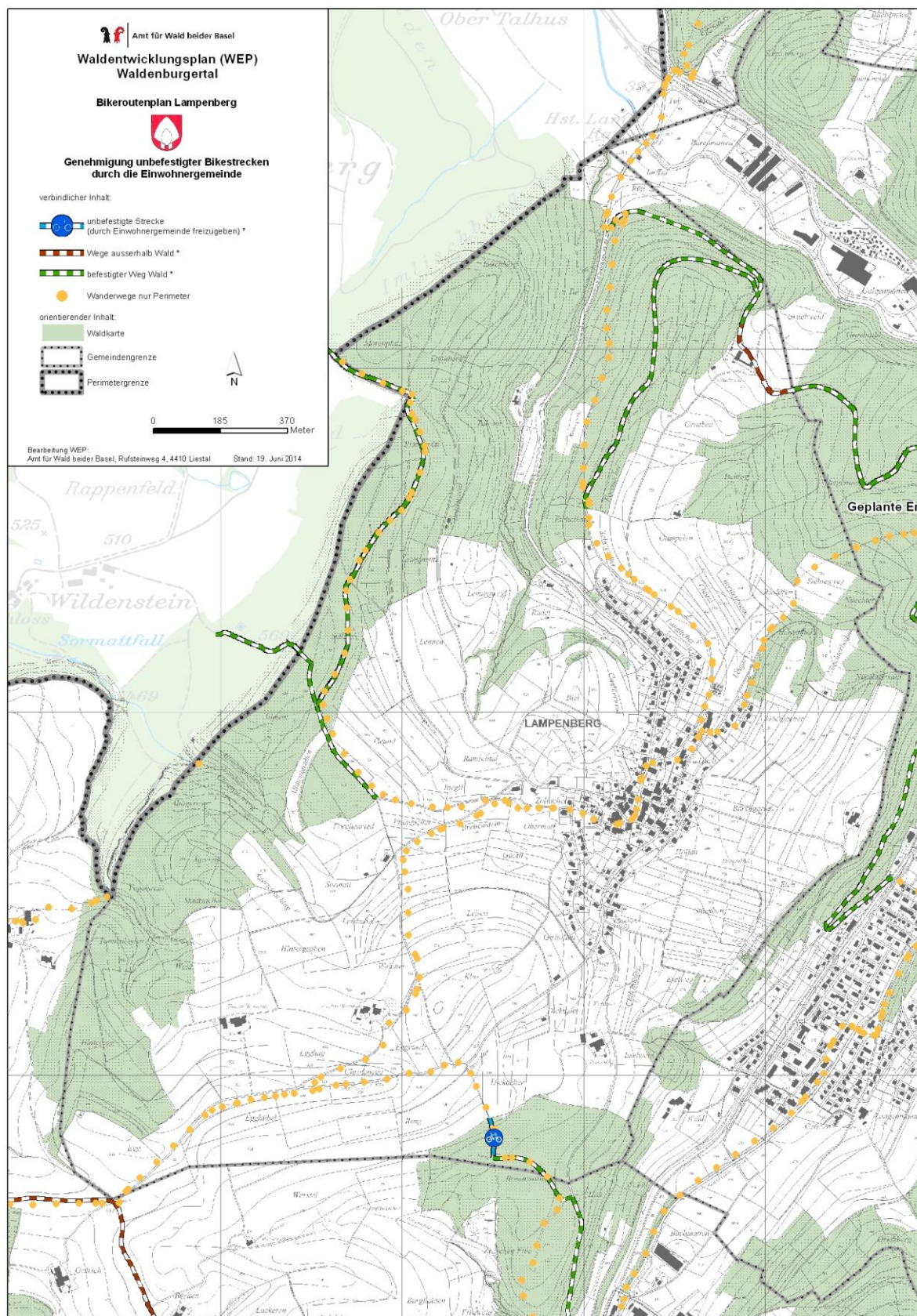
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25.2.2014.



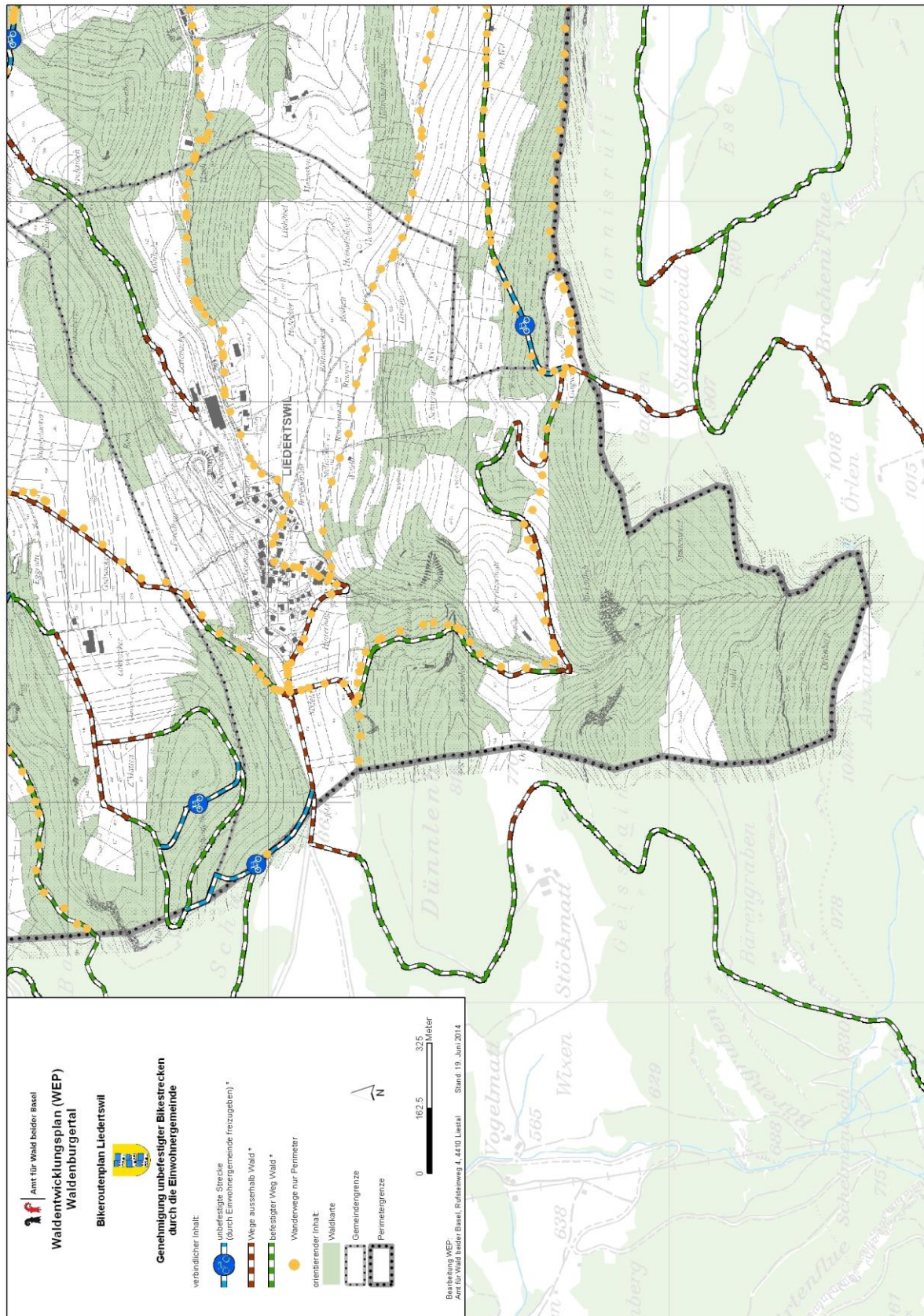
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2014.



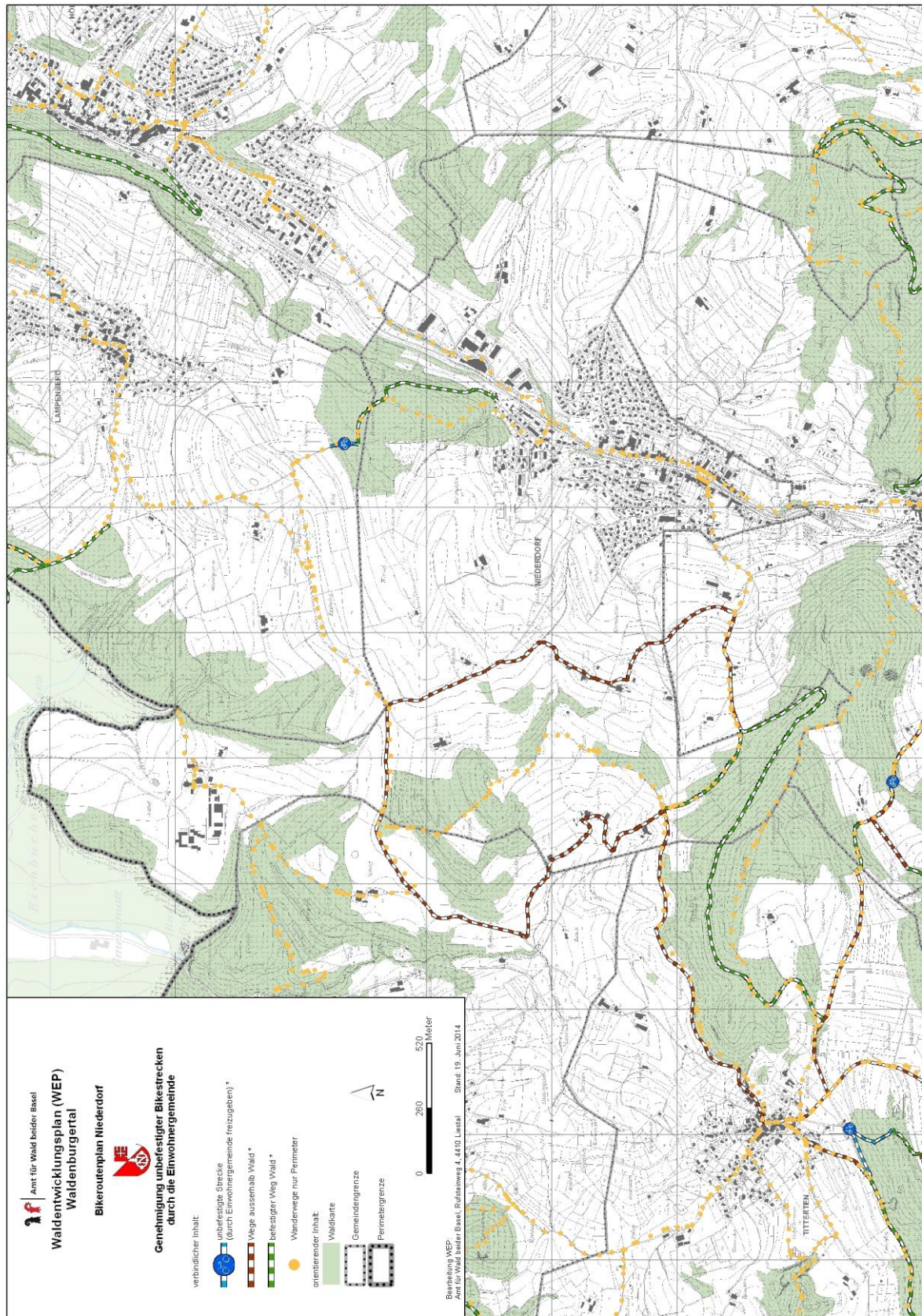
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3.2.2014.



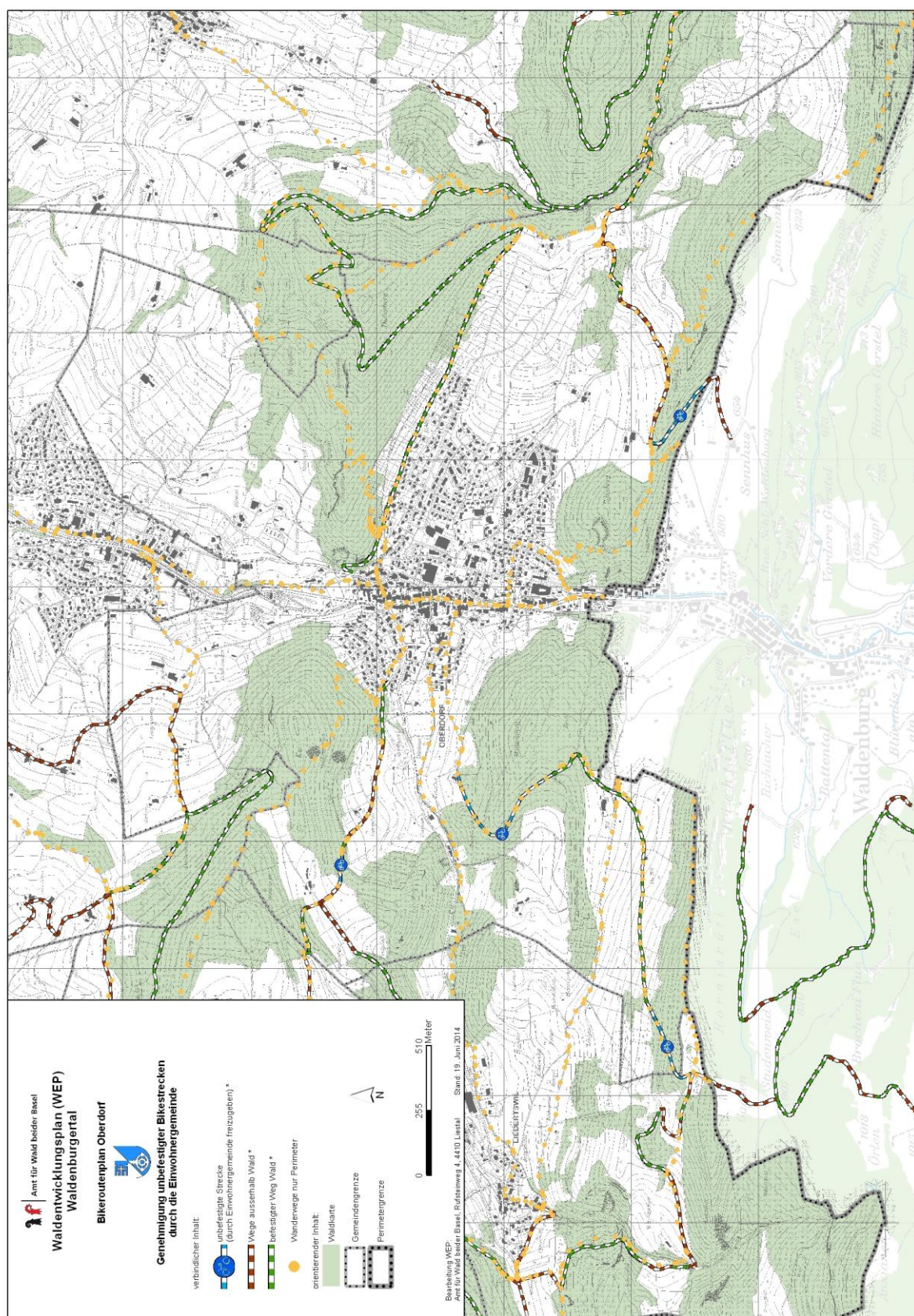
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27.2.2014.



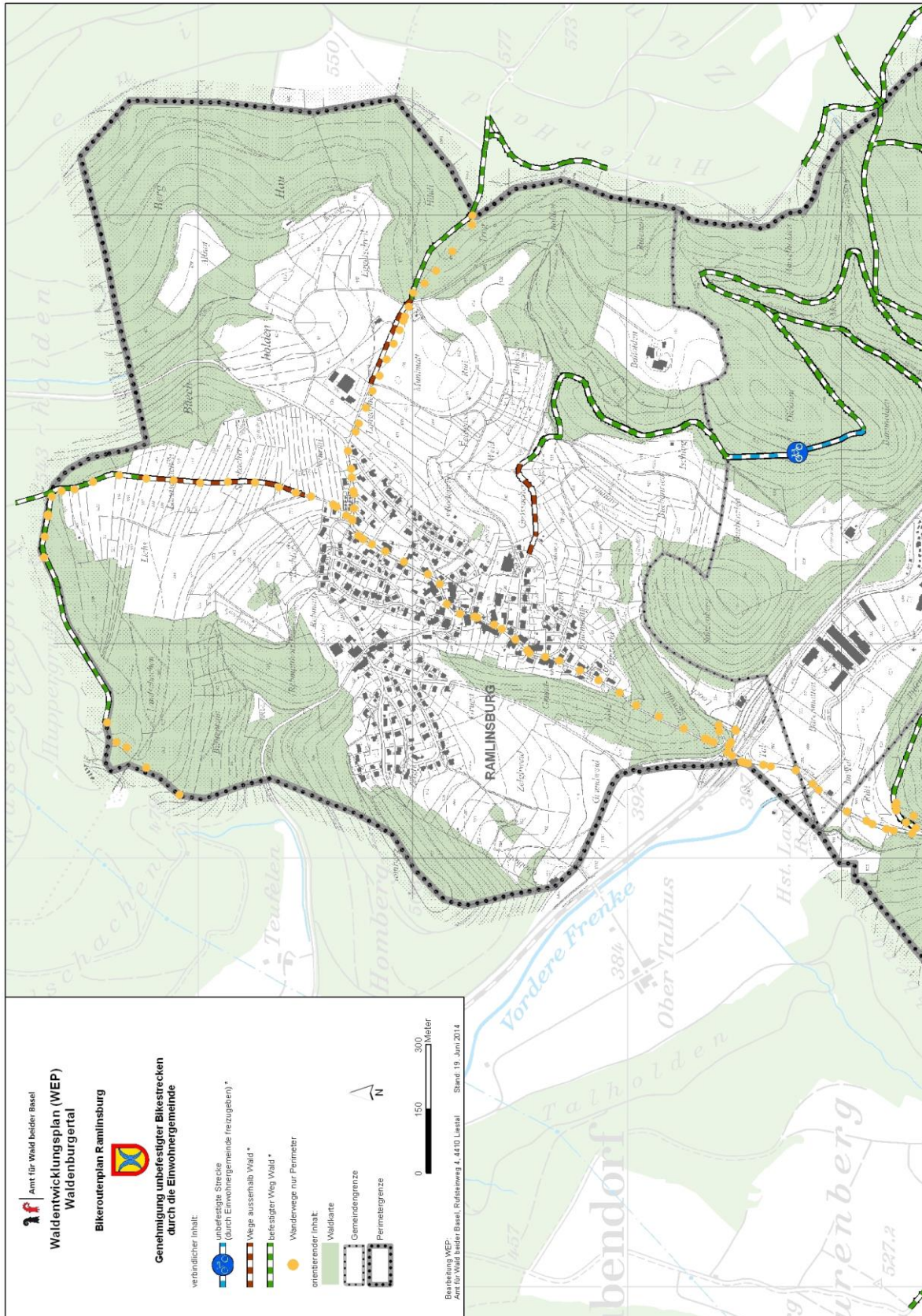
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25.3.2014.



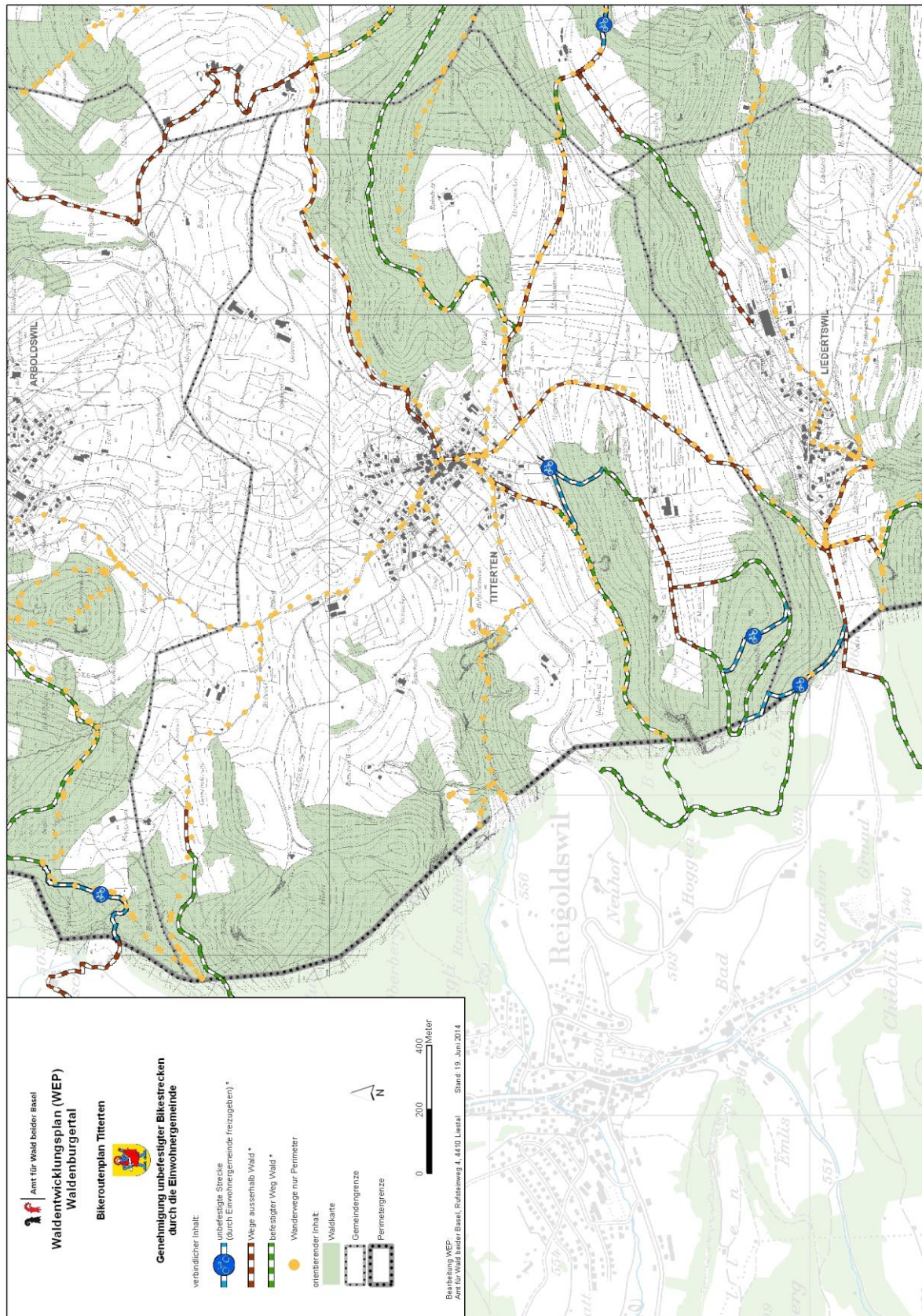
Protokollauszug Sitzung des Gemeinderates Niederdorf Nr. 26/13 vom 2. Dezember 2013:
 „Der Gemeinderat Niederdorf hält fest, dass die Gemeinde Niederdorf keine neuen Wege zur Schliessung der Bikerouten bauen wird. Es können nur bestehende Wege benutzt werden.“



Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2014.



Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2014.



Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27.2.2014.

5.14 Wanderwege (E4)

Lage / Ort (Menge):	Total 34.9 km im Wald, ganzes WEP-Gebiet, vgl. Plan „Erschliessung und Wegbenützung“		
Ausgangslage:	Im WEP-Gebiet besteht ein Netz von offiziellen Wanderwegen gemäss dem Richtplan Fuss- und Wanderwege vom 8.9.2010.		
Ziele:	<p>Freie, gefahrenlose und konfliktfreie Begehbarkeit der markierten Wandwege.</p> <p>Sichergestellter Unterhalt der markierten Wanderwege.</p> <p>Die Wanderwege sind gemäss VSS-Norm signalisiert. Die Signalisation wird regelmässig kontrolliert und unterhalten.</p> <p>Wanderwege haben keine Hartbeläge (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, Art. 7.2d)</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Sicherstellen einer freien und gefahrenlosen Begehbarkeit der markierten Wanderwege (laufender Unterhalt).	Einwohnergemeinden	laufend	
Signalisation und deren Kontrolle der Wanderwege.	Verein Wanderwege beider Basel ²⁰	laufend	
Meldung von Markierungslücken im Wanderwegnetz infolge Waldarbeiten oder Windwurf.	Revierförster	laufend	
Keine Mehrfachnutzung (Biken, Reiten) auf dafür nicht geeigneten Wanderwegen.	Einwohnergemeinden	laufend	
Federführung:	Einwohnergemeinden		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Revierförster, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege, Verein Wanderwege beider Basel, Kreisforstingenieur		
Koordination:	Biken (E2)		
Kosten/Finanzierung:	<p>Unterhalt der Wanderwege: Einwohnergemeinden</p> <p>Signalisation: Kanton, Leistungsvereinbarung mit dem Verein Wanderwege beider Basel</p>		
Grundlagen:	Kantonales Wanderwegnetz gemäss Richtplan vom 8.9.2010. Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft, § 21.		

²⁰ im Auftrag der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (ARP)

5.15 Erholungseinrichtungen (E5)

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Orte über den ganzen WEP-Perimeter verteilt (vgl. Objektplan).		
Ausgangslage:	Erholungseinrichtungen, v.a. Feuerstellen werden z.T. sehr stark frequentiert. Entsprechend viel Abfall bleibt an einigen Stellen liegen.		
Ziele:	<p>Regelung der Benutzung und des Unterhalts von Erholungseinrichtungen und Rastplätzen im und am Wald.</p> <p>Ständiges Angebot von Picknickplätzen in sauberem Zustand.</p> <p>Konzentration der Erholungseinrichtungen in geeigneten Gebieten.</p> <p>Regelung von Kontrolle und Unterhalt inkl. Finanzierung.</p> <p>Keine Abfälle im Wald.</p> <p>Verringerung der Anzahl wilder Feuerstellen im Wald.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Festlegen des Werkeigentümers bei allen Infrastrukturen (z.B. Feuerstellen) im Wald	Waldeigentümer	ab sofort	
Bestehende Erholungseinrichtungen werden weiter betrieben und unterhalten.	Werkeigentümer	laufend	
Erstellung neuer Erholungseinrichtungen in Gebieten mit Vorrang Erholung (Konzentration).	Einwohnergemeinden	laufend	
Sauberkeit und Sicherheit der Erholungseinrichtungen gewährleisten, regelmässige Kontrolle und Unterhalt (Forstpersonal, Gemeindepersonal).	Werkeigentümer	laufend	
Überwachung der Sicherheit und Entfernen von gefährlichen Bäumen.	Werkeigentümer	periodisch	
Laufende Information über das Verhalten im Wald.	Waldeigentümer, Revierförster	laufend	
Federführung:	Einwohnergemeinden (mit Unterstützung Revierförster)		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Amt für Wald beider Basel, Werkeigentümer		
Koordination:	Wildruhegebiete (E1), Festgesetzte Waldreservate (N1), Potenzielle Waldreservate (N2)		
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden, Werkeigentümer		
Grundlagen:	Waldrechtliches Bewilligungsverfahren bei Neuanlagen		

5.16 Grundwasserschutzzonen (V1)

Lage / Ort (Menge):	152.2 ha, davon 88.8 ha im Wald, vgl. Objektplan.		
Ausgangslage:	Diese Waldteile stocken über schützenswerten Grund- und Quellwasservorkommen. In sämtlichen Wäldern, die der Zone 1 (Fassungsbereich) oder der Zone 2 (engere Schutzzone) zugehören ist der Schutz des Grundwassers wichtig.		
Ziele:	Die Waldbewirtschaftung ermöglicht und fördert eine gute Qualität des Quell- und Grundwassers. Die Waldbestände sind stabil, vital und weisen keine grossflächigen Blössen auf.		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Die Schutzreglemente für die Quellwasserfassungen sind zu befolgen. Das Ausbringen von chemischen Mitteln ist verboten. Die Verwendung biologisch abbaubarer Kraft- und Schmierstoffe ist Pflicht. Terrainveränderungen sind nicht zulässig.	Waldeigentümer, Revierförster	laufend	
Laubhölzer sind Nadelhölzern vorzuziehen: Sie wurzeln tiefer, so dass sie dem Boden mehr Nitrat entziehen können. Laubholzbestände mit gut abbaubarer Streu wirken der Bodenversauerung (hervorgerufen durch hohe Nitratreinträge) entgegen.	Waldeigentümer, Revierförster	laufend	
Die Umsetzung der waldbaulichen Vorgaben erfolgt mittels Betriebsplanung.	Waldeigentümer	ab 2016	
Die Dauerwaldbewirtschaftung oder der kleinflächige Femelschlag garantieren eine dauernde Bestockung ohne Blössen und einen optimalen Entzug des Nitrats aus dem Boden.	Waldeigentümer, Revierförster	laufend	
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Forstbetriebe, Einwohnergemeinden, Amt für Wald beider Basel, Amt für Umweltschutz und Energie		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Die quantifizierbaren, den üblichen waldbaulichen Aufwand übersteigenden Sonderleistungen der Waldbesitzer sollen im Betriebsplan bzw. Massnahmenplan ausgewiesen und von den Einwohnergemeinden abgegolten werden.		
Grundlagen:	Schutzreglemente der Quellfassungen		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 10 „Übersicht Grundwasserschutzzonen“ auf der Folgeseite.

Tabelle 10: Übersicht Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde	Name	RRB	Erlassdatum	Inventarnummer	Eigentümer Fassung
Bennwil	GWSZ für die Eschtalquellen, Rüttiquelle und Weidquelle	1283	30.04.1984	BL 09 ZP 00 04	EG Bennwil
Hölstein	GWSZ für die Grundwasserfassungen Helgenweid	722	29.03.1983	BL 30 ZP 01 07	EG Liestal
Hölstein	GWSZ für das Pumpwerk Oberfeld	299	01.03.2011	BL 30 WZ 00 00	EG Hölstein
Hölstein	GWSZ für die Grundwasserfassungen Helgenweid	722	29.03.1983	BL 30 ZP 01 07	EG Liestal
Hölstein	GWSZ für das Pumpwerk Oberfeld	299	01.03.2011	BL 30 WZ 00 00	EG Hölstein
Liedertswil	GWSZ für die Martinsmattquelle	1301	27.05.1986	BL 39 ZP 00 04	EG Oberdorf
Liedertswil	GWSZ für die Martinsmattquelle	1301	27.05.1986	BL 39 ZP 00 04	EG Oberdorf
Oberdorf	GWSZ für die Schlossquellen	1652	22.08.2000	BL 47 WZ 01	EG Oberdorf
Oberdorf	GWSZ für die Rüttmattquellen	2396	15.10.1985	BL 47 ZP 01 10	EGn Niederdorf, Hölstein, Oberdorf
Oberdorf	GWSZ für die Hofquellen	2396	15.10.1985	BL 47 ZP 01 11	EGn Niederdorf, Hölstein, Oberdorf
Oberdorf	GWSZ für die Kilchmatten- und St. Peterquellen	2396	15.10.1985	BL 47 ZP 01 12	EGn Niederdorf, Hölstein, Oberdorf
Reigoldswil	GWSZ für die Eisetquellen	539	19.02.1991	BL 54 ZP 01 07	Zweckverband Wasseraufbereitung WRZ

5.17 Öffentlichkeitsarbeit (V2)

Lage / Ort (Menge):	Betrifft die gesamte WEP-Region.		
Ausgangslage:	Aufgrund der Workshops zur Erarbeitung des vorliegenden WEP wurde klar, dass Information, Sensibilisierung und z.T. Ausbildung den Mitwirkenden ein wichtiges Anliegen ist. Über eine verbesserte Information können Probleme wie herumliegender Abfall, freilaufenden Hunde und allgemeines Verhalten im Wald angegangen werden.		
Ziele:	<p>Regelmässiges Angebot von Informationen über den Wald, die Waldbewirtschaftung und verwandte Themen.</p> <p>Förderung des Verständnisses für den Schutz und die Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald (Abfall, Lärm etc.).</p> <p>Vermehrte Umweltbildung an den Schulen.</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Regelmässige Information zur Waldbenutzung, insbesondere zum Thema Hunde im Wald, zur Abfallproblematik und zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Erholungsnutzung.	Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Revierförster	laufend	
Exkursionen zu verschiedenen Themen, evtl. Kooperation z.B. mit Naturschutzverein oder Jagdgesellschaft.	Revierförster	nach Bedarf	
Angebot von Bildungsanlässen für Kindergärten, Schulen und Jugendgruppen in den Forstrevieren.	Forstreviere	laufend	
Informationen zur Holznutzung, insbesondere zu grösseren Holzschlägen.	Revierförster,	laufend	
Alle Möglichkeiten für Wald- und Holzwerbung sind zu nutzen: z. B. Waldführungen, Weihnachtsbaumverkauf, Brennholzverkauf, Angebot für Exkursionen mit Schulen	Forstbetriebe, Waldeigentümer	laufend	
Federführung:	Revierförster (mit Unterstützung Kreisforstingenieur)		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Forstbetriebe, Amt für Wald beider Basel		
Koordination:	alle Erholungsaspekte.		
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Forstbetriebe, Amt für Wald beider Basel		
Grundlagen:	diverse Hilfsmittel vom Amt für Wald beider Basel, vom Waldwirtschaftsverband beider Basel und vom Bundesamt für Umwelt.		

5.18 Archäologische Schutzobjekte und historische Verkehrswege (V3)

Lage / Ort (Menge):	Diverse kleinere Objekte, im ganzen Perimeter verteilt, vgl. Objektplan (archäologische Schutzobjekte im Wald) und Plan Erschliessung und Wegbenützung (historische Verkehrswege) (195.5 ha, davon 46.2 ha im Wald)		
Ausgangslage:	Archäologische Stätten und archäologische Zonen schützen kulturhistorische Funde vor Beeinträchtigungen. Die Objekte können durch jegliche Massnahmen im Wald (v.a. Wegebau) gefährdet werden. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) liegt neu als Grundlage vor. Die Strecken mit Substanz und mit viel Substanz gilt es zu erhalten.		
Ziele:	Keine Beeinträchtigung der Archäologischen Schutzobjekte und der historischen Verkehrswege (Abschnitt mit Substanz und viel Substanz) durch die Waldbewirtschaftung (insbesondere Bau von Erschliessungsanlagen).		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>		<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
Die eingetragenen Schutzobjekte und historischen Verkehrswege werden bei der täglichen Waldarbeit berücksichtigt und geschont.		Revierförster	laufend
Vor Eingriffen und Veränderungen im Boden ist die zuständige Behörde zu kontaktieren, welche beratend zur Seite steht.		Revierförster	laufend
Für jedes archäologische Schutzobjekt, das auf dem Plan „Objekte mit besonderer Zielsetzung“ aufgeführt ist, gelten spezifische Schutzvorschriften. Diese gilt es vor Terrainveränderungen in diesen Bereichen zu konsultieren.		Revierförster	laufend
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Archäologie und Museum, Fachstelle IVS Kanton Basel-Landschaft (ARP)		
Koordination:	Neue Erschliessungen		
Kosten/Finanzierung:	-		
Grundlagen:	Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekte vom 11.12.2002. Inventar historische Verkehrswege der Schweiz, Dokumentation Kanton Basel-Landschaft, Bern 2003.		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 11 „Übersicht archäologische Schutzobjekte im Waldareal“ auf den Folgeseiten und den Plan „Erschliessung und Wegbenützung“ (historische Verkehrswege).

Tabelle 11a: Übersicht Archäologische Schutzobjekte im Waldareal.

Nr.	Gemeinde	Objektyp	X	Y	Radius
A 1	Arboldswil	Steinzeitliche, bronzezeitliche und eisenzeitliche Höhensiedlung Chastelenflue	620540	251380	200
A 2	Arboldswil	Neolithische Freilandstation Ebnet	621400	252700	100
A 7	Bennwil	Steinzeitliche Siedlung Itschberg	625030	251400	150
A 8	Bennwil	Steinzeitliche Siedlung Eichholz	625930	251000	100
A 9	Bennwil	Höhle Rehag	626100	247500	50
A 10	Bennwil	Höhlen unterhalb Harzfluh	626000	248960	50
A 11	Bennwil	Weierhaus Gürbeln	626300	251160	200
A 12	H:lstein	Steinzeitliche Siedlung Stutz	624950	252140	100
A 13	H:lstein	Steinzeitliche Siedlung Buebenried	624750	254650	100
A 14	H:lstein	Bronzezeitliches Refugium Spitzenberg	624570	254740	100
A 15	H:lstein	Römische Villa Hinterbohl	625250	251750	200
A 18	Lampenberg	Steinzeitliches Abbau- und Gewerbegebiet Stälzler	623100	252900	200
A 19	Lampenberg	Steinzeitliches Abbau- und Gewerbegebiet Stälzler Süd	623240	253240	100
A 21	Lampenberg	Römische Gewerbeanlage und Siedlung Im Tal	623800	253900	100
A 22	Lampenberg	Vermutete Burgstelle Sormatt	623300	252660	100
A 25	Niederdorf	Steinzeitliche Siedlung Arxchöpfli	622140	252750	100
A 27	Niederdorf	Steinzeitliche Siedlung, mittelalterliche Burg, Burghalde	623760	251250	100
A 28	Niederdorf	Römische Siedlung Westlich Itschberg	624350	251600	200
A 30	Oberdorf	Römische Siedlung Z'Hof, frühmittelalterliche Gräber	623150	249400	100
A 31	Oberdorf	Römische Siedlung Badmatte	623480	248780	100
A 32	Oberdorf	Pfarrkirche St. Peter und Kapelle St. Michael	623440	249910	100
A 33	Oberdorf	Wasserbau Schlossquelle	625420	247900	150
A 34	Ramlinsburg	Steinzeitliche Siedlung Landschachen/Rüchlig	624780	256130	200
A 35	Ramlinsburg	Steinzeitliche Siedlung Rüchlig	624940	255750	200
A 37	Ramlinsburg	Mittelalterliche Burgruine Altschloss/Spitzburg	624700	255025	10
A 39	Titterten	Frühmittelalterliches Gräberfeld Titterter Höhe	620200	249820	50
A 40	Titterten	Frühmittelalterliches Gräberfeld Belzenchöppeli	621220	250150	100

5.19 Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)

Lage / Ort (Menge):	Betrifft ganzen WEP-Perimeter		
Ausgangslage:	<p>Es bestehen vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Freizeitaktivitäten. In den Workshops wurde festgestellt, dass bei Bevölkerung und Gemeindebehörden z.T. Informationsdefizite betreffend der gültigen Regelungen und Gesetze (mit verschiedenen Aufgaben für die Gemeinden) bestehen. Die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben auf Gemeindeebene ist noch nicht überall etabliert, bzw. greift nicht überall.</p> <p>Bezüglich Umgang mit Vorschriften besteht Konsens: Regelungs-dichte begrenzen, die vorhandenen Regelungen aber konsequent durchsetzen. Lieber eine gute „Kultur“ (gegenseitige Verständigung, Information etc.) anstelle von Geboten / Verboten.</p>		
Ziele:	<p>Durchsetzung der geltenden Vorschriften (Motorfahrzeugverbot, Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen, Reiten/Biken nicht abseits der Wege, Hunde an der Leine führen, keine wilden Deponien etc.).</p> <p>Möglichst Verzicht auf „Polizeiapparat“ und komplizierte Verfahren, dafür Appell an Toleranz und Rücksichtnahme.</p> <p>Grundwissen betreffen Natur, Vorschriften etc. vermitteln (vgl. Objektblatt V2)</p>		
Umsetzung:			
<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>	
Klare Aufgabenregelung innerhalb der Einwohnergemeinden in Bezug auf gebietshoheitliche Aufgaben im Wald.	Einwohner-gemeinden	2016	
Verstärkte Zusammenarbeit („gemeinsame Politik“ der Gemeinden), gemeindeübergreifende Planung: erweiterte Revierkommissionssitzung, zu der auch eine Vertretung der Einwohnergemeinden eingeladen wird (wo separate Bürgerräte).	Revier-kommission	jährlich	
Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung mittels Gemeindeanzeiger (Holzerei, Veranstaltungen im Wald, Gebote und Verbote wie Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit)	Einwohner-gemeinden	periodisch	
Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bez. Erholung, Reiten, Biken, Abfall, Hunde, Motorfahrzeugverbote.	Einwohner-gemeinden	laufend	
Bei Bedarf Anpassen / Erlassen von Gemeindereglementen.	Einwohner-gemeinden	periodisch	
Koordiniertes Vorgehen gegen die Abfallproblematik (z.B. gemeinsame Beschilderung der Feuerstellen).	Einwohner-gemeinden	2016	
Schulung / Information der Einwohnergemeinderäte.	Amt für Wald	periodisch	
Federführung:	Einwohnergemeinden		
Beteiligte:	Revierförster, Kreisforstingenieur, Revierkommission		
Koordination:	Alle WEP-Inhalte, insbesondere gebietshoheitliche Aktivitäten		

Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden (gesetzliche Aufgabe)
Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz und kantonale Waldverordnung, Dekret über Veranstaltungen im Wald, Jagdgesetzgebung Merkblätter des Amtes für Wald beider Basel (www.wald.basel.ch/Waldrecht)

6. Erschliessung und Wegebenutzung

Das Wegnetz mit den verschiedenen Erschliessungskategorien ist auf dem Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“ dargestellt.

6.1 Stand der Erschliessung

Die Wälder des WEP-Gebietes sind durchgehend gut bis sehr gut erschlossen. Das aktuelle Wegnetz mit der Differenzierung in lastwagenbefahrbar Waldstrassen und Maschinenwege ist auf dem Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“ aufgeführt.

Definitionen der verschiedenen Erschliessungsanlagen und ihre Nutzung:

- Waldstrasse (108.1 km): befestigter Weg mit einer Koffierung und Oberflächenentwässerung, lastwagenbefahrbar. Darf von allen Erholungssuchenden (Wanderer, Biker, Reiter) benützt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung signalisiert ist.
- Maschinenweg (74.6 km): nicht befestigter Weg (mit Terrainveränderung), dient lediglich forstlichen Zwecken und darf von Velofahrern und Reitern nicht benutzt werden.
- Rückegasse: nicht befestigte Gasse (ohne Terrainveränderung) in einem zu pflegenden Wald, die nur rein forstlichen Zwecken dient.
- Wanderwege (82.2 km, davon 34.9 km im Wald): Wegverbindung gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) und Richtplan vom 8.9.2010, gelb signalisiert gemäss VSS-Norm „Signalisation Langsamverkehr“.
- Historische Verkehrswege (38.0 km, davon 10.2 km im Wald): Verkehrswege mit historischer Bedeutung mit Substanz bzw. mit viel Substanz gemäss Inventar historische Verkehrswege der Schweiz, die erhalten werden sollten.

6.2 Erschliessung und Holzproduktion

Die Erschliessung mit lastwagenbefahrbaren Strassen ist fast abgeschlossen. Es besteht an wenigen Stellen noch Bedarf nach Ergänzungen. Feinerschliessung mit Maschinenwegen ist an wenigen Orten geplant (vgl. Tabelle 12). Der Ausbau der Waldstrassen auf einen zeitgemässen Standard erfolgt nach den forstlichen Bedürfnissen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund der Steilheit des Geländes wird an einigen Stellen mittels Seilkrananlagen Holz genutzt. Solange Seilkranbeiträge vorhanden sind, bestehen keine weiteren Erschliessungslücken. Bei der Abschaffung der Beiträge sähe dies schlagartig anders aus.

Tabelle 12: Aktuelle Erschliessungslücken, wo im Rahmen der Umsetzung ein Wegebau geprüft wird.

Gemeinde	Maschinenweg
Oberdorf	Birstel

Rückegassen werden frühzeitig geplant und vor dem waldbaulichen Eingriff erstellt. Sie werden lediglich aus Gründen der Waldbewirtschaftung befahren und wachsen mit der Zeit wieder zu.

Für sämtliche Wegebauten inkl. Maschinenwege besteht eine Bewilligungspflicht (§ 14ff kWaG). Das Bauprojekt muss sich auf den Waldentwicklungsplan stützen (§ 5 kWaG).

6.3 Erschliessung und Erholungsnutzung

Die vorhandene Erschliessung mit Waldwegen steht grundsätzlich auch den Erholungssuchenden und Sportlern zur Verfügung. So können auch Biker und Reiter die befestigten Waldstrassen benützen.

Maschinenwege und Rückegassen sind ausschliesslich für die forstliche Bewirtschaftung vorgesehen.

Zu den Konflikten und zur Nutzung der Infrastruktur durch Biker siehe Objektblatt „Biken“.

6.4 Unterhalt der Wege

Der Unterhalt der Wege soll den Investitionswert der Erschliessungsanlagen erhalten. Der Unterhaltsstandard kann aber den Bedürfnissen der verschiedenen Nutzer angepasst werden. Für den Holzproduktionsbetrieb genügt in der Regel ein tieferer Unterhaltsstandard als für die Erholungssuchenden.

Die Einwohnergemeinde kommt für denjenigen Unterhalt des Wegenetzes auf, der von nichtforstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird (§ 11 kWaG). Sie übernimmt auch die Kosten für die erhöhten Anforderungen der Erholungssuchenden.

Für den Unterhalt der Wanderwege kommen die Einwohnergemeinden auf (vgl. Objektblatt „Wanderwege“). Der Verein Wanderwege beider Basel signalisiert im Auftrag des Kantons die Wanderwege und kontrolliert diese Signalisation.

Die Zuständigkeit für den Unterhalt von Bike-Trails wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens als nichtforstliche Kleinanlage geregelt (vgl. Objektblatt „Biken (E3)“).

6.5 Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Signalisation

Grundsätzlich gilt für Motorfahrzeuge ein Fahrverbot auf Waldstrassen. Zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Jagdaufsicht und Hege dürfen sie befahren werden (§ 9 kWaG). Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt, im übrigen Waldareal aber verboten (§ 10 kWaG).

Die Einwohnergemeinden signalisieren die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal. Sie tragen die Kosten (§ 11 kWaG). Dem Merkblatt Nr. 124-4-01 des Forstamtes beider Basel „Signalisation von Waldstrasse und Maschinenwegen“ kann entnommen werden, wo und wie signalisiert werden muss. Die Signalisation der Fahrverbote für Motorfahrzeuge ist im ganzen Gebiet abgeschlossen.

7. Umsetzung und Kontrolle

7.1 Umsetzungsinstrumente

Öffentlichkeitsarbeit

In der heutigen Zeit ist eine enge Beziehung der Menschen zur Natur keine Selbstverständlichkeit mehr. Der Wald als relativ wenig beeinflusster Lebens- und Landschaftsraum kann durch positive Empfindungen Naturverständnis und -verbundenheit wecken. Eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist deshalb, Naturerleben zu ermöglichen. Mittel der Umsetzung sind beispielsweise Waldspielgruppen, Waldlehrpfade, Führungen, Waldtage mit Schulklassen und ähnliche Aktivitäten. Der Revierförster steht dafür als Ansprechperson zur Verfügung (vgl. dazu das Objektblatt „Öffentlichkeitsarbeit (V2)“).

Es bestehen heute vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Erholungsnutzungen, illegale Deponien, etc. Die Einwohnergemeinden haben mit dem Waldgesetz und dem WEP Vollzugsaufgaben zugeordnet erhalten, deren Wahrnehmung sich erst noch etablieren muss (vgl. dazu das Objektblatt „Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)“).

Das Mitwirkungsverfahren hat gezeigt, dass ein grosser Informationsbedarf besteht und die Bedeutung der Umwelterziehung zunimmt. Die im Mitwirkungsprozess aufgedeckten Bedürfnisse, Konflikte und vorgeschlagenen Lösungen sind mit der Inkraftsetzung des WEP nicht abgeschlossen. Die Bevölkerung ist nach Möglichkeit in die Umsetzung einzubeziehen.

Betriebspläne

Der Betriebsplan ist das Führungsinstrument für die strategische und operative Leitung der Forstbetriebe mit mittelfristiger Optik. Hier werden z.B.

- die zu erzeugenden Produkte und Leistungen definiert,
- die Produktionsprozesse und -grundsätze festgehalten,
- der Einsatz von Betriebsmitteln, Infrastruktur und der Finanzbedarf geplant,
- Kontrollgrössen für das betriebliche "Controlling" festgelegt.

Waldeigentümer, die mehr als 25 ha Wald besitzen (bzw. im Revierversand beteiligt sind), müssen gemäss § 18 kWaG einen Betriebsplan erstellen, der vom Kanton genehmigt wird. Es ist möglich, einen gemeinsamen Betriebsplan für ein ganzes Forstrevier zu erarbeiten.

Projekte, Verträge, Bewilligungen

Projekte, Leistungsvereinbarungen und Verträge sind die Voraussetzung für Beiträge von Bund und Kanton, z.B. im Bereich der Arbeiten für Schutzwaldungen oder bei Massnahmen in Naturschutzgebieten von regionaler Bedeutung.

Grundsätzlich können Waldeigentümer mit Nutznießern bzw. Nachfragenden nach bestimmten Waldleistungen Verträge über diese Leistungen und die entsprechenden Abgeltungen abschliessen.

Der vorliegende WEP setzt, wo Bedarf besteht, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus in einzelnen Bereichen gezielte Leitlinien für die Bewilligungspraxis der Forstbehörden und der Einwohnergemeinden in der Planungsregion.

Finanzierung

Bund und Kanton leisten in erster Priorität Abgeltungen für angeordnete resp. vereinbarte Leistungen von grossem öffentlichem Interesse (z.B. Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz). In zweiter Priorität werden Finanzhilfen als Förderungsinstrument zur Erreichung

öffentlicher Zielsetzungen geleistet (z.B. Jungwaldpflege, Strukturverbesserungen). Als Grundlage für die Prioritätensetzung dienen dabei die forstliche Planung und die genehmigten Projekte. Während die Abgeltungen kostendeckend sind, müssen die Waldeigentümer bei den Finanzhilfen Restkosten tragen.

Der Kanton vergütet zudem den Reviervereinigungen die an die Revierförster übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 28 kWaG).

Zudem sind die **Einwohnergemeinden** zu Kostenbeiträgen an einzelne Grundleistungen der Waldeigentümer verpflichtet:

- Wegunterhalt der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder durch das Reiten verursacht wird (§ 11 Abs 2 kWaG) (Generell: Wegunterhalt, der über die rein forstlichen Bedürfnisse hinausgeht.),
- Signalisation (§ 11 Abs 1 kWaG),
- Beiträge für besondere Leistungen, welche die Waldeigentümer gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen (§ 29 kWaG),
- Vergütung der kommunalen Aufgaben, die dem Revierförster übertragen sind (§ 30 kWaG).

Werden vom Waldeigentümer Leistungen gefordert, welche über die im Waldentwicklungsplan definierte Grundversorgung hinausgehen, sind diese nach Möglichkeit durch die **Nutznusser** zu entschädigen.

Tabelle 13: Übersicht Finanzierung.

Waldfunktion	Trägerschaft / Finanzierung
Allgemeine Wohlfahrtsleistungen im ganzen Wald, wie Luftreinhaltung, Duldung des freien Betretens	- Waldeigentümer
Holzproduktion	- Waldeigentümer (Holzverkauf) - Beiträge Bund/Kanton (Jungwaldpflege, Waldschäden, Strukturverbesserungen, Investitionskredite, etc. gem. § 26 kWaG).
Naturschutz Holznutzungsverzicht Pflegeeingriffe gemäss vereinbarten Schutzziele	- Waldeigentümer (Grundleistung: naturnaher Waldbau) - für Gebiete / Objekte von regionaler Bedeutung: Kanton (NHG-Kredite) - für Gebiete / Objekte von lokaler Bedeutung: Einwohnergemeinden gem. § 29 kWaG
Schutz vor Naturgefahren	- Waldeigentümer (Grundleistung: naturnaher Waldbau) - Beiträge Bund/Kanton (Schutzwald) - Beiträge direkter Nutzniesser (Einwohnergemeinde / SBB / Tiefbauamt, Wasserbau / Private)
Sicherheitsschläge entlang von Erschliessungsanlagen	
entlang Kantonsstrassen	- Pflege ist Aufgabe des Tiefbauamtes und des Amtes für Wald (gemeinsames Förderprogramm). Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
entlang Gemeindestrassen	- Pflege ist Aufgabe der Gemeinde bzw. des Strasseneigentümers. Kann dem Forstdienst übertragen werden.
entlang Bahnlinien	- Pflege ist Aufgabe der Bundesbahnen. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
Erholungsfunktion	- Waldeigentümer - Einwohnergemeinden: Mehrkosten für Wegunterhalt durch Erholungsnutzungen und Signalisation (§ 11 kWaG), sowie Mehraufwand durch Erholungsnutzung gem. § 29 kWaG (z.B. Unterhalt von Erholungseinrichtungen, etc.) - Einwohnergemeinden: Unterhalt der Wanderwege (§ 21 Abs. 2 kant. Strassengesetz) - evtl. direkte Nutzniesser: Private, Vereine, etc.
Leistungen des Revierförsters für die Allgemeinheit	Kanton und Einwohnergemeinden an die Reviervverbände:
Ausübung der Forstaufsicht, Erteilung der Holzschlagbewilligungen und Beratung im nichtbetriebsplanpflichtigen Wald, Öffentlichkeitsarbeit, etc.	- Kanton: Pauschalvergütung gem. § 28 kWaG - Einwohnergemeinden: Vergütung der Aufwendungen gem. § 30 kWaG

Förderungswürdige Massnahmen gibt es in der Regel mehr als mit den verfügbaren Finanzmitteln unterstützt werden können. Dies erfordert eine Prioritätensetzung beim Einsatz der beschränkten Bundes- und Kantongelder.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden erfolgen gestützt auf den Waldentwicklungsplan. Der Umfang und die Art der Beiträge müssen zwischen Waldeigentümer und Einwohnergemeinde vereinbart werden.

7.2 Nachhaltigkeitskontrolle

Tabelle 14: Nachhaltigkeitsindikatoren. (WEP = Waldentwicklungsplan, BP = Betriebsplan, KSP = Kontrollstichproben, BAR = forstliche Betriebsabrechnung)

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Überwachung der Waldentwicklung (Monitoring)					
Quantitative Walderhaltung	Rodungen / Zweckentfremdung Waldboden	keine Waldflächenverringerung	Rodungsbewilligungen / Rodungsstatistik (bestehende Rodungsdatenbank)	Kanton (kreisweise)	jährlich
Erhaltung und Förderung der Lebenskraft des Waldes	Naturnähe der Baumartenzusammensetzung	Baumartenzusammensetzung nach Pflanzensoziologie, bzw. in den nächsten 15 Jahren mögliche Veränderung in Richtung Naturnähe	WEP + BP (Bestandeskarte, Bestandesbeschreibung, pflanzensoz. Karte)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Zuwachs	Modellzuwachs pro Ertragsklasse Sehr gut: 10 sv/ha und Jahr Gut: 8 sv/ha und Jahr Mässig: 4 sv/ha und Jahr Schlecht: 2 sv/ha und Jahr	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Ziel-Vorrat, Produktionspotential	300 bis 340 sv/ha	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Naturverjüngung	NV der standortsheimischen Baumarten ist ohne Schutzmassnahmen gesichert	WEP + BP (KSP-Analyse + teilweise vorhandene Weiserflächen)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Anteil Zwangsnutzungen	Zwangsnutzungsanteil (ab 2007: Revier Dottlenberg 10.8%, Revier B-H-R 6.8%)	Erfahrungswert aus Nutzungskontrolle der letzten Periode	Revier	jährlich
	Schadenereignisse	kein Grenzwert	PBMD, Jahresberichte	WEP-Perimeter	jährlich
	Vitalität / Nährstoffverhältnisse	Stickstoffeinträge reduzieren	Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton	4 Jahre
	Bodenzustand	pH-Wert in Probeflächen		Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton
Benutzung Feinerschliessung			WEP, BP (gutachtliche Beurteilung)	WEP	15 Jahre
Biodiversität	Vorgesehene Schutzgebiete	Unterschutzstellung durchführen	Waldinventar, RRB, Vertrag, Waldreservatskonzept	WEP / BP Kanton (kreisweise)	15 Jahre jährlich

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
	Schutzgebiete mit Vertrag	Bestandesentwicklung von Indikatorarten	WEP (einfache Kontrolle für Schutzgebiete zusammen mit N+L entwickeln)	WEP / BP Kanton (kreisweise)	Periodisch, alle 5 bis 8 Jahre
	Seltene Waldarten (Flora + Fauna)	keine Verluste	rote Listen, Biodiversitätsmonitoring	Kanton	periodisch bei erscheinen der Listen
	Eichenförderung (nur in WEP-Perimetern mit Ei-Standorten)	-	-	-	-
	Seltene Baumarten (beeren- und kätzchentragende Baum- und Straucharten)	Erhöhung der Anteile, Erhaltung bekannter Bestände, Verjüngung	ETH-Projekt "seltene Baumarten", Pflanzungsstatistik, Detailplanung BP (lokal auch Eibe)	Kanton, WEP, BP	15 Jahre
	Nutzungsverzicht (Schutzgebiete / Altholzinseln)	5%, aktuell 3.7% der Gesamtfläche	WEP (Detailplanung BP)	WEP	15 Jahre
	Vorkommen von Totholz	15.0 sv/ha (heute 14.3 sv/ha)	WEP (KSP-Analyse)	WEP	15 Jahre
	Pionierstandorte / offene Lebensräume	0.7% der Gesamtfläche (offene (900) Flächen 0.6%, nicht geschlossene Jungwuchsflächen (100) 0.1%)	WEP (Bestandeskarte)	WEP	15 Jahre
	Waldränder	behandelte Waldrandlänge pro Jahr	Jahresbericht (Waldrandpflegekonzept)	Revier	15 Jahre
Steuerung der Waldbeanspruchung (Controlling)					
Holzproduktion	Nutzungsmengen pro Standort / Teilgebiet	Ca. 12'000 m ³ für gesamte Waldfläche	Detailplanung Hiebsatz im BP	BP	15 Jahre
	Nutzungsmenge	Nutzungspotenzial öffentlicher Wald pro Forstrevier: Dottlenberg: 4500 bis 5000 m ³ B-H-R: 2500 bis 3000 m ³	BAR, Liegendkontrolle	BP	jährlich
	Vorrat, Nutzungspotential	Zielvorrat pro Standortskategorie	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP	15 Jahre
	nachhaltiger Entwicklungsstufenaufbau ²¹	Annäherung an das Flächenmodell (Dauerwaldstrukturen werden vom Flächenmodell ausgeklammert)	WEP + BP (KSP-Analyse, Analyse Bestandeskartenauswertung)	WEP	15 Jahre
Besondere	• Dichte der Bestockung,	keine Steine und Bäume auf der	gutachtlich, periodische	Kanton	jährlich

²¹ gültig auch für Sektoren Biodiversität und ökonomische Bedeutung

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Schutzfunktion	Stammzahl, Vitalität und Baumarten • Strauchsaum	Kantonsstrasse	Kontrolle durch Tiefbauamt		
Freizeit und Erholung	in NL-Gebieten: • Stellen mit Bodenverdichtung • Störungen bekannter Brut-Laich- oder Reptilienstandorte	keine Bodenverdichtungen keine Störungen	gutachtlich, periodische Kontrolle	Kanton WEP	15 Jahre
	Reiten neben den bewilligten Wegen	kein Reiten neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen	Kanton WEP	15 Jahre
	Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	kein Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen, Beobachtungen	Kanton WEP	periodisch 15 Jahre
	Klettern ausserhalb bewilligter Routen gemäss Vereinbarung Klettereikonzept	keine Abweichung von Vereinbarung	Patronage SAC, Gemeinsame Begehung Arbeitsgruppe (SAC, IG Klettern, Jagd, Forst, Naturschutz, Gemeinde)	WEP	jährlich alle 1 bis 3 Jahre
	Erholungseinrichtungen im Wald	Anzahl Bewilligungen NFKB	Bewilligungen (Datenbank noch aufzubauen!) (allenfalls ein zukünftiges Kant. Erholungs- / und Freizeitkonzept)	Kanton	jährlich
	Veranstaltungen	keine übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora	Liste sämtlicher beim Kanton eingereicherter Veranstaltungsgesuche unterschieden nach bewilligt und nicht bewilligt	Kanton	jährlich
Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Ziele					
Ökonomische Bedeutung	Anzahl Beschäftigte im Wald	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht *	Kanton	jährlich
	Lehrabschlüsse	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht *	Kanton	jährlich
	Umfang Transferzahlungen der öffentlichen Hand	gleichbleibend oder steigend	BAR-Daten / Jahresbericht (muss noch angepasst werden oder ein geeigneteres Instrument gefunden werden)	Kanton	jährlich
soziale/kulturelle Bedeutung	Führungen, Exkursionen	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer)	einfache Statistik Revierförster (Jahresbericht)	Kanton	jährlich

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
	Umweltbildung (Kurse, Ausbildung, Referate)	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer, Zielpublikum)	Statistik Forstamt (noch aufzubauen)	Kanton	jährlich

8. Erlass

Folgende Elemente des Waldentwicklungsplanes Waldenburgerthal werden vom Regierungsrat mit Beschluss vom XX.XXX.XXXX (RRB Nr. XXXX) für eine Dauer von 15 Jahren festgesetzt:

- WEP Text (Kapitel 2 bis 7)
- Plan „Waldfunktionen“
- Plan „Objekte mit besonderer Zielsetzung“
- Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“

Liestal, im XXX. XXXX
Amt für Wald beider Basel

9. Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Aus der Anordnung solcher Aufgaben lässt sich ein Rechtsanspruch auf deren Abgeltung geltend machen.
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet. Die Fläche ist gross genug, dass eine eigenständige, langfristige Zielsetzung für die Waldbehandlung möglich ist.
Bestandeskarte	kartographische Wiedergabe der Bestände in einem Gebiet.
Betretungsrecht	Art 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum.
Betriebsplan, forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Ausweis der Zielerreichung in der vergangenen Betriebsplan-Periode. Der Planungshorizont ist mittelfristig, d.h. 10 – 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP sind zu berücksichtigen. Die im Betriebsplan festgelegten Massnahmen sind rechtlich verbindlich und sollen den erfolgversprechenden Weg zur dauernden Erhaltung der Waldfunktionen weisen.
Bewirtschaftungsform	Die waldbauliche Art der Behandlung eines Waldes. Zu unterscheiden sind insbesondere „Hochwald“- , „Mittelwald“- , „Niederwald“- sowie „Plenterwald“/“Dauerwald“-Bewirtschaftung.
Dauerwald	Dauerwald ist ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald, in dem die Naturverjüngung genutzt wird.
Einwachsende Fläche	natürlich entstehender Wald auf nicht genutzten Freilandflächen.
Entwicklungsstufen	die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden werden anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs, Dickung (0-10), Stangenholz (10-30), Baumholz (>30), Starkholz (>50).
Erholungsfunktion	eine der verschiedenen, durch den Wald abzudeckenden Funktionen; Sie beinhaltet die Verfügbarkeit des Waldes als Erholungs- und Freizeitraum.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Femelschlag	Kleinflächige Holznutzung, die eine Verjüngung in kleineren Lücken ermöglicht.
Finanzhilfe	finanzielle Vorteile, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt
Forstbetrieb	organisatorische Einheit eines oder mehrerer meist öffentlicher Waldeigentümer, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstkreise	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; der Forstkreise wird von einem/r Kreisforstin-

Begriff	Beschreibung
	genieurIn mit Wählbarkeitszeugnis betreut.
Forstliche Baute	Gebäude oder Anlage, die ausschliesslich bzw. überwiegend forstlichen Zwecken dient und für deren Erstellung, falls sie im Wald liegt, keine Rodungsbewilligung notwendig ist.
Forstliche Planung (Forsteinrichtung)	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan und der Betriebsplan sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme.
Forstrevier	der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden zur gemeinsamen Betreuung oder auch die Betriebsform eines einzelnen Waldeigentümers.
Gastbaumart	Standortsfremde, aber standortstaugliche Baumart.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart mit einer aus Kernwüchsen hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume im voll erwachsenen Zustand in relativ langen Umtriebszeiten genutzt werden. Das Ergebnis der Hochwald-Bewirtschaftung liegt darin, dass möglichst viele Bäume als Wert- bzw. Nutzholz gepflegt werden. Die darunterliegende Bestockung hat „dienende“ Funktion für die Oberschicht.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeilichen Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisforstingenieur wahrgenommen.
Holzenergieanlagen	Anlagen für die energetische Verwertung von Holz wie Schnitzelheizungen, Holzvergasungsanlagen u.a.
Holzertrag	für den Eigenbedarf oder den Verkauf geerntetes Holz.
Holzschlag	örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz.
Kahlschlag	das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch eine künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich.
Kleinbaute, nichtforstliche	Baute innerhalb des Waldareals, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bestandesgefüge hat und deshalb unter bestimmten Bedingungen ohne Rodungsbewilligung erstellt werden darf. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Kleinbauten sind zum Beispiel Feuerstellen, Ruhebänke, Sport- und Lehrpfade, kleine Schutzhütten, Wasser- und Telekommunikationsleitungen u. ä.
Maschinenweg	maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen. Helsinki-Resolution von 1993: „Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa: Verwaltung und Nutzung der Wälder auf eine Weise und in einem Masse, dass sie ihre biologische Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit und Vitalität behalten sowie ihre Fähigkeit, jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen und dass kein Schaden anderen Ökosystemen zugeführt wird.“

Begriff	Beschreibung
Nachhaltigkeit (allgemein)	Definition der Brundtland-Kommission 1987: Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.
Naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen, die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung und Gerbrindenerzeugung. Sie begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (Eichen, Hainbuche = Hagebuche) und drängte dadurch die ursprünglich weit verbreitete Rotbuche zurück. Niederwald wird in kurzen Zeitabständen kahl geschlagen.
Nutzfunktion	die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzung	die Gewinnung von Holz aus Waldbeständen im engeren Sinn.
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grad selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	alle Pflanzenarten (Bäumen, Sträuchern, Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen und Pilze), die an einem bestimmten standörtlich einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitative gute Waldbestände zu formen.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (Pflanzenfolge) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Rodung	die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke; Rodungen beinhalten nicht zwingend das Fällen von Bäumen.
Rodungsersatz	im Regelfall Realersatz ausnahmsweise auch Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz.
Rote Liste	gibt darüber Auskunft, welche Arten im betrachteten Gebiet verschwunden, bedroht oder selten sind und deshalb eines Schutzes bedürfen. Dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Arten.
Rückegasse	unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder den Pferdeinsatz.
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden sollen.
Schutzfunktion	sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben und erhebliche Sachwerte schützt, z.B. Wald an Steilhängen.
Standortbedingungen	die naturgegebenen Umstände einer Fläche (Boden, Klima, Geländeform, Meereshöhe etc.)
standortfremd	Auf einem Standort von Natur aus nicht vorkommend
standortgerecht	den Standortbedingungen angepasst bzw. entsprechend
standortheimisch	Auf einem Standort von Natur aus vorkommend, auch autochthon
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfäche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase – evtl. wieder Kahlfäche oder Hochstaudenflur – Pionierwald usw.

Begriff	Beschreibung
Übernutzung	zu hohe Beanspruchung von Wald und Waldboden in irgendeiner Form.
Umtriebszeit	planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Räumung eines Bestandes.
Vegetationskarte	kartographische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften.
Vermehrungsgut forstliches	Sammelbegriff für Samen, Stecklinge, Pflanzgut.
Vorraterhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldbau	die lenkende, pflegerische Tätigkeit der Forstleute.
Waldentwicklungsplan (WEP)	quasi die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Es bildet die Grundlage des Betriebsplanes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Eine weitere Komponente ist die auf aktuellen Aufnahmen beruhende Zustandsbeschreibung der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Waldentwicklungsplanes vor.
Waldfeststellung	Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat.
Waldgesellschaft	siehe Pflanzengesellschaft.
Waldreservat	Waldfläche, auf der Naturschutz Priorität hat. Waldreservate werden in Totalwaldreservate (ohne forstliche Nutzung) und Sonderwaldreservate (mit gezielten Eingriffen für die Artenvielfalt) unterteilt.
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der minimalen Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut.
Wildruhegebiet	Das Wildruhegebiet dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.
Wildschaden	der von Wildtieren an Wald(bäumen) verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvorrates. Dieser mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

Literatur, Quellen

- Glossar der wichtigsten forstlichen Fachbegriffe zum neuen Kantonalen Waldgesetz des Kantons Basel – Landschaft; erstellt zuhanden der vorberatenden landrätlichen Kommission, Forstamt beider Basel
- Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), Forsteinrichtungsbegriffe
- Handbuch Forstliche Planung (BUWAL, 1996)
- Burnand und Hasspacher, 1999: Waldgesellschaften und Waldstandorte im Kanton Basel-Landschaft, Kommentar zur vegetationskundlichen Standortkartierung der Wälder, Verlag des Kantons Basel-Landschaft

10. Anhang

A1: Verhaltenskodex für Mountainbiker (Quelle: <http://www.ig-mtb.ch/atrailrules.htm>)

Informationen zu lokalen Vereinigungen: www.jura-biker.ch und www.trailnet.ch

1. Befahre nur befestigte Wege:

Respektiere die Umwelt und bleibe auf befestigten Wegen. Fahrverbote und Wegsperrungen gelten auch für Mountainbiker!

2. Hinterlasse keine Spuren:

Respektiere ungünstige Terrain-Bedingungen und meide die Trails nach Regenfällen. Du hinterlässt dabei Spuren, die dem Weg schaden. Blockierte Bremsen zeugen nicht von Fahrkönnen!

3. Kontrolliere Dein Bike:

Fahre nie über Deinen Verhältnissen, passe die Geschwindigkeit dem Trail und der Sichtweite an. Pflege Dein Bike, technische Mängel können gefährliche Situationen hervorrufen.

4. Gewähre Vortritt:

Reduziere die Geschwindigkeit und grüsse beim Überholen oder Kreuzen anderer Trail-Benutzer. Der Wald ist kein abgesperrter Racetrack und die Mitbenutzer keine Gegner sondern Freunde. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Reitern und älteren Personen sowie bei Bauernhöfen zu gewähren.

5. Erschrecke niemals Tiere:

Wildtiere erschrecken rasch und können daran sterben. Siehst Du ein Tier, halte sofort an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Versperre ihm niemals den Fluchtweg! Dasselbe gilt auch für Hunde, Pferde, Kühe, ...

6. Plane Deinen Ride:

Kenne Deine Ausrüstung, Deine Fähigkeiten und die Gegend. Benütze Karten und Tipps der lokalen Bikehändler. Fahre in abgelegenen Gebieten niemals alleine. Trage immer einen Helm und Handschuhe und nimm immer genügend Flüssigkeit und Nahrung und wenn möglich ein Notfallset und ein Mobiltelefon mit.

8 Tipps, die nichts kosten und viel bewirken

- Montiere eine Klingel am Bike und mach auf dich aufmerksam. Kingle aber frühzeitig und nicht zu nahe bei Wanderern und Reitern.
- Fahre in kleinen Gruppen, am besten nicht mehr als zu viert. Das macht mehr Spass und reduziert Konflikte auf den Trails.
- Siehst Du Wanderer oder Reiter, grüsse freundlich und lass Dich auf ein Gespräch ein.
- Siehst Du Förster oder Jäger, lass Dich auf ein Gespräch ein und zeig Ihnen Deinen Respekt.
- Lese Abfall auf dem Trail auf, auch wenn er nicht von Dir stammt. Speziell weggeworfene Verpackungen von Power-Riegeln und kaputte Schläuche werfen ein schlechtes Licht auf uns Biker.
- Mach Deine Lieblingsrunde mal zu Fuss. Das wirft ein ganz neues Licht auf die Trails und zeigt Dir die Perspektive der Wanderer.
- Gibt es Podiumsgespräche in Deiner Gegend zum Thema Mountainbike: Geh hin und vertrete Deine Meinung.
- Berichten Medien wieder Mal von den „wilden Mountainbikern“, schreib einen Leserbrief und widerlege diese Argumente.

A2: OL-Kompass für den Wald**Das Merkblatt für Orientierungsläufe in den Baselbieter Schulen**

Seit dem 1.1.1999 gilt das neue kantonale Waldgesetz. Darin ist grundsätzlich festgehalten, dass jedermann den Wald begehen und sich daran freuen darf. Eine faszinierende Möglichkeit, den Wald zu erleben, bietet der Orientierungslauf.

Um Ihnen die Organisation zu erleichtern, möchte Ihnen dieses Merkblatt alles Wissenswerte für eine reibungslose OL-Veranstaltung im Wald in Erinnerung rufen. Im Sinne einer Checkliste finden Sie viele nützliche Tipps, die Ihnen helfen mögen, Ihren Anlass erfolgreich zu gestalten. Wir wünschen Ihnen viele tolle Erlebnisse im Wald!

Falls Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den ROLV Nordwestschweiz*.

Planen Sie mit Ihrer Klasse einen OL?

Im neuen Waldgesetz werden gewisse Veranstaltungen im Wald einer Melde- oder sogar Bewilligungspflicht unterworfen. **Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind in der Regel weder melde- noch bewilligungspflichtig** (Ausnahme: Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Tiere und Pflanzen). Bei der Planung und der Durchführung soll (im wesentlichen) der gesunde Menschenverstand eine Gefährdung der Teilnehmenden und eine Schädigung von Fauna und Flora ausschliessen. Beherzigen Sie bitte auch die rückseitig aufgeführten Fairplay-Regeln!

Planen Sie mit der ganzen Schule einen OL?

Mit einer Teilnehmerzahl von über 50 bis zu 300 Personen wird Ihr Schul-OL meldepflichtig. Informieren Sie möglichst früh die Einwohnergemeinde(n) der betroffenen Gemeinde(n) mittels Brief an den Gemeinderat.

Mit über 300 Teilnehmenden wird Ihr Anlass im Wald bewilligungspflichtig. In diesem Fall schreibt das Waldgesetz ein Gesuch mindestens 2 Monate vor dem Anlass vor: im Falle einer einzigen betroffenen Gemeinde an die Einwohnergemeinde, im Falle mehrerer betroffener Gemeinden an das Forstamt beider Basel*). In beiden Fällen ist auch die Koordinationsstelle des ROLV Nordwestschweiz*) zu informieren.

Wo soll der OL stattfinden und wo bekommen Sie aktuelle Karten?

Von vielen Wäldern der Region gibt es OL-Karten*). Diese werden periodisch überarbeitet und gewähren mit ihrem Reichtum an Details Grundlage für faire sportliche Veranstaltungen, auch für Einsteiger und Anfänger! Zudem sind auf einem mitgelieferten Merkblatt die Schutzgebiete und weitere Empfehlungen zum Naturschutz festgehalten.

Für eine erste Ausbildung eignet sich möglicherweise auch eine Schulhaus-OL-Karte*). Bitte bestellen Sie das notwendige Kartenmaterial frühzeitig!

* Amt für Wald beider Basel: Rufsteinweg 4, Postfach 307, 4410 Liestal
 ROLV Nordwestschweiz: Vizepräsident: Felix Ryter, Lärchenstrasse 6a, 4410 Liestal, Tel. 061 901 70 08
 OL-Kartenbezug: Barbara & Markus Schweizer, Krummacherweg 8, 4406 Ormalingen, Tel. 061 981 67 60
 Schulhaus-OL-Karten: Esther Wenger, Lagritzenstrasse 4056 Basel, Tel. 061 322 58 85

Fairplay – Regeln für OL	
Idee, Planung	Je nach Grösse der geplanten Veranstaltung ist eine vorgängige Meldung an die Gemeinde(n) vorgeschrieben. Unter Umständen ist sogar eine Bewilligung einzuholen, welche mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung beantragt werden muss (Details finden Sie auf der Rückseite).
Zeitpunkt	Vögel und Wild sind während der Brut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) besonders anfällig auf Störungen. Sie tragen zu deren Schutz bei, wenn Sie Ihren OL im Wald ausserhalb dieser Zeit abhalten. Beachten Sie auch, dass Sie Forstarbeiten nicht behindern und sich selbst nicht einer unnötigen Gefahr aussetzen! Kontaktieren Sie deshalb frühzeitig den zuständigen Revierförster.
Start und Ziel	Start- und Zielgelände – dort halten sich erfahrungsgemäss die meisten Personen auf – sind in unempfindlichen Gebieten möglichst ausserhalb des Waldes zu platzieren.
Laufanlage	Bedenken Sie, dass der Wald Lebensraum vieler wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist. Sorgen Sie für eine einheitliche Laufrichtung innerhalb der Laufanlage, damit Tiere nicht hin und her getrieben werden. Erkundigen Sie sich beim Jagdaufseher nach Schutzgebieten/Wildruhezonen und meiden Sie diese. Wald- und Dickichtränder, Hecken und Wasserläufe ohne Weg nicht als Leitlinien anbieten. Routen nicht durch Dickichte und Baumpflanzungen legen.
Postenstandorte	<u>Keine</u> Posten in Wildruhezonen, in Dickichten und Jungwüchsen, an Fuchs- und Dachsbauten, in Sümpfen oder in Biotopen, an Hecken oder alleinstehenden Gebüsch im Frühjahr. An anderen empfindlichen Postenstandorten (z.B. Rinnenende, Bachgabelung) setzt man die Postenflagge am Rand des Objekts.
Auf jeden Fall ...	keine Schäden an Bäumen, Sträuchern und Pflanzen verursachen (keine Einzäunungen übersteigen) Abfall an Sammelstellen deponieren Lärm vermeiden (keine elektrischen Unterhaltungsgeräte) Nach dem Lauf unbedingt alle Posten einziehen

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch Pro Natura Baselland, den Basellandschaftlichen Jagdschutzverein (BJV), den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV), den Regionalen Orientierungslaufverband Nordwestschweiz (ROLV NWS), das Sportamt Baselland, die Fachstelle für Natur- und Landschaft des Amtes für Raumplanung und das Forstamt beider Basel im Frühjahr 2000 erarbeitet.

A3: 12 Gebote für das Reiten im Wald

- Verschaffe Deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an den Strassenverkehr.
- Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nie auf den Reithelm.
- Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spass, und es ist sicherer.
- *Reite nur auf Wegen und Strassen, niemals querfeldein, wenn Du dafür keine besondere Bewilligung des Landeigentümers hast. Meide in jedem Fall Grabenböschungen und Feuchtbiootope und insbesondere verschneite Felder sowie von anfangs Oktober bis Ende März den Einstieg in Gewässer. In dieser Zeit laichen die Fische.*
- *Meide nach Möglichkeit ausgewiesene Fuss- und Wanderwege; benutze in Gebieten dichter Besiedelung die gekennzeichneten Reitwege.*
- *Du bist Gast der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich rücksichtsvoll und korrekt im Sinne des Reiterkodex des SVPS verhältst.*
- *Verzichte auf einen Ausritt oder nimm einen Umweg in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und durch deren Bereiten Schäden entstehen können.*
- *Begegne Fussgängern, Radfahrern, andern Reitern und Motorfahrzeugen immer nur im Schritt; passe Dein Tempo dem Gelände und den jeweiligen Verkehrslagen an.*
- *Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können und regle entsprechenden Schadenersatz.*
- Hilf mit, dass auch andere diese Regel befolgen und mithelfen, das Ansehen von Pferd und Reiter in der Öffentlichkeit zu fördern.
- Sei freundlich und hilfreich zu allen, die Dir draussen begegnen, und sei Deinem Pferd ein guter Kamerad.

Quelle: Schweizerischer Verband für Pferdesport, Kontakt: <http://www.svps-fsse.ch>

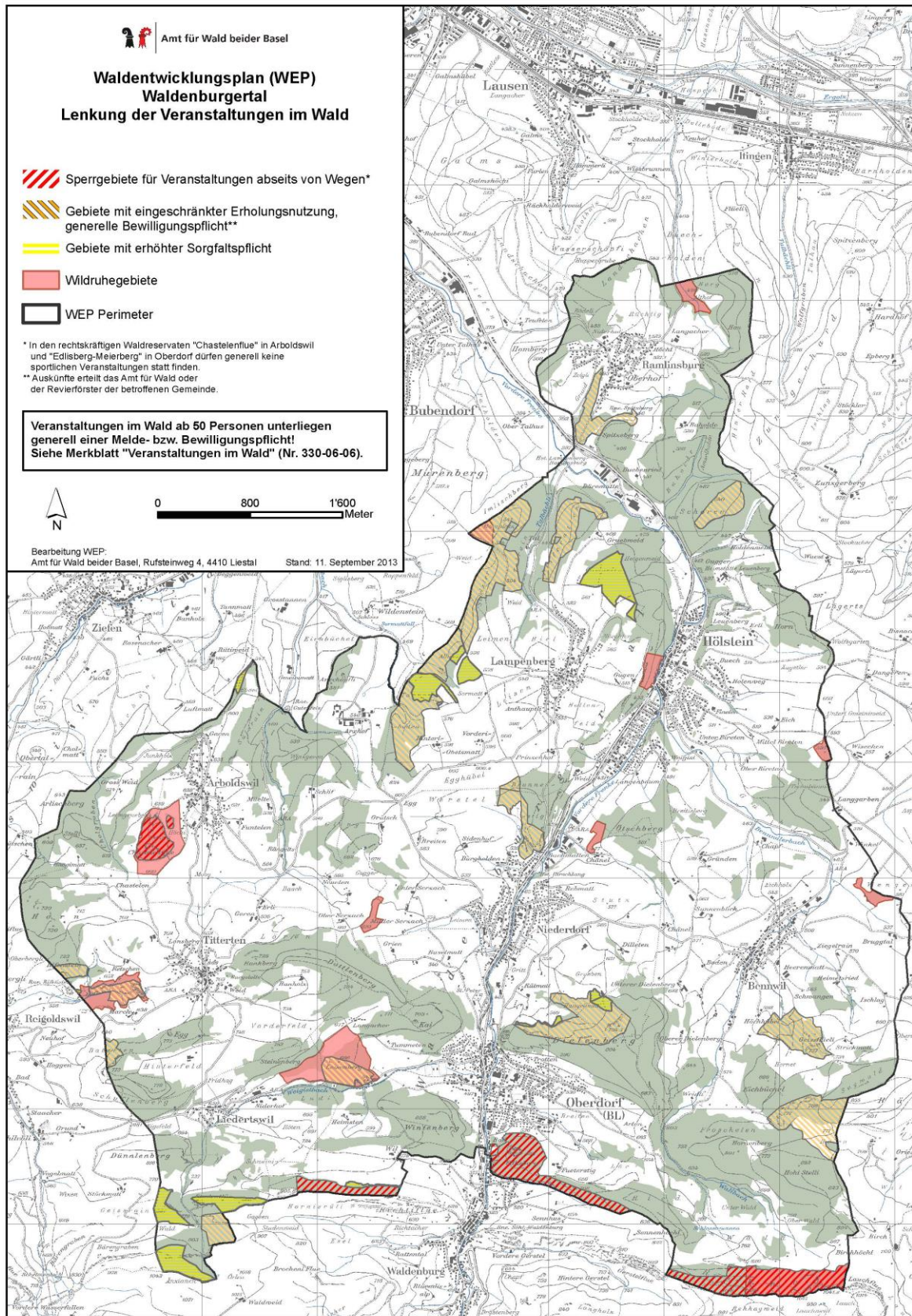
Für die Region Liestal besteht ein „Reitwegkonzept Liestal, Blatt 3“ mit empfehlendem Charakter aus dem Jahr 2001. Einzelne Reitwegbereiche betreffen auch das Gebiet der Gemeinde Ramlinsburg.

A4: Besucherlenkung in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (vgl. Objektblätter N1 und N2)

(Stand 4. November 2013)

Nr.	Gemeinde	Name / Objekt	Veranstaltungen	Bemerkungen
Nf 1	Oberdorf	Edlisberg - Meiersberg	generelles Verbot von sportlichen Veranstaltungen (auf und abseits der Wege)	
Nf 2	Lampenberg, Niederdorf	Tanneboden - Allmet	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 3	Ramlinsburg	Looch	generelles Verbot von sportlichen Veranstaltungen abseits von Wegen	
Nf 4	Liedertswil	Studenweid	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 5	Ramlinsburg	Bodenrüti		
Nf 6	Lampenberg	Tanneboden - Allmet	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	Wildruhegebiet
Nf 7	Lampenberg	Tanneboden - Allmet	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 8	Lampenberg	Stälzer - Pfiferatten		
Nf 9	Titterten	Baberten	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 10	Titterten	Rifenstein - Horniflue	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	Wildruhegebiet
Nf 11	Arboldswil	Chastelenfluh	generelles Verbot von sportlichen Veranstaltungen (auf und abseits der Wege)	Wildruhegebiet
Nf 12	Niederdorf	Gugger	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 13	Niederdorf, Oberdorf	Dielenberg - Hangelimatt	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 14	Oberdorf	Leisenberg	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	Wildruhegebiet
Nf 15	Lampenberg, Niederdorf	Zwischenflüe	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 16	Oberdorf	Thommeten	Verbot von Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen Bewilligungspflicht ab 50 Pers.	
Nf 17	Oberdorf	Richtiflue	generelles Verbot von sportlichen Veranstaltungen abseits von Wegen	
Nf 18	Bennwil, Oberdorf	Rehhag	generelles Verbot von sportlichen Veranstaltungen abseits von Wegen	Wildruhegebiet Bennwil

Lenkung der Veranstaltungen im Wald im Gebiet des Waldentwicklungsplans



Legende zur Karte „Lenkung der Veranstaltungen im Wald“

Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen unterliegen generell einer melde- bzw. bewilligungspflicht! Siehe Merkblatt „Veranstaltungen im Wald“ (Nr. 330-06-06).

Folgende zusätzliche Einschränkungen bestehen in den versch. Schutzgebietskategorien:



Schutztyp:

Einschränkung:

Vorgehensweise:

Rechtsgrundlage:

Sperrgebiete für Veranstaltungen abseits von Wegen

Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 1: Sperrgebiet).

Abseits von Wegen dürfen in den rechtskräftigen Waldreservaten mit dem höchsten Schutzstatus keine Veranstaltungen statt finden.

Keine Bewilligung von Veranstaltungen möglich.

Schutzverordnungen der Waldreservate (RRB)



Schutztyp:

Einschränkung:

Vorgehensweise:

Rechtsgrundlage:

Gebiete mit eingeschränkter Erholungsnutzung, generelle Bewilligungspflicht

Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 2).

In den rechtskräftigen Waldreservaten der zweiten Kategorie sind keine Veranstaltungen mit übermässigen Immissionen möglich (z.B. während der Brut- und Setzzeit). Alle Veranstaltungen ab 50 Pers. sind bewilligungspflichtig und gebietsspezifische Auflagen (Schutzverordnungen) zu beachten.

Auskünfte sind frühzeitig beim Amt für Wald oder dem Revierförster der betroffenen Gemeinde einzuholen.

Schutzverordnungen der Waldreservate (RRB)



Schutztyp:

Einschränkung:

Vorgehensweise:

Rechtsgrundlage:

Gebiete mit erhöhter Sorgfaltspflicht

Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 3) und als Waldreservate vorgesehene Flächen.

In den rechtskräftigen Waldreservaten der dritten Kategorie und den ausgeschiedenen Reservatsflächen sind keine spezifischen Einschränkungen in den Schutzverordnungen vorhanden. In den Vorranggebieten "Naturschutz" gelten aber bezüglich Veranstaltungsbewilligungen erhöhte Anforderungen.

Auskünfte sind frühzeitig beim Amt für Wald oder dem Revierförster der betroffenen Gemeinde einzuholen.

Waldentwicklungsplan



Schutztyp:

Einschränkung:

Vorgehensweise:

Rechtsgrundlage:

Wildruhegebiete

Sperrgebiet zum Schutz der Wildtiere

In Wildruhegebieten sind keine Veranstaltungen abseits der Wege zulässig (Ausnahme: 1 gemäss kantonalem Waldgesetz bewilligte Veranstaltung pro Jahr).

Bewilligungen können vom zuständigen Gemeinderat resp. Amt für Wald (Vernehmlassung) ausgestellt werden.

Waldentwicklungsplan / kant. Jagdgesetz § 32, Jagdverordnung § 23

A5: Zielarten für Naturschutzmassnahmen

Für Naturschutzmassnahmen im Wald des WEP-Gebiet gemäss der Naturschutzfachstelle (Paul Imbeck, 4. November 2013).

Artengruppe	Zielart		Ansprüche	Gemeinde/n
	Deutscher Name	Lateinischer Name		
Säugetiere	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	Grössere zusammenhängende, teilweise unerschlossene Waldgebiete	Bennwil, Oberdorf
Vögel	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	Lichte Waldbestände mit Nadelholzanteil, ausgedehnte Gebüsche und Jungwaldflächen, Weichhölzer	Liedertswil, Oberdorf, Bennwil
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Niststandorte: Buchen-Altholtbestände mit Schwarzspechthöhlen	alle
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Alte Baumholzbestände	alle
	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Altholzbestände, Eichenbestände, Lichte Wälder	Ramlinsburg, Lampenberg, Arboldswil, Titterten, Niederdorf, Hölstein
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Ausgedehnte Verjüngungsflächen im Dickichtstadium, Gebüsche entlang von Bächen	Liedertswil, Oberdorf, Bennwil
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Besonnte Waldränder und Schlagflächen	alle
	Bergeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Besonnte Waldränder und Schlagflächen	Höhere Lagen Oberdorf, Bennwil
	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	Warme Felsstandorte und Steinstrukturen: Standorte mit ehem. Nachweisen aufwerten.	Oberdorf, Liedertswil, Titterten, Bennwil,
Amphibien	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Besonnte Gruben, Steinbrüche, Hänge, Böschungen mit nahegelegenen Weihern	alle
	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	Waldbäche, Baumstrünke, Totholz, Asthaufen	alle
Tagfalter	Nierenfleck	<i>Thecla betulae</i>	Waldränder mit jungen Schwarzdorngebüschen	alle
	Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium w-album</i>	Ulmenvorkommen	alle
	Blauer Eichen-Zipfelfalter	<i>Neozephyrus quercus</i>	Lichte Eichenwälder, frei stehende Eichen	Ramlinsburg, Lampenberg, Hölstein
	Kreuzdorn-Zipfelfalter	<i>Satyrrium spini</i>	Felsstandorte mit Kreuzdorn	Oberdorf, Liedertswil, Bennwil
	Früher Perlmutterfalter	<i>Boloria euphrosyne</i>	Lichte Wälder	alle

	Grosser Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	Salweiden an beschatteten, luftfeuchten Standorten: Waldränder, Gruben, Feldgehölze, Randbereiche von Waldwegen.	alle
	Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	Espen an besonnten Standorten: Waldränder, Gruben und Steinbrüche	Ramlinsburg, Lampenberg, Hölstein, Niederdorf, Arboldswil, Bennwil (tiefe Lagen)
	Grosser Eisvogel	<i>Limenitis populi</i>	Espen an beschatteten, luftfeuchten Standorten: Waldwege, Waldränder, Gruben, Feldgehölze.	Liedertswil, Oberdorf, Bennwil, Titterten, Niederdorf
	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	Salweiden und Birken an besonnten Standorten: Gruben, Steinbrüche, Pionierstandorte, Randbereiche von Waldwegen	alle
	Graubinden-Mohrenfalter	<i>Erebia aethiops</i>	Lichte Wälder	alle
	Weisser Waldportier	<i>Brintesia circe</i>	Lichte Wälder	alle
Käfer	Grosser Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	Lichte Bestände sehr alter Eichen	Lampenberg, Niederdorf, Arboldswil
Flechten	--	<i>Gyalecta ulmi</i>	Lichte Bestände, sehr alter Eichen	Lampenberg
	--	<i>Parmotrema stuppeum</i>	Lichte Bestände, sehr alter Eichen	Lampenberg
Gefässpflanzen	Elsbeerbaum	<i>Sorbus torminalis</i>	Wechselfeuchte Standorte	alle
	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>		Lampenberg, Niederdorf, Hölstein, Ramlinsburg
	Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	Wechselfeuchte Standorte. Warme Waldrandbereiche	alle
	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Warme Waldrandbereiche	alle
	Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	Wechselfeuchte Standorte	Lampenberg, Hölstein, Bennwil
	Buchs	<i>Buxus sempervirens</i>		alle
	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Höhere Jura-Lagen	Oberdorf, Bennwil, Liedertswil
	Schneeballblättriger Ahorn	<i>Acer opalus</i>	Warme Südhänge, ein einziger Standort	Oberdorf
	Buchsblättrige Kreuzblume	<i>Polygala chamaebuxus</i>	Ein einziger Standort	Oberdorf
	Kelch-Simsenlilie	<i>Tofieldia calyculata</i>	Wechselfeuchte Standorte	Bennwil

A6: Vorräte nach Baumarten und Entwicklungsstufen**Vorrat nach Entwicklungsstufe und Eigentümer im WEP Waldenburgertal
2011****Waldungen WEP Waldenburgertal total**

Entwicklungsstufe	Fläche	Vfm	Vfm	Vorrat	Stammz	Anzahl Probestamm
	[ha]	[fm]	[fm/ha s]	Fehler %	[/ha]	
Jungwuchs / Dickung	111.01	3895	47.0	24.15	4	41
Schwaches Stangenholz	100.97	22221	218.8	9.37	43	543
Starkes Stangenholz	104.16	16800	259.8	8.06	29	412
Schwaches Baumholz	110.18	31164	347.9	5.97	32	555
Mittleres Baumholz	367.76	237382	381.9	2.65	153	2777
Starkes Baumholz	308.50	180999	478.9	3.20	88	1589
Stufige Bestände	338.51	23839	331.0	10.48	17	291
Total	1445.65	516301	366.1	2.22	365	6208

Öffentliche Waldungen

Entwicklungsstufe	Fläche	Vfm	Vfm	Vorrat	Stammz	Anzahl Probestamm
	[ha]	[fm]	[fm/ha s]	Fehler %	[/ha]	
Jungwuchs / Dickung	101.45	3895	50.6	23.88	5	41
Schwaches Stangenholz	96.30	21521	225.4	9.48	54	524
Starkes Stangenholz	93.83	15069	257.0	8.31	34	374
Schwaches Baumholz	87.44	24091	327.8	5.89	34	444
Mittleres Baumholz	223.76	159473	359.4	3.10	142	1905
Starkes Baumholz	176.39	110169	427.8	3.85	77	1017
Stufige Bestände	284.12	16346	313.5	13.75	16	202
Total	1067.38	350564	331.4	2.57	363	4507

Private Waldungen

Entwicklungsstufe	Fläche	Vfm	Vfm	Vorrat	Stammz	Anzahl Probestamm
	[ha]	[fm]	[fm/ha s]	Fehler %	[/ha]	
Jungwuchs / Dickung	9.56	0	0	200.00	0	0
Schwaches Stangenholz	4.67	700	115.2	35.87	8	19
Starkes Stangenholz	10.33	1730	287.5	26.07	11	38
Schwaches Baumholz	22.74	7074	439.9	15.90	24	111
Mittleres Baumholz	144.00	77909	438.0	4.78	187	872
Starkes Baumholz	132.11	70831	588.2	4.79	119	572
Stufige Bestände	54.39	7493	376.9	14.85	21	89
Total	378.27	165737	470.5	3.86	370	1701

Vorrat nach Baumartengruppen und Eigentümer WEP Waldenburgertal 2011

Waldungen WEP Waldenburgertal total

Baumartengruppe	Vfm	Vfm	Anteil	Vorrat	Stammzahl	Anzahl
	[fm]	[fm/ha]	Vorrat %	Fehler %	[/ha]	Probestamm
Buche	224946	159.5	43.6	3.70	144	2515
Eiche	27602	19.6	5.3	10.96	12	242
Esche	28399	20.1	5.5	7.85	24	386
Ahorn	33858	24.0	6.6	7.25	29	502
übriges Laubholz	20871	14.8	4.0	8.51	30	470
Fichte	58278	41.3	11.3	7.20	47	739
Tanne	64087	45.4	12.4	8.10	51	816
Föhre	55571	39.4	10.8	6.31	25	496
Lärche	2298	1.6	0.4	18.87	2	33
übriges Nadelholz	391	0.3	0.1	52.44	1	9
Total	516301	366.1	100.0	2.22	365	6208

Öffentliche Waldungen

Baumartengruppe	Vfm	Vfm	Anteil	Vorrat	Stammzahl	Anzahl
	[fm]	[fm/ha]	Vorrat %	Fehler %	[/ha]	Probestamm
Buche	150079	141.9	42.8	4.39	138	1766
Eiche	17765	16.8	5.1	13.62	11	163
Esche	14128	13.4	4.0	11.18	21	227
Ahorn	25198	23.8	7.2	8.52	30	385
übriges Laubholz	14624	13.8	4.2	9.80	29	337
Fichte	41860	39.6	11.9	8.07	52	589
Tanne	45853	43.3	13.1	8.58	56	664
Föhre	38645	36.5	11.0	7.45	23	338
Lärche	2061	1.9	0.6	20.87	2	30
übriges Nadelholz	350	0.3	0.1	58.09	1	8
Total	350564	331.4	100.0	2.57	363	4507

Private Waldungen

Baumartengruppe	Vfm	Vfm	Anteil	Vorrat	Stammzahl	Anzahl
	[fm]	[fm/ha]	Vorrat %	Fehler %	[/ha]	Probestamm
Buche	74867	212.6	45.2	6.44	162	749
Eiche	9836	27.9	5.9	18.51	15	79
Esche	14271	40.5	8.6	10.11	33	159
Ahorn	8659	24.6	5.2	13.81	26	117
übriges Laubholz	6248	17.7	3.8	16.78	33	133
Fichte	16419	46.6	9.9	15.03	33	150
Tanne	18235	51.8	11.0	18.31	37	152
Föhre	16926	18.1	10.2	11.76	30	158
Lärche	237	0.7	0.1	31.02	0	3
übriges Nadelholz	41	0.1	0.0	100.00	1	1
Total	165737	470.5	100.0	3.86	370	1701

A7: Waldflächen nach Eigentum

Waldflächen in ha Eigentümer	Gemeinden WEP Waldenburgertal									Gemeinden ausserhalb		
	Arboldswil	Bennwil	Hölstein	Lampenberg	Liedertswil	Niederdorf	Oberdorf	Ramlinsburg	Titterten	Total	Reigoldswil	Waldenburg
BG Lampenberg				72.4474						72.4474		
BG Liedertswil					84.3017		0.8280			85.1297	0.1493	
BG Niederdorf				7.6752		60.2804	4.9342			72.8898		
BG Oberdorf					0.0404		190.7063			190.7467		
BG Reigoldswil									0.7317	0.7317		
BG Titterten					0.2479	0.0750	0.8553		94.1425	95.3207	0.2590	
BG Waldenburg							8.9437			8.9437		
BG Niederdorf/Oberdorf							0.0000			0.0000		
EWG Arboldswil	100.0494									100.0494		
EWG Bennwil							0.0436			0.0436		
EWG Lampenberg				0.1495						0.1495		
EWG Liedertswil					0.3569		0.0648			0.4217		
EWG Liestal				4.3231						4.3231		
EWG Niederdorf						0.1884	0.0306			0.2190		
EWG Oberdorf					0.0682		3.4273			3.4955		
EWG Titterten									1.0861	1.0861	0.9053	
Kanton Basel-Landschaft nicht einrichtungspflichtig	3.3719 36.9817			5.4352 57.8398	0.0027 16.3660	15.5472 28.8221	0.7199 38.5580			25.0769 209.4952		
Total Forstrevier Dottlenberg	140.4031			147.8702	101.3837	104.9132	249.1117		126.8878	870.5696		
BG Bennwil		181.4000								181.4000		
BG Hölstein			127.2694							127.2694		
BG Oberdorf		8.3168								8.3168		
BG Ramlinsburg								78.7286		78.7286		
EWG Bennwil		0.1101								0.1101		
EWG der Stadt Basel			0.0172							0.0172		
EWG Hölstein			0.6071							0.6071		
EWG Lampenberg			0.0509							0.0509		
EWG Liestal			17.5191							17.5191		
EWG Ramlinsburg								0.4001		0.4001		
Kanton Basel-Landschaft nicht einrichtungspflichtig		0.0602 46.4924	1.0665 90.5240					0.0950 19.3853		1.2217 156.4017		
Total Forstrevier B, H, O		236.3795	237.0543					98.6091		572.0429		
Total	140.4031	236.3795	237.0543	147.8702	101.3837	104.9132	249.1117	98.6091	126.8878	1'442.6126	0.4083	0.9053